

201. 10. 52

Aschaffener Jahrbuch

für

Geschichte, Landeskunde und Kunst
des Untermaingebietes

Bd. 1

Herausgegeben vom
Geschichts- und Kunstverein Aschaffenburg e. V.



Ant. 53:303



1952

In Kommission bei

PAUL PATTLOCH-VERLAG, ASCHAFFENBURG

Landeshoheit und Wildbann im Spessart

Mit einem Exkurs über die Forstgrenzen
im 10. und 11. Jahrhundert

(Dazu 9 Karten im Text)

Von *Claus Cramer*

Inhaltsübersicht:

I. Das Landschaftsbild und seine geschichtlichen Grundlagen . . .	S. 51
II. Der karolingische Spessartforst	S. 60
III. Der Aschaffener Forstbezirk	S. 64
IV. Die Wildbannschenkung für das Kloster Fulda von 1059 . . .	S. 75
V. Anfänge der territorialen Entwicklung	S. 79
VI. Der Kampf zwischen Mainz und Rieneck	S. 82
VII. Territorialstaat und Forstverwaltung	S. 94
VIII. Ergebnis	S. 103
IX. Exkurs. Die Forstgrenzen des Spessarts im 10. u. 11. Jh. . .	S. 110
a) Der Aschaffener Forst	S. 110
b) Das Kirchspiel Lohrhaupten	S. 114
c) Der fuldische Wildbann von 1059	S. 116

Mit gutem Grund hat sich die verfassungsgeschichtliche Forschung in steigendem Maße dem Forstproblem zugewandt.¹⁾ Handelt es sich hier doch um eine Rechtsform, die schon seit ihrem ersten Auftreten eine gewisse Sonderstellung in der staatlichen Organisation einnimmt. Aber auch ihre Bedeutung für das Verhältnis und die Entwicklung der politischen Kräfte ist nicht gering einzuschätzen. Zumal auf dem walddreichen deutschen Boden erscheinen die Forsten als eine wirtschaftliche Potenz, die einen starken Einfluß auf die geschichtliche Gliederung der Landschaft und auf die Struktur der staatlichen Gewalten ausgeübt hat. Freilich ist dieser Einfluß nicht ohne weiteres auf eine glatte Formel zu bringen. Der einheitliche Staatsverband, in dem die Gesamtheit aller Hoheitsrechte zusammengefaßt ist, erscheint nach den Forschungsergebnissen der letzten Jahrzehnte als das Endstadium einer langen, komplizierten Auseinandersetzung, und daher bedarf auch die Frage nach seinen Rechtsgrundlagen jeweils einer erneuten Prüfung des konkreten Einzelfalls.

Es soll im Folgenden versucht werden, diesem Zusammenhang in der Geschichte einer Landschaft nachzugehen, die zu den größten zusammenhängenden Waldgebieten des mitteldeutschen Raumes gehört, und die zugleich auch durch die Bewahrung ihres altertümlichen Charakters manchen Aufschluß für die angedeuteten Fragen verspricht.

I. Das Landschaftsbild und seine geschichtlichen Grundlagen.

Es gibt wohl nur wenige deutsche Landschaften, die so einheitlich geformt sind wie der Spessart. Zwischen den Flußschenkeln des Mains und der Kinzig

1) Vgl. die grundsätzlichen Ausführungen von Th. MAYER, *Geschichtl. Grundlagen d. deutschen Verfassung* (Schr. d. hess. Hochschulen, Univ. Gießen, H. 1). Gießen 1933, S. 15 ff. u. A. HELBOK, *Grundlagen d. Volksgesch. Deutschlands u. Frankreichs*. Berlin 1937, u. a. S. 483 ff., S. 611 ff.

erhebt sich auf einer nahezu trapezförmigen Basis ein breit gelagertes Stufengebirge, das in ruhigem Gleichmaß den Raum zwischen den Niederungsebenen des Untermainns und dem ostfränkischen Mittelplateau ausfüllt. Nur an seinem Nordwestrand sind die Bodenformen reicher gegliedert, die Landschaft über den Resten einer alten kristallinen Gesteinszone in offenere parkartige Einzelmulden aufgelockert. Aber auch dieser Landstrich des Vorspessarts erscheint mehr als ein Übergang zu dem geschlossenen Gebirgsmassiv, in dem die wenigen höher ragenden Bergkuppen ebenso wie die engen Sohlentäler fast völlig verschwinden. Hier ist die eigentliche Domäne des Buntsandsteins und damit der weiträumigen Eichen- und Buchenwälder, die immer noch ein stattliches Alter aufzuweisen haben. Zwar ist der Hochspessart nur ein Ausschnitt aus einer zusammenhängenden Buntsandsteinzone, die sich nach Norden und Osten bis auf die Südhänge des Vogelsbergs und der Rhön hinaufzieht, doch bietet sich in der Linienführung des Mains und der Kinzig ein sehr markanter Umriß für die Begrenzung des umschlossenen Raumes²⁾. Schwächer erscheint der Einschnitt nur im Nordosten ausgeprägt, wo das Muldental der unteren Sinn in die gleichförmig weiterziehende Waldmasse eingebettet ist. Die grenzbildende Wirkung dieser Linie ist am ehesten vom Mündungsgebiet her zu verstehen, denn das Flübchen bildet eine Verlängerung des Mainlaufes in nördlicher Richtung bis zur Wasserscheide über dem Kinzigtal, und damit wird die Bedeutung der führenden Flußlinie auch in diesem Abschnitt noch einmal, gewissermaßen indirekt, unterstrichen. So entspricht dem einheitlichen Grundriß des Main-Kinzig-Vierecks weitgehend der morphologische Aufriß, die Symmetrie im Grenzverlauf wird durch einen ziemlich geschlossenen Aufbau im Landschaftsrelief ergänzt.

Man hat die Einheitlichkeit dieses Gebietes allem Anschein nach schon frühzeitig empfunden. In einem Diplom Ludwigs des Frommen von 839, das uns noch des näheren beschäftigen wird, ist ein Waldbezirk innerhalb des „Spetheshart“ genannt, der in der Südostecke des Mainvierecks gegenüber von Marktheidenfeld liegt³⁾. Dieser Waldanteil steht in grundherrlicher Verbindung mit dem östlich des Maines gelegenen Ort Remlingen und gehört wie dieser zum Waldsassengau. Aber das Dorf selbst wird nicht mehr zum Spessart gerechnet, so wenig wie die vorher genannte Siedlung Dertingen, die dem Flusse sogar noch etwas näher liegt. Da das Maintal von Gemünden bis Wertheim auch geologisch einen gewissen Einschnitt bedeutet⁴⁾, darf man vermuten, daß der Spessart mindestens auf dieser Seite bereits im frühen Mittelalter als Landschaftseinheit betrachtet wurde. Das nördlich angrenzende Kloster Neustadt lag nach einer angeblich aus dem Jahre 1000 stammenden Fälschung, die sich hier an ein echtes Ottonendiplom anlehnt, ebenfalls „in silva Specteshart iuxta fluvium Moyna“, und Regino von Prüm berichtet in seiner Schilderung der Babenberger Fehde, daß Adalbert seine Gegner aus dem ostfränkischen Raume „ultra Spetheshart“ hinübertrieb⁵⁾.

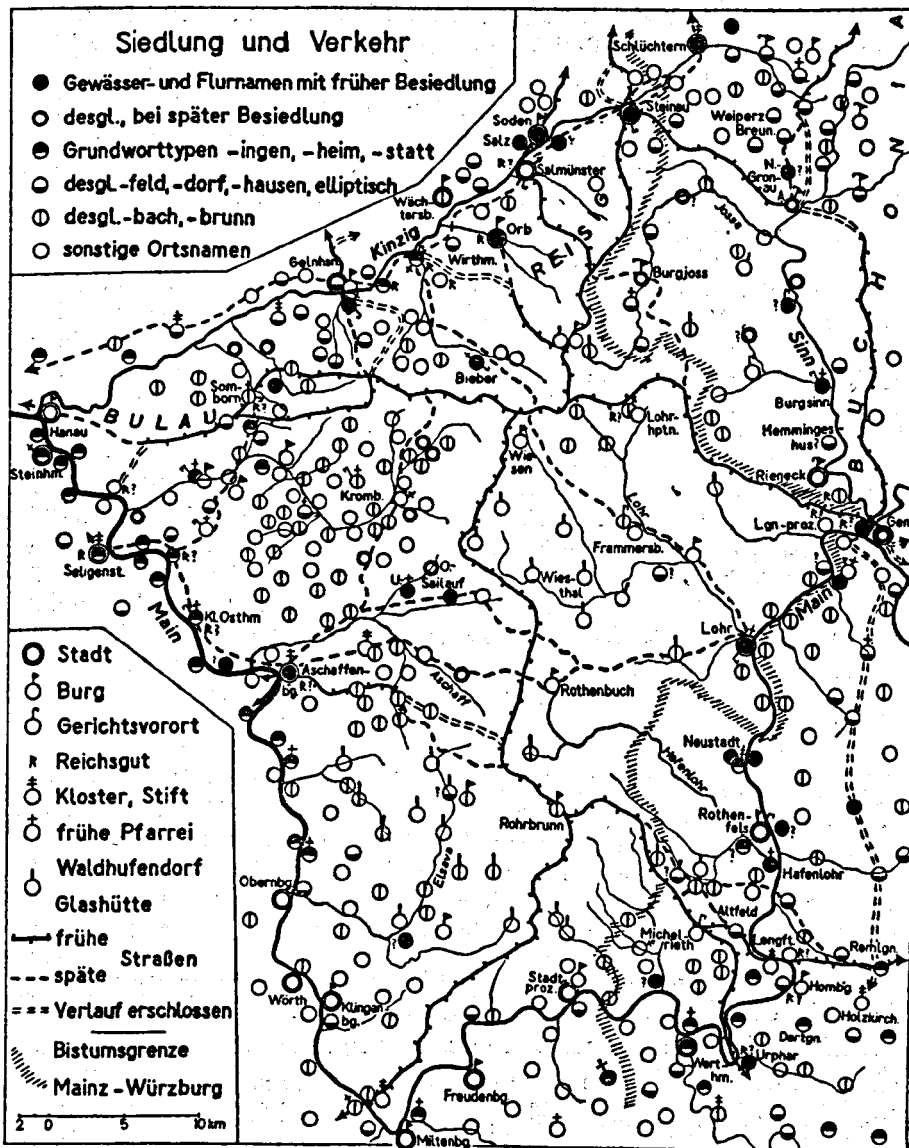
Weiter abwärts aber erscheint der Zug des Mainbogens schon nach Einhards Zeugnis als Grenze für den „saltus“ Odenwald; man hat ihn wohl ebenso wie das anschließende Niederungsgebiet der Dreieich immer als selbständige Landschaft

2) S. Karte 53. Zur Abgrenzung vgl. SIEBERT S. 7 ff. (älteres Schrifttum ebd. S. 160 ff.). Das Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur S. 120 ff. dieses Jb.

3) DRONKE Nr. 655. Vgl. Karte 5. 53.

4) Vgl. H. STEFFEN, Unterfranken u. Aschaffenburg. Diss. Halle 1886, S. 81.

5) DO III. 354; zur Vorlage vgl. zuletzt STENGEL S. 4. — Regin. Chron. zu 903. Über den nicht damit zu verwechselnden Spetheshart an der oberfränkisch-bairischen Grenze vgl. F. STEIN, Gesch. Frankens II. Schweinfurt 1886, S. 315 f.



betrachtet^{5a)}. Auf der Kinzigseite steht uns zwar keine alte Nachricht zur Verfügung, doch wird der Fluß auch in der spätmittelalterlichen Überlieferung als Scheide gegen die sonst gleichartigen Buntsandsteinwäldungen des südlichen Vogelsbergs angesehen. Greifen wir ein Beispiel heraus: als Gerlach von Breuberg einen Prozeß um den Orber Reisig mit seinem Ganerben Gottfried von

5a) Einhardi Translatio et miracula ss. Marcellini et Petri, MG SS XV 1, S. 239; der ungenannte Ort ist Michelstadt, nicht Seligenstadt, wie DAHL S. 129 f. annahm. Die Flurorte Speßhart südöstl. Gras-Ellenbach/Kr. Bergstraße und Spessert b. Seehem/Kr. Darmstadt (Hess. Ortsnamenbuch I, bearb. von W. MÜLLER, Arb. d. Hist. Komm. f. d. Volkstaat Hessen, Darmstadt 1937, S. 651, 677; J. R. DIETERICH, Der Dichter des Nibelungenliedes, Darmstadt 1923, S. 32, 35) sind, auch wenn sie sprachlich zu dem gleichen Stamm Specht gehören sollten, wohl kaum als Relikte einer größeren Ausdehnung des Spessarts zu betrachten. Zur Dreieich vgl. Hess. Ortsnamenbuch I, S. 140 ff. u. dort angegebene Literatur.

Brauneck führt, scheidet sein Anspruch daran, daß keine Verbindung dieses immerhin recht ausgedehnten Bezirkes zu dem Büdinger Wald nördlich der Kinzig nachzuweisen ist^{5b)}).

Weniger eindeutig erscheint das Verhältnis des Gebirges zu dem ausgedehnten Waldmassiv, das sich an seiner Nordostgrenze von der Fränkischen Saale bis an die untere Fulda hinzog, zur „silva Buchonia“⁶⁾. Bezeichnenderweise ist die Abgrenzung gerade an der unteren Sinn fließend. Hier greift die Buchonia im frühen Mittelalter auf das westliche Flußufer hinüber, während der spätmittelalterliche Spessart ein kleines Waldstück östlich des Flusses eingeschlossen zu haben scheint⁷⁾. Zwar muß der Spessart in frühgeschichtlicher Zeit vorwiegend ein Eichenwald gewesen sein⁸⁾, doch weisen schon in der älteren Überlieferung einzelne Flurnamen darauf hin, daß die Buche tiefer in das Gebirgsinnere eingedrungen war⁹⁾. Die Verteilung der Vegetation gibt also keinen sicheren Aufschluß über das Verhältnis der beiden Landschaftsbezeichnungen. Immerhin umfaßte eine Villikation des Klosters Echternach an der Fränkischen Saale 901/02 Streubesitz, der bis in den Nordostteil des Spessarts reichte; als das dortige Klostergut 907 an Fulda vertauscht wurde, erstreckte es sich gerade bis über das Sinntal hinauf¹⁰⁾. Wahrscheinlich hat also der frühmittelalterliche Spessart im Wesentlichen den gleichen Raum eingenommen wie die spätere Gebirgslandschaft¹¹⁾. Einzelne Teile haben sich besonders im Norden selbständig gemacht, so daß die moderne geographische Abgrenzung schwanken konnte. Aber während sich die Buchonia bald auf einen engeren Bereich, vorwiegend das Fuldaer Land, verengt hat, ist der Kontinuität des Spessarts seine alte Begrenzung durch die lange Wasserlinie fast auf allen Seiten zugute gekommen.

Es läßt sich leicht denken, daß dieser Gebirgskomplex der Besiedlung nur in begrenztem Maße zugänglich war¹²⁾. Von den Höhen über der Jossa und Kinzig im Nordosten bis an das Elsavatal im Südwesten und fast bis zum Südhang des Mainufers zieht sich ein breiter Waldstreifen über den Hochspessart, der heute noch auf weite Entfernungen kaum berührt und nur von wenigen Flurinseln durchsetzt ist. Ältere Dorfanlagen fehlen völlig, die ersten Spuren

5b) 1284 REIMER I Nr. 626. Das Endurteil ist nicht überliefert; es ergibt sich daraus, daß später nicht die Breuburger, sondern nur die Hohenlohe-Brauneck über den Wald „inme Rische modo Urbahe“ verfügen (vgl. CRAMER-SCHWAB, Kap. V). Kinziggrenze des Büdinger Waldes z. B. 1377 u. 1380 REIMER IV, Nr. 50, 217.

6) Vita Liutbirg. virg. (Deutsch. Mittelalter III. Leipzig 1937) Kap. 2 (Karsbach östl. Gemünden) — D Karol. I. 213 (Kaufungerwald).

7) 800 +Hemmingeshus' in silva Buchonia' (b. Schaippach) DRONKE Nr. 159; vgl. auch Nr. 193. — 1405 Wildbanngrenze des Speshhart', der zu Burgsinn gehört (Frhl. Thüingisches Archiv Zeitlofs Nr. 2902, f. 25). Nach BEHLEN I, S. 4 (danach KLEIN S. 51) ganz zur Buchonia zu rechnen.

8) SIEBERT S. 142 f.; anders BEHLEN III, S. 28. Vgl. auch J. HOOPS, Waldbäume u. Kulturpflanzen im germ. Altertum. Straßburg 1905, S. 166 f.

9) [Ende 8. Jh.] Erphenbuch (b. Neustadt: D Karol. I, 252; STENGEL S. 29), 1057 Buchinedat neben Engilhardeseih (b. Lohrhaupten: LEHMANN S. 677), 1059 ad Buochgrindilun (b. Orb: DRONKE Nr. 760). Daneben auch Ebinunberg, -clingers u. Birchenefelt, Birclara (b. Lohrhaupten: LEHMANN S. 675, 677). Zur Lage der einzelnen Flurorte vgl. den Exkurs.

10) 901/02 „Quicquid illuc [Fronhof in Pfaffenhausen/Fränk. Saale] apicuit, quamvis in diversis inccat locis et ex orientali parte Speshhart de hoc inccat“. (C. WAMPACH, Gesch. d. Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2. Luxemburg 1930, Nr. 160). 907 erhält Fulda u. a. (Neuen?)-gronau, Breunings, Weipers, die übrigen Orte liegen weiter östl. (DRONKE Nr. 653). Zur Lokalisierung vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. II.

11) So z. B. 1273 Gebiet d. Hafenlohr (SCHNETZ, Lär-Problem S. 10), 1295 Elisabethkapelle b. Rieneck (REIMER I, Nr. 751). Weitere Zeugnisse im Folgenden.

12) Vgl. dazu SIEBERT S. 66 ff.; KLEIN S. 7 ff.; für den Südostteil SCHNETZ, Neustadt S. 62 ff., den Nordteil CRAMER-SCHWAB Kap. I. Zum folgenden Karte S. 53. Darauf zu ergänzen: Nassig südwestl. Wertheim wohl alter Pfarrort (Nazzaba); alt vielleicht auch Dörlesberg (Dorlich, Tortlichespuor). Sachsenhausen (Dasselbst) versehentlich anderes Ortsnamenseichen. Dietenhan südöstl. Wertheim kaum alter -heim-Ort.

dauernder Niederlassung treten uns im 14. Jahrhundert in Gestalt befestigter Jagdhäuser und verstreuter Glashütten entgegen¹³). Ziemlich genau in der Mitte des Gebirgsvierecks liegt eine kleine Dörfergruppe, die erst 1477 unter ausdrücklichem Hinweis auf die geringe Siedlungsdichte des Gebietes als Pfarrei zusammengefaßt wird¹⁴).

Erst gegen die Böschungsränder der inneren Gebirgstufe beginnt sich die Besiedlung langsam zu verdichten. Verhältnismäßig am besten schneidet dabei die Westseite ab, wo sich das Aschafftal mit seinen Nebenbächen zum Untermain öffnet und der obere Kahlgrund im Vorspessart zu einer Beckenlandschaft mit zahlreichen Dorf- und Weilersiedlungen ausgeweitet ist. Die Erosionstäler des Hinterlandes dagegen, die fast auf ihrer ganzen Strecke in das Buntsandsteinmassiv eingeschnitten sind, zwingen die wenigen größeren Dorfanlagen auf isolierte Einzelfluren zusammen, von denen gelegentliche Rodungstreifen auf die steilen Talhänge emporgetrieben werden¹⁵). Auch die typische Form des Waldhufendorfs hat sich namentlich im Südteil eingefunden¹⁶). Trotz der relativ hohen Bevölkerungsdichte, die sich bereits für das 16. und 17. Jahrhundert feststellen läßt, ist die Anbaufläche daher gering; die Dürtigkeit der Bodenerträge hat stellenweise zur Beibehaltung der Feldgraswirtschaft genötigt¹⁷). Andere Erwerbsquellen müssen auch hier einspringen. So profitieren die Dörfer an der Bieber und Kahl wie an der Aschaff etwas vom Bergwerksbetrieb oder vom Holzeinschlag für den Orber Salinenbau, die Frammersbacher Fuhrleute sind weit über den Spessart hinaus bekannt¹⁸). Im West- und Nordteil schiebt sich die Besiedlung auch am weitesten in die Waldtäler hinein, während sie in der Südhälfte noch mehr auf die Außenränder abgedrängt ist. Ein dünnes Siedlungsnetz beginnt sich denn auch vornehmlich an diesen Stellen seit dem 11. und 12. Jahrhundert durch Ortsbelege abzuzeichnen; da sich zu der gleichen Zeit im oberen Abschnitt der dichter besetzten Talgebiete eine ausgebildete Pfarrorganisation vorfindet, wird man seine ersten Spuren mit der gebotenen Vorsicht bis auf die Übergangszeit vom frühen zum Hochmittelalter zurückführen dürfen¹⁹). Dem entspricht auch die Schichtung der Ortsnamentypen; neben der Hauptmasse von -bach und -brunn-Orten und einigen Bildungen auf -hausen und -geseß steht eine kleine Gruppe mit alten Gewässerbezeichnungen, zu der mehrere Gerichts-, Pfarr- und Villikationsvororte gehören²⁰).

Folgen wir nun noch dem Gewässerlauf abwärts bis an den Außenrand des Flußvierecks. Das Profil des Maintals ändert auf der Strecke von Gemünden bis Aschaffenburg mehrfach seine Gestalt und Ausdehnung, doch gibt die Tal-

13) Schlösser Rothenbuch, Rohrbrunn; Wiesen, das nach SIEBERT S. 101 bei einem Jagdschloß entstanden ist, war 1339 schon Dorf (REIMER II, Nr. 528). Glashütten seit 1349 im Spessart bezengt (StA Marburg: Kop. 388, f. 20), so später Ruppertshütten, Neuhütten usw.

14) Erhebung der Kapelle in Wiesthal mit Rothenbuch, Breydenstein (Neuhütten), Heigenbrücken, Habichthal (WÜRDTEIN I, S. 761; AMRHEIN, Beiträge S. 149 f.)

15) Vgl. H. MICHEL, Beitr. z. Geographie d. dt. Kulturlandschaft, Diss. Frankfurt/Main 1925.

16) Bes. im Gebiet d. Elsave u. Sulzbach im Südwesten, an der Wagenbach im Südosten (SIEBERT S. 92 ff.)

17) 1602 für Biebergrund u. Umgebung mit dieser Motivierung bezengt (StA Marburg: 86 S 1501). Insofern ist der Unterschied zwischen oberem Bieber- u. Lohrtal wohl doch geringer, als MICHEL S. 6 f. annimmt.

18) Bergindustrie u. Salinenbetrieb seit 15. Jh. genauer zu verfolgen; vgl. SIEBERT S. 108 ff.; CRAMER-SCHWAB Kap. VI, vgl. auch J. STRIEDER, Die Frachtfuhrleute von Frammersbach in Antwerpen. In: Festgabe f. Gerhard Seeliger. Leipzig 1920, S. 160 ff.; H. HÖNLEIN, Die Frammersbacher Fuhrleute (Schriftenreihe z. Gesch. d. Stadt Lohr, H. 1). Lohr 1949.

19) Pfarrei Lohrhaupten 1057 gegründet (LEHMANN S. 676 f.), Pfaffenhausen, Aura (?) 1059 (DRONKE Nr. 760), Pfarreien Ernstkirchen u. (Ober)bessenbach 1184 (REIMER I, Nr. 112), Laufach in d. Pfarrei Sailauf (1184 Zehnten, ebd.), Eschau um 1000? NA 13 (1888), S. 610.

20) So Bieber, Laufach, Sailauf; dagegen Burg- u. Marjöß wahrscheinlich erst hochmittelalterlich, wohl auch die Kahlorte erst später. -hausen-Bildungen auch elliptisch (Mernes a. Jossa aus ‚Mernolfes‘; Lanzingen a. Bieber urspr. ‚Lancxengesere‘ (REIMER, Ortslexikon S. 295, 328).

sohle auf beiden Ufern Raum für einen ziemlich durchgehenden Kulturstreifen, und hier haben sich auch in mäßigen Abständen lebensfähige Städte entwickelt, namentlich an den erweiterten Ausgängen der Quertäler. In der Verteilung der Siedlungsdichte hat auch hier der Westrand einen Vorsprung; einzelne schmale Sandlößzonen ziehen sich von der Südwestecke bis gegen die untere Kinzig²¹⁾, wo der Maintalsaum durch die großen Niederungswälder um Hanau abgeschlossen wird. Weiter flußaufwärts werden die einzelnen Siedlungskammern stärker zusammengedrängt, die Gemarkungen kleiner und unregelmäßiger, nur im äußersten Südosten zu einer breiteren, muldenartigen Waldlichtung geöffnet. Schwächer erscheinen die siedlungsbildenden Kräfte auch in dem verhältnismäßig engen Mäandertal der mittleren Kinzig und auf den schmal gebauten Gleithängen der unteren Sinn; von der Talsohle sind einzelne zumeist isolierte Gemarkungsblöcke in den bewaldeten Hang hineingeschnitten. So sind die landschaftlichen Voraussetzungen im äußeren Grenzsau des Gebirges nicht überall gleichartig. Die Besiedlung vollzieht sich überwiegend in getrennten Dorfgruppen, deren Anlage durch Enge oder Weite der Flußstaltung bestimmt wird, ein größerer waldoffener Landstrich ist auch hier nicht zu finden. Trotzdem führen die Anfänge einer intensiveren Bodenkultur in das frühe Mittelalter hinein. Mit Ausnahme des Südrandes beginnen ihre Zeugnisse, wenn auch ungleich verstreut, im 8. und 9. Jahrhundert, und das freilich noch nicht sicher bestimmte „Ascapha“ des Ravennater Geographen reicht in eine noch ältere Schicht zurück²²⁾. Grundworttypen wie -ingen, -heim und -statt weisen auf eine frühmittelalterliche, zum Teil wohl noch vorfränkische Besiedlung, die sich bezeichnenderweise vor allem auf die Westseite konzentriert²³⁾. Die Hauptmasse der vornehmlich im Südosten verbreiteten -feld-Orte und der im Norden überwiegenden -hausen-Gruppe gehört sicher noch in die Spätzeit der fränkischen Kolonisation²⁴⁾. Auch hier ist eine kleinere Siedlungsschicht mit älteren Gewässernamen vertreten²⁵⁾, die mit der ersten Gruppe zusammen in der Regel das Kontingent der Gerichts- und Pfarrorte stellt. Dazwischen ist endlich die Masse der zeitlich meist schwer zu bestimmenden -bach-Orte und ähnlicher Typen verstreut. Sie zeigen, daß das erste Stadium der agrarischen Erschließung auch in diesem äußersten Streifen der Gebirgslandschaft noch größere Lücken für die spätere Ausbautätigkeit übrigließ.

Drei Siedlungszonen sind also in dem Gebiet zwischen Kinzig und Main zu verfolgen: das innere Spessartmassiv, der von ihm ausgehende Ring der Erosionstäler und der äußere Saum des Flußvierecks. Dichte und Wirtschaftskraft der einzelnen Siedlungskammern nehmen nach dem Außenrande hin annähernd gleichmäßig zu, das Schwergewicht liegt dabei im Wesentlichen auf der Westseite. Die Breite dieser Zonen ist jedoch sehr ungleich. Der am weitesten erschlossene

21) Östl. d. Mains an d. Elsave, Aschaff u. unteren Kahl (Freigericht u. bis Altenhaßlau).

22) Vgl. J. SCHNETZ, Die rechtsrheinischen Alemannenorte des Geographen von Ravenna. AUfr. 60 (1918), S. 57 ff.; KLEIN S. 16 ff.

23) Dettingen, Mainflingen, Grubingen (aber nicht Lanzingen, s. Anm. 20); Kleinostheim (Osenheim), Weisheim, Wilmundsheim (Alsenau); Albstadt, Wallstadt. Dazu im Norden Wirtheim, Höchst (? Hosti); im Südosten Wertheim, Rettersheim, „Wenkheim“ (= Windheim?, das bei SCHNETZ, Neustadt S. 65 erst im 16. Jh. als Winheim belegt, von WEIGEL S. 474 irrig gedeutet), Neustadt. Nicht dagegen Huckelheim (so WEIGEL S. 474, KLEIN S. 12), das 1282 Hovekulla (REIMER I, Nr. 604) u. noch 1475 Hochkoll, Hockel (WURDTWEIN I, S. 743 ff.). Auch Herbertshain b. Frammersbach öfters als -heim-Ort angesehen. Die Schlußfolgerungen von KLEIN S. 13 beruhen s. T. auf irriger Lokalisierung (Burgjoh, Pfaffenhausen, Aura).

24) Im Südosten um Altfeld, bes. auch östl. d. Mains; an d. mittl. Kinzig + Hergesfeld, + Hergesfeld östl. Wirtheim.

25) So (Alten)haßlau, Orb, Sals (vermutlich später durch Pfarrort Salmünster ersetzt), Burgsinn (früher Niedersinn), Lohr, Rorinlacha (= Neustadt), Hafenlohr (früher Niederlohr, vgl. SCHNETZ, Lär-Problem S. 8 f.), vielleicht Hasloch.

Streifen der Außenseite ist so schmal, daß er gegen die eingeschlossene Gebirgsmasse kaum zur Geltung kommt und in einzelne Kleinlandschaften zerfällt. Die gleiche Gebirgsmasse isoliert aber auch die engen Bachtäler, die von ihr ausgesandt werden; sie erzwingt dadurch die Bildung langgestreckter, schlauchförmiger Siedlungseinheiten, denen die Verbindung zur Nachbarlandschaft fehlt. Nur die Formationen des Vorspessarts geben etwas weiteren Raum, doch sind sie wiederum nach außen durch die Waldniederungen an der unteren Kinzig und Kahl abgesperrt. So zeigt das Siedlungsbild sehr deutlich, daß die wirtschaftliche Erschließung des Spessarttraumes in eine andere Richtung zu gehen hatte.

Eine ganz andere Wirkung übt der Spessart dagegen auf den Fernverkehr aus. So zögernd sich die Besiedlung in seinen inneren Raum vorwärtschob — die Straßen hat er förmlich angezogen. Er teilt diese Eigenschaft mit dem benachbarten Vogelsberg, dessen Verkehrsrichtung allerdings nicht in der gleichen Achse lag; hier führten die Wege zum Nordosten, auf dem breiten Plateau des Spessarts überwog die Südostrichtung.

Die Kontinuität der Spessartstraßen ist sehr bedeutend²⁶⁾. Bis zum Ausbau des modernen Chausseesystems im 18. und 19. Jahrhundert waren sie in ständigem Gebrauch, freilich an zahlreichen Stellen durch abkürzende Zwischenstrecken und Anschlußverbindungen ergänzt und von der Obrigkeit als Diebs- und Schleichwege oft übel angesehen. Soweit wir sie an Hand der Überlieferung bis in das Früh- und Hochmittelalter, also vor das 13. Jahrhundert, zurückverfolgen können, sind es durchweg Höhenwege, die im Zuge der Wasserscheiden auf dem höchsten Geländeniveau oder mindestens über dem Quellrande verlaufen. Von diesem älteren Fernwegtyp heben sich deutlich die jüngeren Talstraßen ab. Sie sind als Fernverbindung nicht vor dem späten Mittelalter nachweisbar und beginnen häufig als Lokalverbindung zwischen Nachbarstädten oder Amtsmittelpunkten. Im Gegensatz zu dem durchgehenden Zug der Höhenwege erscheinen sie daher nicht selten aus einer Reihe von Einzelstrecken zusammengesetzt.

Von den West-Ost-Verbindungen erweckt die Birkenhainer Straße besonderes Interesse durch den kurvenreichen Zug, zu dem sie im Verlauf der Wasserscheiden zwischen der unteren Kinzig und dem Mündungsgebiet der Fränkischen Saale gezwungen wird; die hochmittelalterlichen Itinerare erweisen sie als einen der wichtigsten Fernzüge vom Untermainland zum ostfränkischen Raum. Im Südteil des Gebirges entspricht ihr die Verbindung Aschaffenburg—Lengfurt (später Marktheidenfeld)—Würzburg, die sich als „Poststraße“ bis zur Gegenwart gehalten hat²⁷⁾. Jüngeren Datums dürfte mindestens in ihrem spätmittelalterlich überlieferten Verlauf die Lohrer Straße (Aschaffenburg—Lohr) sein²⁸⁾. Mit Sicherheit darf dagegen die Kinzigstraße, ein Zwischenglied der Fernverbindung Frankfurt—Leipzig, einer späteren Zeit zugewiesen werden; so außerordentlich hohe Bedeutung diese Talstrecke weiterhin erlangt hat, zeigt doch ihre

26) Für den Nordteil Einzelnachweise bei CRAMER-SCHWAB Kap. I. Die Ergebnisse der dortigen Untersuchung decken sich im Wesentlichen mit denen von W. GÖRICH für den hessischen Raum; vgl. W. GÖRICH, Raatorie an alter Straße. In: Festschr. f. E. E. Stengel, 1951; ders., Ortesweg u. Antanvia in neuer Sicht (Germania 1952).

27) 839 „horistraza“? (DRONKE Nr. 655; vgl. SCHNETZ, Neustadt S. 69). Die Bedenken KLEINS S. 5 gegen ihr Alter erscheinen zu weitgehend; für frühe Benutzung sprechen der Ortsname Lengfurt (DRONKE, Trad. Kap. 4, S. 81) u. die Eb. Willigis zugeschriebene Aschaffener Mainbrücke (H. BÖHMER, Erzbischof Willigis v. Mainz. Leipzig 1895, S. 125 f.).

28) Lohr—nördl. Rothembuch—Laufach—Aschaffenburg, mit Abzweigung Dettingen—Seligenstadt—Steinheim; ihr überlieferter Verlauf wohl durch die mainische Straßenpolitik bedingt (weiteres wie Anm. 26).

nähere Untersuchung, daß sie kaum vor den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in den großen Verkehr aufgenommen sein kann²⁹).

Die Bodengestalt des Spessarts hat in der Nord-Süd-Richtung nur für eine durchlaufende Wasserscheidenverbindung Platz gelassen, den Eselsweg, der sich als Weinstraße vom Ostrand des Vogelsbergs über den Hochspessart zum Südwestwinkel bei Miltenberg hinzog und im Heuweg eine Abzweigung zum Südosten (bei Wertheim) entsandte³⁰). Ein weiterer Strang verlief über dem oberen Kinzigtal in das Frankenland und traf als Hochstraße bei Gemünden mit der Birkenhainer Straße zusammen, so daß hier ein Verkehrsknotenpunkt von größerer Bedeutung entstand. Vergessen wir schließlich nicht, daß auch der Wasserweg des Mains eine wichtige, schon von den Karolingern mehrfach benutzte Verbindung darstellte.

Die Anpassung der alten Fernwege an das Gebirgsrelief erklärt es, daß Besiedlung und Verkehr im Innenspessart bis in das späte Mittelalter fast ganz voneinander getrennt sind. Städte haben sich nur am äußersten Rande entwickelt; bezeichnenderweise hat gerade die späte Kinzigstraße ihre Bildung besonders gefördert. Nur im Zuge der Birkenhainer Straße haben sich mehrere Plätze in Etappenentfernung entwickelt, an denen später das Stift Aschaffenburg sitzt, und die Vermutung ist nicht unbegründet, daß diese Fronhöfe als Reichsgut an der stark benutzten Fernverbindung angelegt wurden³¹). Aber gerade darum erscheint es besonders aufschlußreich, daß sich nur ein einziger und wohl nicht einmal früher Stützpunkt dieser Art im Gebirgsinnern namhaft machen läßt: der Hof Lohrhaupten, der nicht unmittelbar an der Straße selbst, sondern etwas unterhalb am Quellrande des Lohrtales gelegen ist. Selbst die Kreuzungsstelle am Eselsweg hat keine Siedlung hervorgebracht. Dichter ist wiederum nur der Gebirgsrand an den wichtigsten Flußübergängen besetzt. So ist in Aschaffenburg mit Sicherheit ein karolingischer Königshof anzunehmen³²). An der Straßengabel, die sich am Nordostrand vor der Saalemündung entfaltet, ist Reichsgut in Schaippach bezeugt, weiteres in Langenprozelten und Kleingemünden zu vermuten³³). Vielleicht war auch die Kinzigfurt bei Salmünster mit einer entsprechenden Anlage besetzt. Über die Verhältnisse am Südspessart ist noch wenig bekannt; immerhin verdienen die Flußübergänge bei Miltenberg—Großheubach sowie bei Lengfurt und Urphar³⁴) in dieser Hinsicht eine gewisse Beachtung.

So ist ein weitmaschiges Netz von Verkehrsstützpunkten zu erschließen, dessen Anlage zumindest am äußeren Spessartsaum in einen engeren Zusammenhang mit der Siedlungstätigkeit des fränkischen Königtums gestellt werden darf. Im Zuge der gleichen grundherrlichen Organisation ist es an bestimmten Stellen unterbaut und erweitert worden. Aber auch hierbei liegt das Schwergewicht auf der West- und Nordseite. Im Anschluß an den dicht gelagerten Reichsgutkomplex

29) Frankfurt—nördlich Hanau—Gelnhausen—Schlüchtern—Fulda. Der frühmittelalterliche Fernverkehr in dieser Richtung führte über die Vogelsbergstraßen (desgl.)

30) In einzelnen Abschnitten auch als Weinstraße, Rennweg, Kärznerweg usw. bezeichnet. Mainübergang bei Urphar südöstl. Wertheim (vgl. A. SCHREIBER, Neue Bausteine z. einer Lebensgesch. Wolframs v. Eschenbach. Frankfurt 1922, S. 31 ff.; KLEIN S. 6; WEIGEL S. 474).

31) Somborn (dort auch Fuldaer Klosterhof)—Lohrhaupten—Langenprozelten mit Kleingemünden (Villikation des Stifts Aschaffenburg). Vgl. hierzu u. zum Folgenden CRAMER-SCHWAB Kap. III. Nicht berücksichtigt ist eine jüngere Reichsgutsgeschicht, die sehr wahrscheinlich mit der Ausbildung der Herrschaft Gelnhausen in staufischer Zeit zusammenhängt.

32) Vgl. KLEIN S. 48. Aus dem Stadtgrundriß dürften noch bestimmtere Ergebnisse zu gewinnen sein.

33) 983 DO II, 311 (s. s. Anm. 31).

34) Der Besitz der Propstei Holzkirchen in U. (DRONKE, Trad. Kap. 28) kann allerdings auch anderer Herkunft sein.

im westlichen Untermainland³⁵⁾ ist das Flußufer nördlich Aschaffenburgs mit mehreren Villikationen besetzt, die sehr wahrscheinlich auf älteres Königsgut zurückgeführt werden dürfen, wie der alte Römerplatz Großkrotzenburg und die Kleinostheimer Mark. Weiter nördlich erscheint am Ausgang des mittleren Kinzigals im Gericht Wirtheim eine geschlossene Siedlungseinheit auf Königsland. Nach Lage und Flurgestalt wenig organisch in das Schwemmland des unteren Bieberggrundes hineingezwängt, durch eine Bergzunge zwischen Wirtheim und Höchst aufgespalten, kann man sich ihre Bildung schwerlich ohne einen planmäßigen Eingriff in das Landschaftsgefüge erklären; möglicherweise steht sie in Zusammenhang mit dem Eisenbergbau im Bieberggebiet³⁶⁾. Auch der benachbarte Reichshof Orb verdankt seine Bedeutung nicht landwirtschaftlichen Rücksichten, sondern der Salinenanlage³⁷⁾. Auf der Ost- und Südseite können dagegen nur die schon genannten Furtstellen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als Einsatzzpunkte der fränkischen Königssiedlung angesprochen werden. Die frühere Stellung von Homburg³⁸⁾ in der Flanke des Lengfurter Mainübergangs und von Kreuzwertheim^{38a)} neben der Flußschlinge von Urphar ist noch ungeklärt. Im Ganzen hat also die bedeutendste Grundherrschaft des Frühmittelalters im Kinzig—Main-Viereck verhältnismäßig geringe Spuren hinterlassen. Ihre Tätigkeit läßt sich beim Ausbau bestimmter Verkehrspunkte, bei der Erschließung von Bodenschätzen am Außenrande verfolgen, das eigentliche Gebirgsmassiv hat sie kaum berührt.

Es liegt auf der Hand, daß die Spessartbarriere eine besonders nachhaltige Bedeutung für die politische Aufgliederung gewinnen mußte. Hat doch schon die Ausbreitung der urgeschichtlichen Kulturlandschaften an den Rändern des Mainvierecks Halt gemacht; die große Ringwallgruppe über dem Quellgebiet des oberen Bieberggrundes ist relativ wohl am weitesten in das Gebirgsinnere vorgeschoben³⁹⁾. Die römische Militärorganisation, deren Grenzfürhrung sonst nicht eben große Rücksicht auf die Bodengestalt nahm, hat sich dem Mainlauf angeschlossen; eine Grenzkorrektur, durch die der Limes im späteren 2. Jahrhundert von Wörth bis Miltenberg vorrückte, zeigt, daß man für das Glacis auf dem Ostufer im Verlaufe der fortschreitenden Kolonisation keine bessere Verwendung gefunden hatte⁴⁰⁾. Aber auch die frühmittelalterlichen Gaubelege erstrecken sich ebenso wie die Zeugnisse über die Grafschaftsverteilung nur auf die Außenzone⁴¹⁾. Das Siedlungsbild läßt vermuten, daß der Innenspessart kaum erschlossen war und eine kompakte Grenzscheide zwischen den benachbarten

35) Vgl. GLÜCKNER, Reichsgut S. 195 ff.

36) 976 Wirtheim, Höchst, Kassel (DO II. 128).

37) 1064 DH IV. 136. Die Abschriften überliefern allerdings ‚salmarum fontibus‘ (vgl. Vorbem. ebd.) und vorher ‚piscationibus‘; obwohl in der weiteren Umgebung Lachsfang bezeugt ist (1314 in der unteren Sinn u. Lohr, STA Marburg; Kop. 345, f. 107 f.) dürfte die übliche Konjekture ‚salinarum‘ zu vertreten sein.

38) 993 angebliche Restitution würzburgischer Rechte (DO III. 140).

38a) 1009 Marktverleihung DH II. 207; vgl. P. SCHÖFFEL, Der Markt von Wertheim von 1009. ZGO 93 (1941), S. 468 ff. Dagegen jetzt K. HOFMANN, Der Markt Wertheim vom Jahre 1009. ZGO 99 (1951), S. 317 ff. Doch führen allenfalls seine siedlungsgeschichtlichen Argumente ein Stück weiter.

39) Vgl. C. L. THOMAS, Die Ringwälle im Quellgebiet der Bieber im Spessart. Nass. Anm. 34 (1904), S. 179 ff.; SIEBERT S. 67 f.; KLEIN S. 9 ff.

40) Vgl. K. SCHUMACHER, Siedlungs- u. Kultugesch. d. Rheinlande II. Mainz 1923, S. 80 f.

41) Maingau: Westseite bis zur Wasserscheide Kahl/Kinzig; Wetterseits: Nordseite kinzigaufwärts bis etwa Steinau; Saalegau: oberes Kinzig- u. Sinngebiet; Waldassengau: Maindreieck u. südöstl. Spessartland. Für die Südseite kein Beleg vorhanden; in einem Diplom über Wertheim sind Gau- und Grafschaftsangabe nicht ausgefüllt (1009 DH II. 207). Vgl. Weiteres bei F. STEIN, Der fränkische Saalgau nach den Kloster Fuldischen Traditionsurkunden. AUfr. 21 (1871), S. 10 ff. und dens., Die ostfränkischen Gaue. AUfr 28 (1885), S. 327 ff.; KLEIN S. 15 ff.; CRAMER-SCHWAB Kap. II.

Gauen bildete, ein „confinium“, wie es um die Mitte des 9. Jahrhunderts am Gebirgsstock der Hohen Rhön, zu Beginn des 11. im oberfränkischen Speicheshart überliefert ist⁴²⁾. Im Gegensatz zur Nordrhön, wo sich der Grenzsaum durch die vordringende Bifangtätigkeit schon in der Auflösung befand, muß diese Flächengrenze bis in das hohe Mittelalter ziemlich konstant geblieben sein. Und bezeichnend genug wird das Gebiet, zu dem der Südostrand des Spessarts gehörte, als Waldsassengau zusammengefaßt.

Die Grenzfunktion des Spessarts, die sich bei der Spärlichkeit der frühmittelalterlichen Zeugnisse nur mittelbar erkennen läßt, hat einen eigentümlichen Niederschlag in der kirchlichen Organisation gefunden. Während sich die Abgrenzung zwischen den Diözesansprengeln von Mainz und Würzburg im Gebiet der oberen Kinzig ziemlich genau an die früher überlieferte Raumlagerung der Gaue gehalten haben muß, greift der Archidiaconat des Aschaffener Propstes von St. Peter und Alexander keilförmig über die Spessartmitte hinweg auf das gesamte Lohrtal bis an den Main und fast zur Saalemündung herab⁴³⁾. Es ist ein Vorstoß, der zunächst ganz unmotiviert erscheint. Er findet keine Begründung in der Landschaftsstruktur des Ostspessarts, der sonst in seiner ganzen Breite nach Würzburg orientiert ist, er findet aber auch keinen Rückhalt in seinem Hinterland, denn das südwestlich anschließende Gebiet um Wiesthal und Rothenbuch hat, wie wir uns erinnern, erst im späten 15. Jahrhundert eine Pfarrorganisation erhalten¹⁴⁾. Das obere Lohrgebiet wird aber schon 1057 als kirchliche Einheit durch den Erzbischof zusammengefaßt¹⁹⁾. Lassen wir zunächst dahingestellt, was daraus weiter zu folgern ist. Nur ein Moment zieht jetzt schon unsere Beachtung auf sich: die Einbruchsstelle des mainzischen Sprengels folgt dem Zug der Birkenhainer Straße, an der wir eine frühere Siedlungstätigkeit des Reiches vermuten dürfen. Wenn die Grenzwirkung des Hochspessarts an dieser Linie nicht zur Geltung kam, ist es doch sehr wahrscheinlich, daß ein gewisser Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Erschließung und dem Ausbau der staatlichen Organisation bestand. Denn die Entwicklung der kirchlichen Verwaltungsbezirke wird schwerlich aus sich allein heraus diese unerwartete Richtung eingeschlagen haben.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, die geschichtliche Struktur der Spessartlandschaft unter diesen Gesichtspunkten genauer zu betrachten.

II. Der karolingische Spessartforst.

Das erste Quellenzeugnis, in dem uns der Spessart entgegentritt, bezeichnet ihn als Königsforst. Es ist das bereits erwähnte Diplom Ludwigs des Frommen von 839, in dem ein Tauschvertrag zwischen dem Fuldaer Abt Raban und Graf Poppo I. aus dem Geschlecht der älteren Babenberger über Besitzungen im südwestlichen Waldsassengau bestätigt wird. Die Überlieferung ist zwar nicht erstklassig, sie besteht aus einer leicht korrumpierten Abschrift des früheren 12. Jahrhunderts und zwei stärker veränderten Wiedergaben im Kopialbuch des fuldischen Mönches Eberhard (1150/65), aber sie bietet keine Verdachtsmomente und darf in den sachlich wesentlichen Partien als zuverlässig betrachtet

42) 863 Bifang Rodenbach südöstl. Gersfeld „in confinibus Crapfeldono et Salageuono“ (DRONKE Nr. 584, vgl. REIMER, Ortslexikon S. 394; kaum + Rothbach bei Hattenhof); 1003 „Speicheshart quae Bavariam a Francia dividit“ (MG SS IV, S. 690; S. o. Anm. 5).

43) Vgl. WÜRDTEIN I, S. 760 ff., 802; F. J. BENDEL, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jhs. Würsb. Diözesangeschl. II 2 (1934); CRAMER-SCHWAB Kap. VI. Der älteste Archidiaconatsbeleg von 976 gibt keinen Aufschluß über den Umfang des Sprengels (MUB I Nr. 219).

werden⁴⁴). Auch die für uns wichtigste Stelle ist in allen drei Abschriften mit nur geringen Abweichungen erhalten. Geben wir sie in der ältesten Fassung wieder: „et contra in compensatione dedit antedictus Poppo ex rebus prefati comitatus sui ex villa scilicet Romeningas [Remlingen südöstl. Marktheidenfeld] . . . in eodem pago [Walcsatio] in foresto nostro vocabulo Spetheshart quamdam portionem silve, que ab his terminis circumdatur . . .“⁴⁵). Das weiterhin beschriebene Waldstück umfaßte einen Teil des südöstlichen Mainwinkels, in dem sich der großenteils vermutlich erst allmählich gelichtete Siedlungsraum der späteren Zent Michelrieth erstreckte; auch die fuldische Propstei Holzkirchen verfügte hier über Streubesitz⁴⁶). Als Gegengabe erhielt der Graf „ad partem . . . comitatus sui“ 11 Hufen mit ihren Hörigen in Dertingen, das gleichfalls im Waldsassengau, südwestlich von Holzkirchen, lag.

Die Bestätigungsurkunde des Kaisers gibt einen ziemlich genauen Einblick in die Rechtsverhältnisse. Der Waldkomplex im Spessart bildete offenbar einen Bestandteil der Villikation Remlingen und hatte mit dieser zusammen als Amtsgut zu der popponischen Grafschaft gehört. Da der ausgetauschte Klosterbesitz in Dertingen ebenfalls wieder zum Amtsgut geschlagen werden sollte, darf man annehmen, daß der Wert der beiden Tauschobjekte ungefähr gleich hoch eingeschätzt wurde⁴⁷). Abt Raban stand zwar hoch in der Gunst des Kaisers, dessen Sache er gemeinsam mit Poppo gegen Ludwig den Deutschen vertrat, und wird bei dem Tausch nicht zu kurz gekommen sein. Trotzdem erhalten wir dadurch einen gewissen Aufschluß über die Bewertung des Waldbesitzes; der Bezirk, den das Kloster gegen 11 Hufen erschlossenen Landes erwarb, muß mindestens den Umfang mehrerer Dorfgemarkungen eingenommen haben.

Was ist nun aber der Rechtsinhalt der Erwerbung? Das Diplom formuliert ihn in der Dispositio: „ut, quicquid pars iuste et rationabiliter alteri contulit parti, deinceps per hanc nostram auctoritatem iure firmissimo teneat atque possideat, et, quicquid exinde facere voluerit, libero in omnibus potiatu arbitrio“. Damit ist den beiden Kontrahenten die Verfügungsgewalt über Grund und Boden zugesprochen. Aber auch nicht mehr. Von einem Forstrecht, wie man es in Fulda später nach einem Dorsualvermerk des 12. Jahrhunderts aufgefaßt hat⁴⁸), ist offenbar keine Rede. Gilt die gleiche Bestimmung doch auch für den abgetretenen Besitz in Dertingen. Das kaiserliche Diplom läßt noch nicht einmal erkennen, ob die Einforstung des Waldgebiets eine Bestätigung erforderlich machte, denn bei dem Tausch ging es um die Übertragung von Amtsgut. Was für Rechte der Königsforst enthielt, muß daher zunächst noch offen bleiben.

Wir erfahren aber noch etwas mehr. Nach Ausweis der Grenzbeschreibung berührte der popponische Waldbezirk die „marcha“ des Kisters Neustadt.

44) StA Marburg: R Ia 839 Juli 9 (B); J. F. SCHANNAT, Corp. trad. Fuldensium. Leipzig 1724, Nr. 550 (C¹); DRONKE Nr. 655 (C²). Vgl. dazu Reg. imp. I, 2. Aufl. (1908) Nr. 996; STENGEL, S. 8 f. Bei O. K. ROLLER, Eberhard v. Fulda u. s. Urkundenkopien. Diss. Marburg 1901, Beil. Nr. 87 u. 178 noch irrtümlich Abt Huugi als Empfänger angegeben, in Nr. 178 wohl versehentlich Ludwig d. Dt. als Aussteller. Vgl. zum Folgenden Karte S. 53.

45) So B, von dem C1 an dieser Stelle nur wenig abweicht; C2: „in eodem pago et foresto vocabulo Spetheshart“. Das e-caudata des Originals konnte im Satz nicht wiedergegeben werden.

46) Dabei auch der in der Grenzbeschreibung genannte Ort „Chuomarcha“ (DRONKE, Trad. Kap. 28), der jedoch ebenso wie die übrigen Punkte der Süd- und Westseite noch nicht festgelegt ist. Für die Nordseite vgl. SCHNETZ, Neustadt S. 55, durch den STEIN, Die Gane Goffeld, Waldsassen- und Badenachgau. Aufs. 22 (1874), S. 230 ff., überholt ist. Vielleicht wird eine Grenzuntersuchung der Zent Michelrieth weiterführen.

47) Vgl. im Beginn der Narratio den Text von B und C1: „ . . . quamdam commutationem pro utriusque partis utilitate et profectu fecerant“; C² hat dagegen: „ . . . quod . . . commutationem pro utriusque partis utilitate et profectu ecclesie Fuldensis fecissent“.

48) In B: „Preceptum Luodewici imperatoris aug. super quibusdam portionibus foresti vocabulo Spetheshart“.

Über ihre Abgrenzung sind wir gut unterrichtet; in einer Fälschung, die um 1170 auf den Namen Karls des Großen angefertigt wurde, ist eine Markbeschreibung aufgenommen, die wahrscheinlich aus der Gründungszeit des Klosters im ausgehenden 8. Jahrhundert stammt. Sie umschließt einen langgestreckten Gebietsstreifen über dem Mainufer, der sich von der heutigen Neustädter Gemarkung um das Tal der Hafenohe bis über Altfeld hinauszieht. Hier, in ihrem Südabschnitt, trifft sie auf die Grenze des popponischen Waldbezirks, mit dem sie drei Flurnamen gemeinsam hat⁴⁹). Die beiden Grenzzüge haben sich also weitgehend gedeckt, und zwar hat man, wie das Diplom Ludwigs I. wahrscheinlich macht, auf Neustadt als den älteren Besitzer Rücksicht genommen.

Der Platz, auf dem das Kloster durch den würzburgischen Bischof Megingaud nach seiner Resignation gegründet wurde, stammt aus der Schenkung eines Besitzers, der im Kreise der größeren fränkischen Grundherren gesucht werden muß. Es ist, wie Stengel erkannt hat, sehr wahrscheinlich der gleiche Hatto, der in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts als Graf am Mittelrhein zu verfolgen ist und wohl auch als Gönner des Klosters Fulda 780/81 an der Übergabe der Mark Rasdorf (nordöstlich Fulda) beteiligt war. Ein ähnlicher Bezirk darf auch als Inhalt seiner Schenkung an Megingaud vermutet werden⁵⁰). Von einer früheren Beziehung zum König, von der spätere, wahrscheinlich schon in ottonischer Zeit einsetzende Fälschungen mit verschiedenartiger Tendenz berichten, weiß die einwandfreie Überlieferung der Burkardsvita nichts; der alte Bischof hat nach ihrer Mitteilung den Ort wegen der Anfeindungen seines Nachfolgers Bernwelf unter den Schutz Karls des Großen gestellt, um mit seiner Unterstützung das Kloster anzulegen. Erst viel später, durch Otto III., ist Neustadt endgültig in würzburgischen Besitz übergegangen⁵¹).

Die Klostermark umfaßt innerhalb ihrer alten Grenze ein langes Waldgebiet, das bis zur heutigen Zeit kaum von Siedlungen berührt ist. Auch die schmalen Quertäler weisen nur dürrtige und relativ junge Spuren agrarischer Tätigkeit auf. Dichter besetzt ist dagegen der Randstreifen über dem Mainufer, und hier dürfen mehrere Dorfstellen einer ziemlich alten Siedlungsschicht zugewiesen werden⁵²). Neustadt selbst ist auf dem Platz eines älteren Ortes Rorinlacha gegründet worden; Schnetz hat ihn sicher mit Recht in dem Siedlungskern des heutigen Dorfes vermutet, an dessen Rande die erste Klosterkirche noch im Schwemmland des Mainufers errichtet wurde⁵³). Der Ausbau war also zur Zeit der Gründung Megingauds schon so weit vorgeschritten, daß man mit einer gewissen Konsolidierung der Besitzverhältnisse rechnen darf. Erscheint nun mit

49) D Karol. I. 252. Vgl. SCHNETZ, Neustadt S. 41 ff.; STENDEL S. 8 ff. Die Flurorte Erphenbrunn u. Erlenbrunn sind allerdings zu unterscheiden, da der erstere im Norden der Neustädter Mark liegt; ein Erlenbrunn befindet sich am Hohen Thor nordwestlich von Schollbrunn, also in der Nähe einer späteren Grenze.

50) STENDEL, S. 10 f. Ein ähnlicher, allerdings sehr summarisch abgegrenzter Bezirk der ebenfalls mittelhheinischen Walahonen ist später an der mittleren Kinsig um Salz überliefert (900, Schenkung des Grafen Stephan mit Konsens seines Bruders Walaho, REIMER I, Nr. 35).

51) Vita s. Burkardi, hg. F. BENDEL. Paderborn 1912, S. 44 f.; DO III. 140. M. BECK, Studien u. Vorarbeiten z. Germ. Pontificia, hg. A. BRACKMANN III. Berlin 1937, S. 13 ff., 158 ff. hat angenommen, daß eine echte Karolingerschenkung zugrundegelegen habe. Seine Beweisführung, gegen die bereits P. SCHÖFFEL Z. f. bayer. Kirchengesch. 12 (1937), S. 148 ff. u. 16 (1941), S. 136 ff. Einwände erhoben hat, kann weder diplomatisch noch sachlich als haltbar betrachtet werden; vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. IV u. das. Exk. II; jetzt auch STENDEL S. 2 f.

52) Pfarrort Hafenohe (früher Niederlohe, vgl. SCHNETZ, Lär-Problem S. 7 ff.; Neustadt S. 12), vielleicht Windheim (s. Anm. 23), Altfeld ('supremum Altfildi' bereits in der Neustädter Grenzbeschreibung, vgl. Anm. 49), wo auch Besitz der Propstei Holskirchen (wie Anm. 34). In den oberen Talabschnitten nur einzelne, wohl späte Höfe u. Mühlen, an der Wagenbach einige Waldhufendörfer.

53) SCHNETZ, Neustadt S. 6, 10 f.; zur Kirchenanlage STENDEL S. 1. Für Erbauung auf einem anderen, unter Königsrecht stehenden Rodungsplatz besteht kein Anhaltspunkt; BECK S. 25 (vgl. Anm. 51) hat anscheinend SCHNETZ mißverstanden.

dem Grafen Hatto ein Glied der führenden fränkischen Grundherrenschaft, so wird daraus weiter zu folgern sein, daß diese Besitzerschicht an der Erschließung des Waldrandes beteiligt war; möglicherweise hat sie bereits einen Grundstock von kleineren Dorfanlagen vorgefunden. Aus der Neustädter Grenzbeschreibung ist weiter zu entnehmen, daß diese grundherrliche Organisation auch einen Teil des weiter zurückliegenden Waldes, mindestens in der Form einer Abgrenzung nach Flurorten, erfaßt hat. Daß der Umfang des urbar gemachten Bodens im Verhältnis noch sehr gering war, daß sich die Besiedlung auf den leichter zugänglichen Außenstreifen beschränkte, entspricht dem Vorgehen der frühmittelalterlichen Bifangtechnik, die überwiegend mit der Anlage isolierter Kleinsiedlungen an den Waldrändern einsetzte. Wir befinden uns damit im ersten Stadium einer lockeren Villikationsbildung, die von dem neugegründeten Kloster langsam ausgebaut wurde; Neustadt hat sich dabei ziemlich genau an den Rahmen gehalten, der von seinen Vorbesitzern gesetzt war, und das Hinterland wenig herangezogen.

Gegenüber dem südlich anschließenden Waldkomplex des Grafen Poppo muß der Siedlungsstand in der Neustädter Mark also bereits einen gewissen Vorsprung gehabt haben; wir erinnern uns, daß der Grafschaftswald eine gute Generation später dem Wert von 11 Hufen gleichgesetzt wurde. Aus dem Vergleich der beiden Nachbarbezirke werden wir aber auch einen gewissen Rückschluß auf die Rechtsverhältnisse ziehen dürfen. Der popponische Waldanteil war bis zur Zeit seiner Abtretung 839 Amtsgut und stand damit unter Königsrecht. Da er zu der Pertinenz eines entfernter gelegenen Fronhofes gerechnet wurde, darf man vermuten, daß er noch nicht allzu lange aus einer größeren Waldmasse ausgeschieden war⁵⁴). Die Neustädter Mark muß dagegen in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts freier Besitz einer adeligen Grundherrenfamilie gewesen sein, die hier eine selbständige Rodungstätigkeit durchführte. Ihr Bezirk war bereits abgegrenzt, als die benachbarte „portio silvae“ dem Grenzzug angeschlossen wurde. Dabei bleibt zwar immer noch die Möglichkeit offen, daß sich auch der hattonische Grundbesitz in einem früheren Stadium auf königsrechtlicher Basis aufgebaut hat. An dem benachbarten Flußübergang von Lengfurt-Homburg könnte wohl Reichsgut vermutet werden, und der Fernweg selbst zog am Südrande des Neustädter Bezirks entlang^{54a}). Aber die Struktur der Königssiedlungen, die wir bisher kennengelernt haben, gibt dafür keinen sicheren Anhalt. Für die Zeit, die der Schenkung an Bischof Megingaud vorausging, wird jedenfalls zu vermuten sein, daß der grundherrliche Laienadel seine Rodungsarbeit auf allodialer Grundlage durchgeführt hat.

Eins haben die beiden Nachbarbezirke aber noch gemeinsam: auch in der Neustädter Mark war keine Verfügung über ein Forstrecht enthalten. Die späteren Klosterfälschungen, die mit ihren Angaben über die Ausstattung an allerlei Rechten nicht gespart haben, wissen nichts davon⁵⁵); sie begnügen sich auch bei der Ortsangabe damit, von einer „silva Spehteshart“ zu sprechen. Selbstverständlich ist das nicht; dem Grafen Hatto wäre es als freiem Großgrundbesitzer schon möglich gewesen, sich einen Forst einzurichten⁵⁶). Aber damit brauchen wir

54) Es liegt nahe, hier an den Einhartbrief zu denken, in dem ein Graf Poppo um Schuldnaclß für zwei Wilddiebe gebeten wird, „qui in presentia vestra conviēt fuerunt de quodam furto, quod commiserunt furando feramina in dominica foraste“, und die bei den Heiligen Petrus und Marcellinus Asyl gesucht hatten, sumal der Seligenstädter Besiſt später bis in den Vorspessart hineinreichte (MG Epp. V, S. 133 Nr. 47; vgl. auch Nr. 48). Doch fehlen weitere Anhaltspunkte.

54a) S. o. S. 58. Ein ähnliches Verhältnis kann vielleicht an der mittleren Kinzig zwischen der walahonischen Mark Salz und einem in Salmünster zu vermutenden Königshof bestanden haben (s. o. Anm. 50; CRAMER-SCHWAB Kap. III).

55) Auch nicht das Spurium DO III. 354 (vgl. STENCEL S. 4), das nur von einem Waldanteil berichtet. Ebense in der Pertinenzformel von D Karol. I. 252.

kaum zu rechnen, denn viel näher liegt doch nun das Ludwigsdiplom von 839 mit seiner Aussage über den Spessartforst. Es ist nicht zu bezweifeln, daß er sich auch über den Waldabschnitt ausdehnte, in dem das Kloster errichtet war. Damit kommen wir zugleich einen Schritt weiter. Denn das Grundeigentum in der hattonischen Mark stand um die Mitte des 8. Jahrhunderts nach aller Wahrscheinlichkeit nicht dem König zu. Bestand der Forst schon um diese Zeit, so konnte er also kein Recht am Boden umfassen. Wurde er aber erst später eingerichtet, so war das erst recht ausgeschlossen. Denn das Kloster stand nicht nur unter Königsschutz, es muß von Karl dem Großen ein Immunitätsprivileg erhalten haben, durch das der Grundbesitz mit der Niedergerichtsbarkeit gegen fiskalische Eingriffe gesichert war⁵⁷⁾.

Der Forst muß in dieser Zeit also einen anderen Rechtsinhalt gehabt haben. Und auch seine räumliche Ausdehnung läßt sich aus den gleichzeitigen Zeugnissen nur auf einer Seite bestimmen; es ist sicher, daß er den Südostteil des Mainvierecks umfaßte, und seine Abgrenzung entspricht an dieser Stelle wahrscheinlich dem Landschaftsrahmen, der durch die Flußlinie gebildet wird. Mit diesem vorläufigen Ergebnis wenden wir uns nunmehr der westlichen Gebirgsseite und damit zugleich einem neuen Entwicklungsstadium zu.

III. Der Aschaffenburg Forstbezirk

In einem Evangeliar des Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg befindet sich unter anderen geschichtlich wertvollen Notizen die Aufzeichnung eines Forstbezirks⁵⁸⁾. Sie ist wie die übrigen Eintragungen wesentlich später als das Evangelienbuch entstanden; während dies nach dem Urteil seines Entdeckers P. Lehmann noch dem 9. Jahrhundert entstammt, gehören die von verschiedenen Händen geschriebenen Notizen in das späte 10. und 11. Jahrhundert. Die Forstbeschreibung ist wahrscheinlich⁵⁹⁾ zu den ersten Einträgen und damit vielleicht noch in den Ausgang des 10. Jahrhunderts zu setzen, also in die Zeit, in der die Überlieferung des Aschaffenburg Stiftes beginnt.

Was hat diese Aufzeichnung zu bedeuten? Der lakonische Eingang sagt wenig über den Empfänger und gar nichts über die Herkunft des Forstbezirks: „terminus foresti quod pertinet ad Ascaffanaburc“. Die Überlieferungsstelle wenigstens läßt darauf schließen, daß er sich zeitweilig in der Hand des Kollegiatstifts befand; wenn die Herkunft des frühmittelalterlichen Evangelinars bisher auch noch nicht zu ermitteln war, zeigt der Inhalt der übrigen Eintragungen doch umso deutlicher, daß es im ausgehenden 10. Jahrhundert zur Stiftsbibliothek, also wahrscheinlich in den Amtsbereich des Scholasters, gehörte⁶⁰⁾. In diesen Einträgen ist zwar mehrfach von der „ecclesia Ascaffanburgensis“ die Rede, aber ein Reliquienverzeichnis führt ebenso wie die Forstaufzeichnung nur die Überschrift „reliquiae sanctorum in Asscaffaburc“, und ein Nachtrag zu ihm beginnt „has reliquias obtulit Otto ad Asscaffaburc“⁶¹⁾. Wir dürfen die Grenzbeschreibung also wohl auf ein Deperditum zurückführen, das für die Kollegiatkirche selbst ausgestellt war⁶²⁾. Wer aber kann der Aussteller gewesen sein?

56) Vgl. GLOCKNER, Forstbegriff S. 27 ff.

57) STENDEL S. 4 ff.; Text bei E. MÜLLER, Beiträge zu Urkunden Ludwigs des Frommen. NA 40 (1915), S. 389 ff.

58) LEHMANN S. 675; BRESSLAU, Notae Ascaffanburgenses. MG SS XXX 2, S. 759 Anm. 5; KLEIN S. 115 f.

59) HOFMEISTER S. 265 Anm. 4, S. 267 Anm. 3.

60) Über dessen spätere Aufgaben vgl. A. AMRHEIN, Prälaten S. 49.

61) LEHMANN S. 673.

62) Bereits dieser formale Befund dürfte gegen H. RINGS Annahme sprechen, daß der Forst an einen Vorgänger des Stiftes geschenkt worden sei (Kdm. Ascaffanburg-Stadt S. 6).

Die Frühgeschichte des Stifts Aschaffenburg liegt trotz der streckenweise nicht schlechten Überlieferung noch weitgehend im Dunkeln⁶³). Eine karolingische Grundlage darf mit Sicherheit vorausgesetzt werden, denn Liutgard, die Tochter des Sachsenherzogs Liudolf und Gattin Ludwigs des Jüngeren, war in Aschaffenburg bestattet, und in späteren Nekrologen erscheint sie als „sancta fundatrix“ der Kirche⁶⁴). Vermutlich ist also eine erste, wohl noch monastische Niederlassung dem Schutze einer Königsburg anvertraut worden. Von ihr führt auch eine Linie in die spätere Ottonenzeit, in der 974 das Kollegiatstift als festumrissene Größe auftritt. Einen reichen Gönner aus Liutgards Nachkommenschaft hatte es damals gefunden: Herzog Otto von Schwaben, ein Enkel des Liudolfingers Otto I. und des Konradiners Hermann, ist in sämtlichen Kaiserurkunden von 974 bis zu seinem Tode 982 als Intervenient für das Stift genannt, und mehrere Schenkungen hat er ihm selbst durch seinen Vetter, Otto II., übertragen lassen⁶⁵). Aber auch der Kaiser sparte nicht mit der Ausstattung und griff mehreremals tief in den Vorrat hinein, der noch an Reichsgut, besonders auf ostfränkischem Boden, zur Verfügung stand. So ist die Grundherrschaft des Kollegiatstifts bis zu dieser Zeit aus vier Quellen gespeist worden: karolingischem Königsgut mindestens aus der Zeit Ludwigs des Jüngeren, konradinischem Besitz, ottonischen Schenkungen und Einzeltraditionen außerhalb des engeren Verwandtenkreises⁶⁶). Sie besteht dementsprechend aus einigen größeren, aber verstreuten Villikationsbezirken im Grabfeld und südlich der Rhön, sowie aus anderem entlegenen Streugut, aber am Westrand des Spessarts haben die Erwerbungen in der Umgebung des Aschafftals und nach der Kinzig hinüber bereits eine gewisse Dichte erreicht.

Wenig später kam der wichtige Platz in mainzische Hand. Zwei Eintragungen des schon genannten Evangeliars berichten, daß Erzbischof Willigis an der Bestattung des Herzogs in Aschaffenburg beteiligt war und ein Seelgedächtnis für ihn und seine Schwester Mathilde, die den Ort an den Martinsaltar übergeben hatten, bestimmte⁶⁷). Die enge Verbindung des Erzstifts mit den Liudolfingern spricht ebenso wie die Persönlichkeit des Willigis, der gerade in dieser Zeit größere Erwerbungen betrieb⁶⁸), für die Zuverlässigkeit der beiden Nachrichten. Der Übergang an Mainz ist vermutlich Ende 982 oder im Laufe des Jahres 983 vor sich gegangen; da die Immunitätsverleihung für das Stiftsgut in Ebermannstadt 981 noch für die Kollegiatkirche selbst ohne Erwähnung des Erzbischofs ausgestellt wurde, und auch in der letzten Schenkung des Kaisers vom 1. Oktober 982 nichts von mainzischen Rechten gesagt ist⁶⁹), dürfte es sich um eine letzte Verfügung des Herzogs, der am 31. Oktober auf dem italienischen Feldzug verstarb, handeln. Vielleicht hat seine überlebende Schwester Mathilde ihren Konsens erst

63) Zusammenfassung bei KLEIN S. 46 ff.; HERBERHOLD in diesem Jb. S. 17 ff.

64) HOFMEISTER S. 261; KLEIN S. 54. Die Frage, ob ein Kloster oder Priorat bzw. eine Pfarrkirche vorausging, bedarf noch weiterer Untersuchung. Vgl. jetzt auch HERBERHOLD S. 19 ff.

65) DO II. 84, 98, 117, 128, 188, 215, 245, 284.

66) Über die Schenkung der Richiza, vermutlich einer Enkelin Ottos III., vgl. HOFMEISTER S. 271 ff. Zum Stiftsbesitz vgl. auch unten S. 70.

67) LEHMANN S. 670 f.; dazu HOFMEISTER S. 265 ff.; KLEIN S. 63 ff.

68) H. BÖHMNER, Willigis v. Mainz. Leipzig 1895, S. 123 ff.

69) DO II. 245, 284. Dagegen wird Willigis in der Fälschung DO II. 324 als Intervenient genannt. H. BÜTTNER, Zur Geschichte des Mainzer Erzstiftes im 10. Jahrhundert. (Jb. f. d. Bistum Mainz 1947), S. 268, vermutet auf Grund der Willigisurkunde von 976 über die Aschaffener Stifterschule (MUB I, Nr. 219), daß Mainz dort bereits über weltliche Rechte verfügt habe. Die Urkunde, deren Echtheit von KLEIN S. 70, allerdings wohl kaum mit ausreichenden Gründen, in Frage gezogen ist, dürfte in den Wirkungsbereich der erzbischöflichen Reformtätigkeit gehören, die unter Umständen auch zu einer Stärkung der territorialen Gewalt führen konnte (vgl. auch BÜTTNER a. a. O. S. 264). Doch ist daraus wohl noch nicht auf den Besitzübergang zu schließen, zumal der Erzbischof in keinem der echten Ottonendiplome auftritt.

etwas später erteilt, als der Beistand des Erzbischofs in den Auseinandersetzungen nach dem Tode des Kaisers besonders erwünscht war.

Der Herzog muß also nach dieser, freilich gerade im wichtigsten Punkt etwas kargen Nachricht eine wesentlich größere Rolle gespielt haben, als die sonstige Überlieferung seiner Zeit erkennen läßt. In der späteren Tradition gilt er denn auch als der „fundator“ des Stiftes schlechthin, die Erinnerung an Liutgard und die übrigen Beteiligten ist stark verblaßt oder ganz geschwunden⁷⁰). Aus der Notiz des Evangeliars geht hervor, daß die beiden Geschwister Otto und Mathilde gemeinschaftlich über den „locus“ Aschaffenburg verfügten, ihr Recht also mindestens auf die nächstvorige Generation zurückging. Da der Mainzer Erzbischof aber in späterer Zeit nicht nur als Stadtherr in Aschaffenburg, sondern auch als Eigenkirchenherr des Kollegiatstiftes erscheint, darf man vermuten, daß der Herzog bei dessen Einrichtung und Dotation an führender Stelle beteiligt war. Die konradinische Grundherrschaft im Untermaingebiet, deren Umfang freilich noch nicht hinreichend zu übersehen ist, hat noch zur Besenkung anderer Kirchen ausgereicht: Eberhard Schwab hat es wahrscheinlich gemacht, daß die Villikationen des mainzischen Petersstifts in Bürgel und Großkrotzenburg auf Ottos Mutter Ida zurückgehen, und Heinrich Diefenbach hat an der unteren Nidda in Bonames konradinischen Besitz erschlossen, der von dessen Schwester, der schon genannten Äbtissin Mathilde, stammt⁷¹). So liegt es sehr nahe zu fragen, ob nicht auch der Forstbezirk des Evangeliars zu der Ausstattung gehörte, die der Herzog dem Aschaffener Stift übereignet hat.

Die spätere Stiftstradition hat sich dafür entschieden. Das zeigt eine Aufzeichnung aus dem frühen 16. Jahrhundert, die der Aschaffener Kanonikus Heinrich Reitzmann in einem von ihm verfaßten Nekrolog, in der sogenannten „Regula fraternitatis“, niedergelegt hat⁷²). Wie er dort erzählt, hatte der Herzog als Gründer das Stift nicht nur mit der Stadt Aschaffenburg, sondern auch mit einem Teil des großen hercynischen Waldes ausgestattet, während er einen anderen Teil des Spessartwaldes an eine Martinskirche schenkte. Da Reitzmann zur Beschreibung des Aschaffener Waldes die Forstnotiz des Evangeliars verwendet und an anderen Stellen seiner Erzählung ebenfalls dessen Aufzeichnungen benutzt, lag die Vermutung nicht fern, daß er sich auch bei diesen Angaben über Ottos Schenkungen auf zuverlässige ältere Quellen gestützt habe⁷³). Bedenklich erscheint dabei allerdings schon die Mitteilung über eine zweite Waldhälfte, die sich im Besitz des Herzogs befunden haben soll. Denn der Aschaffener Forst umfaßt zwar in der Tat nur einen Teil des Spessarts, aber über den Verbleib des anderen sind wir durch drei Königsschenkungen, mit denen wir uns noch zu befassen haben, genau unterrichtet. Der Herzog kann also keine zweite Waldhälfte an eine Martinskirche verschenkt haben. Bei einer genaueren Prüfung der „Regula“ zeigt sich weiterhin, daß Reitzmann wahrscheinlich gar keine weiteren Nachrichten aus der Frühzeit des Kollegiatstiftes vor sich gehabt hat. Vermutlich liegen seinen Mitteilungen über die Schenkungstätigkeit des

70) Er wird weder in den echten Ottonendiptychen noch im Evangeliar als Gründer bezeichnet (HOFMEISTER S. 262 f.; vgl. auch KLEIN S. 53 ff.; HERBERHOLD S. 18. In den Reliquienverzeichnissen des Ev. folgt einer älteren Eintragung (2. Hälfte 10. Jh., HOFMEISTER S. 271 Anm. 1 u. BRESSLAU, Notae Aschaffenburgenses. MG SS XXX 2, S. 758) eine etwas jüngere über die von Otto geschenkten Reliquien; unter diesen letzteren übrigens auch eine Alexanderreliquie (LEHMANN S. 673 f.).

71) CRAMER-SCHWAB Kap. III; H. DIEFENBACH, Der Kreis Marburg (Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd. v. Hessen u. Nassau 21. Marburg 1943, S. 64 f. Über die konradinischen Besitzungen vgl. kürzlich I. DIETRICH, Das Haus der Konradiner. Diss. Marburg (Mchr.) 1951.

72) GUDENUS II, S. 303 f.

73) HOFMEISTER S. 266 ff.; KLEIN S. 62 f. Bezweifelt von LEHMANN S. 676 u. RING S. 6. Eine genauere Untersuchung dieser Frage wird aus Platzgründen später gebracht werden.

Herzogs nur die beiden Notizen des Evangeliars über die Willigisstiftung und den Forstbezirk zugrunde, und alles weitere dürfte aus einer mißverständlichen Kombination dieser beiden Nachrichten hervorgegangen sein. Da man den Herzog in der späteren Stiftstradition als den „primus erector et fundator“ der Kollegiatkirche betrachtete, wurden dem hoch verehrten Wohltäter verständlicherweise auch die beiden Waldschenkungen zugeschrieben, zumal über den Stiftsforst sonst nichts weiteres mehr bekannt war. Vielleicht hat Reitzmann diese Nachrichten schon in einer früheren Quelle vorgefunden und nur noch in seine Erzählung eingeordnet, doch besteht auch die Möglichkeit, daß er selbst die Notizen des Evangeliars in diesem Sinne verwertet hat.

Da sich nun aber in der ältesten Stiftsüberlieferung kein weiterer Anhaltspunkt findet, wird man die Forstschenkung ohne hinreichende innere Gründe wohl kaum dem Herzog zuschreiben können⁷⁴⁾. Gehört sie überhaupt in diese Zeit, ist sie nicht vielleicht schon viel älter? Auch mit dieser Möglichkeit hat man gerechnet; wenn eine Klosterniederlassung bereits für die Zeit Ludwigs des Jüngeren vorausgesetzt werden durfte, war es nicht mehr so weit bis zu der Vermutung, daß der Forst zu ihrer Dotation verwandt wurde⁷⁵⁾. Für diesen Ansatz läßt sich freilich nicht viel mehr als die Bestattung der Liutgard geltend machen, während für das späte 10. Jahrhundert die ausgedehnte Schenkungstätigkeit der Ottonenfamilie ins Feld zu führen ist. Aber so ungleich sich auch das Gewicht der Überlieferung verteilt, ganz reicht es doch nicht aus, um ein bestimmtes Urteil zu gewinnen. Wenden wir uns daher zunächst der Forstbeschreibung selbst zu.

Die Grenze, die den Aschaffener Forst umschließt, besteht zu etwa drei Vierteln aus einer Wasserlinie⁷⁶⁾. Es ist die große Mainschleife mit ihrer Doppelbiegung, die von Dettingen oberhalb Seligenstadt bis nach Gemünden hinauf den naturgegebenen Rahmen für das eingeschlossene Viereck bildet, und deren Bedeutung für den Grundriß der Spessartlandschaft wir uns bereits vor Augen geführt haben. Ein kleines Stück wird sie noch durch den Lauf der unteren Sinn verlängert. Ein zweiter zusammenhängender Wasserabschnitt, die Strecke Reichenbach—Kahl, stellt den Hauptteil des Nordwestrandes.

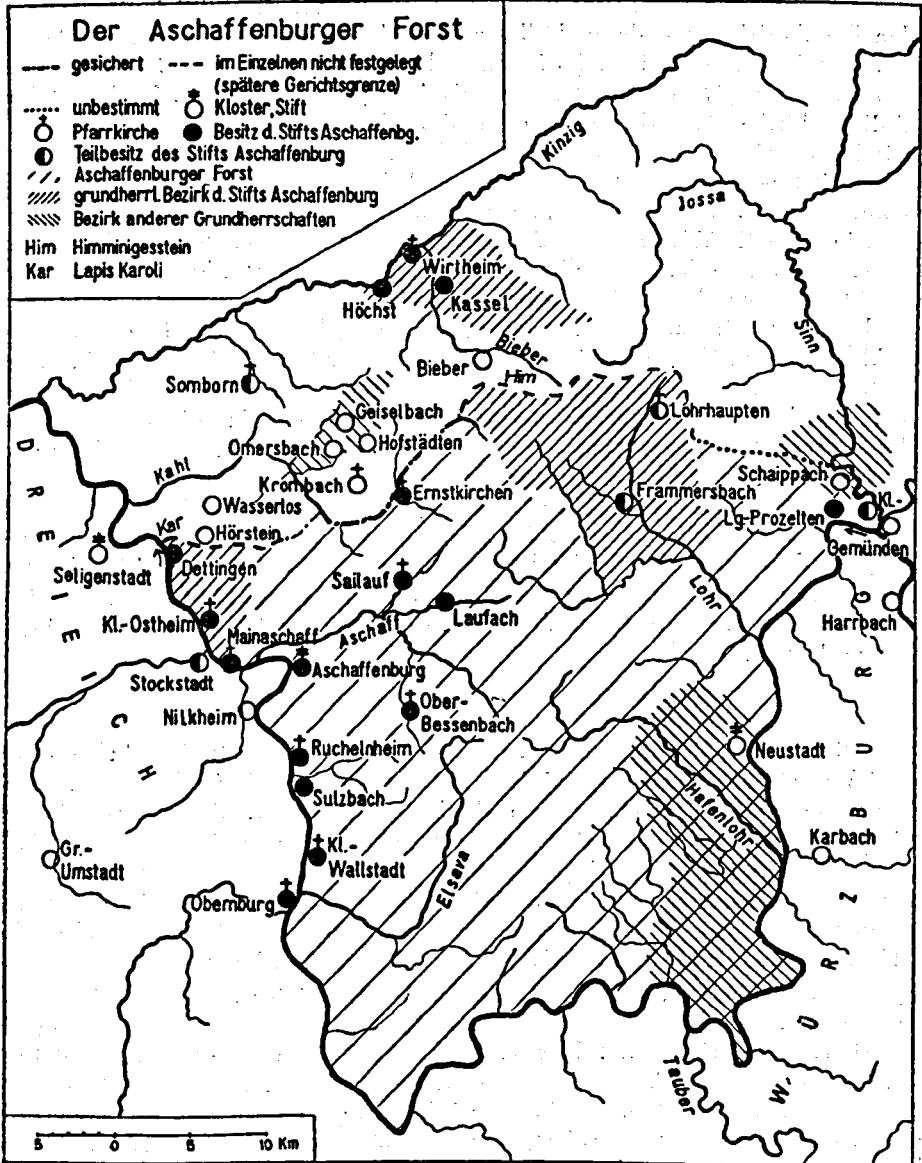
Auffällig weichen von dieser hydrographischen Linienführung die Zwischenstrecken ab. Der Nordabschnitt zieht auf der Wasserscheide zwischen Lohr und Kinzig entlang. Er benutzt dabei ein Stück der Birkenhainer Straße, aber nicht durchgehend, obwohl beide eine recht lange Strecke auf dem Höhenrücken gemeinsam haben könnten. Vielmehr wird die Forstgrenze zum größeren Teil durch einzelne Flurorte markiert; der Himminigesstein, dessen Lage jetzt aus der Grenzföhrung der hier zusammentreffenden Gerichte bestimmt werden konnte, darf vielleicht selbst als Grenzstein angesprochen werden^{76a)}. In seiner Gesamtheit aber deckt sich der Abschnitt ziemlich genau mit einer anderen

74) Daß eine Einföhrung von Konradinischer Seite an sich denkbar wäre, zeigt das Beispiel des Wetzlarer Bannbezirks, den E. STENGELE erschlossen hat. Hess. Jb. 1 (1951), S. 63 ff. Doch umfaßt dieser mit ca. 18 km Durchmesser einen bedeutend kleineren Raum.

75) J. M. GIRSTENBREY S. 7 f.; LEHMANN S. 676; RING S. 6 f., der aber wenig konsequent an der zweiten von REITZMANN berichteten Waldschenkung festhält.

76) Vgl. zum Folgenden Karte S. 68 u. Exkurs S. 110 ff.

76a) In der Lohrhaupter Grenzbeschreibung (s. das Folg.) ‚Himminesstein‘. Kaum von ‚himil‘ = hoch abzuleiten (so KLEIN S. 60), sondern von einem Personennamen der Immo-Gruppe (vgl. FÖRSTEMANN I, 2. Aufl. Sp. 844, 949 ff.; II 1, Sp. 1367 f., 1559 ff.). Die Lohrhaupter Form zeigt bereits den Übergang zu der späteren Form ‚Hemmenstein‘ in den neueren Grenzbeschreibungen. Erst im 18. Jh. begegnet die Umdeutung zu Himmelstein (vgl. Anm. 241).



Grenze, die uns wenig später bekannt wird, der Termination des Kirchspiels Lohrhaupten. Sie wurde 1057 bei der Gründung des Sprengels durch Erzbischof Liutpold von Mainz festgelegt und noch im Laufe des 11. Jahrhunderts in das Aschaffener Stiftsevangeliar eingetragen. Obwohl diese Aufzeichnung jünger ist, muß sie unabhängig von der Forstgrenze entstanden sein, da sie in der gleichen Strecke mehrere abweichende Grenzpunkte enthält und bei der Bildung der übereinstimmenden Flurorte andere Namensformen verwendet^{76b}). Die

^{76b}) Vgl. Esbinnung — Esbinnungingerun; sowie vallem cauum — Hundsdal, Himminigesstein — Himminigessteins, exercitalem viam — plateau.

beiden Bezirke haben also bereits eine ältere Grenzführung vorgefunden. Nun verläuft die Nordgrenze der Zent Frammersbach und des später daraus abgepaltenen Gerichts Lohrhaupten auf der gleichen Wasserscheide. Sie weist aber auch die gleichen Grenzpunkte auf, wie Forstbezirk und Pfarrsprengel, die mit ihrer Hilfe zum Teil überhaupt erst festzulegen sind. So wird es wohl nicht zu gewagt sein, wenn man in dieser Gerichtseinheit auch die Grundlage der späteren Grenzbildung sieht.

Diese Vermutung verstärkt sich aber noch bei der Betrachtung des anderen Zwischenabschnitts in der Forstgrenze, der vom Mainufer nördlich Dettingen bis zur Reichenbach in den oberen Kahlgrund hineinführt. Durch ein spätmittelalterliches Gerichtsweistum läßt er sich als die Grenze der Kleinostheimer Mark bestimmen, in deren Bereich Dettingen gehörte. Auch hier begegnet uns ein alter Grenzstein als Festpunkt der Forstbeschreibung: der „lapis Caroli“, der als Karlstein bis in die Neuzeit zu verfolgen ist. Dettingen und Kleinostheim kamen durch eine Schenkung des Herzogs Otto an das Aschaffener Stift. 975 übertrug er dem Kaiser sein Abgaberecht in den beiden Dörfern zur Weitergabe an das Stift, und 980 ließ er auf dem gleichen Wege sein „predium“ folgen; wie die weitere Entwicklung zeigt, haben die beiden Orte eine ziemlich geschlossene Villikation mit gemeinsamer Pfarrei gebildet⁷⁷). Dieser grundherrliche Komplex kann jedoch kaum als alter konradinischer Besitz angesprochen werden; wie E. Schwab am Beispiel der benachbarten Villikationen Großkrotzenburg und Bürgel gezeigt hat, ist er als früheres Königsgut zu betrachten, das vermutlich einer sehr alten Schicht angehört⁷⁸). Zu den älteren Siedlungen ist aber auch der Nachbarort Großwelzheim zu rechnen⁷⁹), der von der Kleinostheimer Mark durch den Karlstein getrennt wurde. Es liegt also auf der Hand, daß der Verlauf des Forstes an dieser Stelle durch eine ältere Grenze, sicher bereits aus karolingischer Zeit, bestimmt war. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Kleinostheimer Villikation als früheres Königsgut zugleich ein Immunitätsbezirk gewesen sein muß.

Vielleicht können wir daraus schon etwas für die Datierung der Forstschenkung gewinnen. Wir haben bereits früher die Möglichkeit gestreift, daß sich in Lohrhaupten ein Königshof befand, der bei der geringen Siedlungsdichte des Nordspessarts zwar kein allzu hohes Alter aufweisen dürfte, aber vermutlich vor dem Ausgang des 10. Jahrhunderts angelegt war⁸⁰). Die Pfarrkirche behielt sich bei der Einweihung 1057 zunächst der Erzbischof vor, sein Nachfolger überließ sie jedoch dem Aschaffener Stift, das später die Ortshälfte mit der Kirche als besonderen Niedergerichtsbezirk besaß. Man darf daher vermuten, daß es hier bereits über ältere Rechte verfügt hat, die im Zusammenhang mit den übrigen Besitzungen an der Birkenhainer Straße erworben waren. Gerichtsherr in der Zent Frammersbach muß zeitweilig der Erzbischof gewesen sein. Was sich hier nur aus den späteren Rechtsverhältnissen erschließen läßt, ist in zwei

77) DO II. 117, 215; 1184 Fronhof mit Pfarrei in Kleinostheim (REIMER I, Nr. 112); 1394 Weistum über Stiftsrechte (GRIMM VI, S. 71 ff.).

78) CRAMER-SCHWAB Kap. III. Die Übertragung durch den Kaiser dürfte erhöhten Empfängerschutz bezweckt haben (vgl. etwa die Schenkung DO II. 96 für Minden, vielleicht auch 100 für Osnabrück). Daß damit eine zusätzliche Immunitätsverleihung verbunden war, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil das Formular von DO II. 117 (Abgabenschenkung) auch für DO II. 215 (Güterschenkung) benutzt und dabei nur um die Pertinenzangaben erweitert wurde.

79) Es ist freilich nicht sicher, ob die Lorscher Traditionen auf Groß- oder Kleinwelzheim zu beziehen sind; vgl. Codex Laurensbamensis (hg. K. GLÖCKNER). Darmstadt 1936, Nr. 3437–45; auch die einmalige gemeinsame Erwähnung mit der Mark Mainflingen (Nr. 3445) dürfte nicht viel besagen.

80) S. o. S. 58. Zur späteren Entwicklung der Zent Frammersbach u. der Vogtei Wirthheim vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. V.

anderen Bezirken auch urkundlich genauer zu verfolgen. Außerhalb der Forstgrenze liegt die Vogtei Wirtheim; sie wurde 976 dem Stift als geschlossene Villikation durch den Kaiser geschenkt, später ist Aschaffenburg nur noch Grundherr, während Mainz die Gerichtsherrschaft besitzt. Und ähnlich steht es mit der Kleinstheimer Mark; 975/80 erhält das Stift die Villikation, in späterer Zeit ist es wiederum auf die Grundherrschaft beschränkt, während die Hochgerichtsbarkeit gleichfalls dem Erzstift zusteht. Wie in Wirtheim dürfte die Aufspaltung der Gerichtsrechte auch in diesem Bannbezirk auf den frühzeitigen Übergang des Kollegiatstifts in mainzische Hand zurückzuführen sein, denn vorher darf sicher ein geschlossener Immunitätsverband angenommen werden. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, daß die Entwicklung im Gebiet der Zent Frammersbach einen ähnlichen Verlauf nahm, das Stift also auch hier ursprünglich über größere Rechte, vielleicht die gesamte Gerichtsherrschaft, verfügt hat.

Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die übrigen Stiftsbesitzungen! Die älteste Übersicht finden wir in dem Schutzprivileg des Papstes Lucius III. von 1184, in dem die wichtigsten Bestandteile der aschaffenburgischen Grundherrschaft aufgeführt werden⁸¹). In der Regel werden Fronhof, Pfarrei und Zehntrechte genannt; die Nachprüfung ergibt bei den meisten Orten, daß es sich um Villikationsmittelpunkte handelt. So liegt die Vermutung nicht fern, daß ein gutes Teil von ihnen den Grundstock der alten Ausstattung gebildet hat. Außer dem entfernteren Streugut, den Besitzungen an der Kinzig (Wirtheim, Somborn) und links des Untermain (Obernburg, Stockstadt) liegen sämtliche Orte mit den dazugehörenden Wirtschaftsverbänden innerhalb des Forstbezirks⁸²). Am dichtesten ist der Grundbesitz um Aschaffenburg selbst gelagert, wo das Maintal eine intensivere frühe Besiedlung ermöglicht hatte. Verhältnismäßig stark ist aber auch die Nordgrenze des Forstes belegt. Denn zwischen der Kleinstheimer Mark und der Villikation Ernstkirchen an der oberen Kahl liegt der Waldzug des Hahnenkamms, dessen Ostseite mit späteren Ausbaudörfern besetzt ist, und zwischen Ernstkirchen und Lohrhaupten wiederum schiebt sich das gleichfalls erst sehr spät erschlossene Massiv der Esels- und Sailhöhe⁸³). Vom Aschafftale her wird der Anschluß an den Stiftsmittelpunkt durch die Pfarrei Sailauf hergestellt⁸⁴). So ist die Forstgrenze in dem Abschnitt vom Untermain bis auf die Höhe des Spessarts faktisch durch die drei Villikationsbezirke Kleinstheim, Ernstkirchen und Lohrhaupten ausgefüllt.

Jenseits der Forstgrenze hört der geschlossene Stiftsbesitz aber sofort auf, und fremde alte Grundherrschaften treten an seine Stelle. Vor allem ist es das Nachbarkloster Seligenstadt, das hier fast Ort für Ort zu beiden Seiten des Hahnenkamms im gesamten Kahlgebiet erfaßt und mehrere größere Villikationen ausgebildet hat. Weiter nördlich zur unteren Kinzig hin ist auch Fulda stärker vertreten⁸⁵). Aber selbst der Wirtheimer Komplex ist von den übrigen Stiftsbesitzungen getrennt, denn im oberen Bieberggrund sind keine

81) REIMER I, Nr. 112. Vgl. KLEIN S. 69 f., S. 117 f. (unvollständig); HERBERHOLD S. 36.

82) Am Westrand: (Klein)wallstadt, Sulzbach, +Ruchelnheim (zwischen Sulzbach und Obernau, vgl. WURDTWEIN I, S. 641), (Ober)bessenbach, Laufach (vgl. Anm. 84), (Main)aschaff, Kleinstheim. Am Nordrand: Ernstkirchen (jenseits der Kahl wird Western im 15. Jh. teils nur Pfarrei E., teils zu Krombach gerechnet; WURDTWEIN I, S. 736, 742), Lohrhaupten, (Langen)prozelten.

83) Pfarreien (Ober)afferbach-Johannesberg u. Schimborn (WURDTWEIN I, S. 751 f.; Kdm. Aschaffenburg-Land S. 64). Zu Wiesthal vgl. Anm. 14.

84) 1279 der Scholasterie inkorporiert; in dem eingepfarrten Laufach verfügt das Stift schon 1184 über Zehntrechte (WURDTWEIN I, S. 533, 735; vgl. Anm. 82).

85) Seligenstädter Fronhöfe in Hörstein, Wasserlos u. Geiselbach (mit Hofstädten u. Omersbach), Patronat in Krombach, Fuldaer Fronhof in Somborn, daneben alter Streubesitz. Vgl. J. KOCH, Die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter. AHG, N. F. 21 (1940), S. 247 ff.; CRAMER-SCHWAB Kap. III.

aschaffenburgischen Rechte bekannt; Grund- und Gerichtsherrschaft waren ebenso wie der Patronat in Bieber zwischen dem Erzstift und den Grafen von Rieneck geteilt, und die mainzische Stellung muß hier auf einer anderen Grundlage beruhen⁸⁶⁾.

So umschließt die Forstgrenze in ihrem Zuge vom Untermain bis auf die Ostseite des Gebirges den zusammenhängenden älteren Stiftsbesitz. In den Grenzabschnitten der Kleinostheimer Mark und des Gerichts Frammersbach—Lohrhaupten hat sie sich an die Grenzföhrung der beiden Bezirke angeschlossen. Aus dieser doppelten Übereinstimmung dürfen wir nun wohl den entsprechenden Schluß ziehen: das Stift hat den Forstbezirk im Anschluß an die Erwerbung dieser Besitzungen erhalten. Er war mindestens an der Nordseite zur Ergänzung der aschaffenburgischen Grundherrschaft bestimmt und machte daher an der Zone Halt, wo der Einfluß fremder Gewalten begann. Die Erwerbung der Kleinostheimer Mark fällt in die Jahre 975 und 980; da das Stift wahrscheinlich 982 oder 983 in die Hand des Erzbischofs kam, und der Aschaffener Forst sich später in mainzischem Besitz befindet, darf seine Schenkung also in die Zeit zwischen 980 und 982 gesetzt werden.

Damit kommen wir aber auch in der Frage nach der Herkunft des Forstes einen Schritt weiter. Die Übergabe der Kleinostheimer Mark hatte Herzog Otto durch den Kaiser vollziehen lassen. In Lohrhaupten darf Reichsgut vermutet werden. Wenn die Forstgrenze dann an diese beiden Bezirke angelehnt wurde, ist schwerlich anzunehmen, daß die Einförstung des aschaffenburgischen Kernbesitzes einer anderen Gewalt überlassen blieb: sie muß auf Otto II. selbst zurückgehen, bei dem der Herzog vermutlich ebenso wie in den anderen Schenkungen als Interveniens für das Stift eintrat. Es ist nicht die einzige Erwerbung dieser Art; in der Villikation Wirtheim werden wir noch eine weitere Schenkung des Kaisers kennen lernen, mit der ebenfalls die Übergabe eines Forstrechts verbunden war. Weiterhin spricht für diese Vermutung aber auch der Inhalt der Forstschenkung, dem nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu gelten hat.

Die Forstaufzeichnung des Evangeliars gibt uns keinen Aufschluß über Art und Umfang der Befugnisse, die mit der Schenkung des umschriebenen Bezirkes übertragen wurden. Zur Ermittlung ihres Rechtsinhalts sind wir daher wiederum auf einen Rückschluß aus der Grenzbeschreibung angewiesen. Das „forestum“ der Aschaffener Kirche umfaßte den Raum des Mainvierecks bis ungefähr zur Mitte des oberen Kahlgrundes und zur Wasserscheide zwischen Bieber und Lohr. In diesem Bereich verfügte das Kollegiatstift bereits über Grundeigentum. Urkundlich überliefert ist es zwar nur in Aschaffenburg selbst und in der Kleinostheimer Mark⁸⁷⁾, aber es steht außer Zweifel, daß die wichtigsten Bestandteile der Ausstattung schon in seine Hand gekommen waren. Da der Grundbesitz größtenteils aus früherem Königsgut stammte, war damit zugleich die Immunität verbunden. Wie die Luciusurkunde von 1184 zeigt⁸¹⁾, muß sich diese älteste Besitzschicht vorwiegend über das Siedlungsgebiet am westlichen

86) Obwohl der Bergbau im Biebergrund erst spätmittelalterlich bezeugt ist, erscheint auch hier eine Reichsgutschenkung nicht ausgeschlossen (Moritzkapelle auf dem Burgberg über Bieber?).

87) In der Dispositio von DO II. 215 ist die Formel „ea ratione, ut . . . pro instantissima victus acqus vestitus necessitate uterentur“ aus der Vorurkunde übernommen, wo es sich, wie SICKEL bereits hervorhob, um Abgaben handelte. Die Tatsache der Eigentumsübertragung wird dadurch nicht berührt.

Spessartrande erstreckt haben. Eine Gewere am Boden brachte der Forst hier also nicht mit sich, und ebensowenig kann er ein Recht an der Gerichtsbarkeit berührt haben, die in der spätottonischen Zeit bereits völlig von der Bannimmunität des Reichsgutes absorbiert war.

Sein Bezirk umfaßt aber auch das Gebiet am Ostrande des Spessarts, mit dem wir uns bereits befaßt haben⁸⁸). In der Neustädter Mark und in dem angrenzenden Waldkomplex befand sich das Grundeigen in fremder Hand; Neustadt galt als Reichskloster, das 993 an Würzburg kam, und der ehemals popponische Grafenwald war seit 839 fuldischer Besitz. Auch hier war also kein Bodenrecht mehr zu erwerben. Und wie stand es mit dem übrigen Teil des Waldes? 983 erhielt Würzburg das Königsgut in Schaippach an der unteren Sinn. Es muß zu einem größeren Komplex am Flußübergang der Birkenhainer Straße gehört haben, aus dem das Aschaffener Stift vermutlich ebenfalls den Fronhof Langenprozelten erhalten hatte⁸⁹). Daß zu diesem Besitztum nicht nur behautes Land, sondern auch ein beträchtlicher Waldanteil gehörte, würde man selbst ohne Kenntnis der Pertinenzformel annehmen, in der die „silvae“ aufgeführt sind. Wenn das Aschaffener Stift seinen Forst in den Jahren 980/82 erhielt, ist die Schenkung an Würzburg also später vollzogen worden, und mit ihr ging wieder ein Teil des Grundeigentums in andere Hände über. Zudem war Schaippach sicher ebenso wie Neustadt mit Immunität ausgestattet.

Damit ist nun auch die Rechtsqualität des Aschaffener Forstes genauer zu bestimmen. Er muß zu den großen Wildbannverleihungen gehört haben, die gerade seit der späteren Ottonenzeit in steigendem Maße überliefert sind und in der Regel zwei der wichtigsten Nutzungsrechte an Wald und Wasser umfassen: Jagd und Fischfang⁹⁰). In unserem Falle müssen wir sogar annehmen, daß dem Kollegiatstift nur das Jagdrecht ungeschmälert übertragen wurde. Denn in den Diplomen über Kleinostheim und Schaippach sind die „piscaciones“ als gesondertes Recht in die Pertinenzformeln aufgenommen; in der Wirtheimer Schenkung, die außerhalb des Forstbezirks liegt, sind dagegen auch die „venaciones“ enthalten⁹¹). Es fällt allerdings auf, daß man in der Forstbeschreibung die Mitte des Mainlaufes als Grenzlinie gewählt hat⁹²). Der Fluß ist also offensichtlich als teilbare Wasserfläche behandelt worden, und das läßt wohl doch darauf schließen, daß Aschaffenburg an der Ausnutzung des Fischfangs beteiligt werden sollte. Ein Rest dieses alten Zustandes wird uns später noch begegnen.

Ein Forstprivileg, das auf den Wildbann beschränkt war, konnte sich auch über behautes Land erstrecken, das in fremdem Besitz stand. Wie verhielt es sich aber mit dem Gebirgsinnern, das zu dieser Zeit nur dünn besiedelt, wahrscheinlich größtenteils noch unerschlossen war?

Gehen wir noch einmal auf die ältesten Zeugnisse zurück! Die Neustädter Mark ist uns in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts als grundherrliches Rodungsgebiet begegnet und danach erst scheint sich eine neue rechtliche Beziehung zur Königsgewalt gebildet haben. Diese Mark umfaßte aber nicht nur den

88) S. o. S. 60 ff.

89) DO II. 311. Im Bereich der Dorfmark ist wahrscheinlich später die Burg Rieneck errichtet worden (CRAMER-SCHWAB Kap. III, V). Auf den würzburgischen Besitz in Burgsian (1001 DO III. 391) gehen wir hier nicht ein, da bisher noch nicht zu klären war, ob der Forstbezirk diesen Ort noch einschloß.

90) Vgl. PETIT-DUTAILLIS S. 144 ff.; GLÖCKNER, Forstbegriff S. 31. Zusammenstellung bei THIMME S. 127 ff., 151 f., für dessen weitere Schlussfolgerungen jedoch die beiden vorgenannten Arbeiten zu vergleichen sind.

91) DO II. 128, 215, 311. In 215 fehlen auch die sonst üblichen „silvae“, doch könnte dies auf Rechnung des Abschreibers gehen; die Pertinenzformel ist auch sonst ziemlich kurz gehalten.

92) „... usque medium Moim et deorsum Moim ...“ (LEHMANN S. 675).

schmalen Siedlungsstreifen am Mainufer, sondern auch ein größeres Stück des bewaldeten Hinterlands. Der angrenzende popponische Bezirk war Amtsgut, aber auf Waldboden, der erst spät in den Ausbau einbezogen wurde. An dieser Stelle war also auch der karolingische Forst vom Grundeigentum gelöst, obwohl er sich zum größten Teil über unberührtes Waldland erstreckte. So werden wir vermuten dürfen, daß er auf die gleichen Rechte beschränkt war, die für die ottonische Zeit festzustellen sind; er kann schon damals nur den Bann über Jagd und Fischerei umfaßt haben. Die gleiche Rechtslage muß dann aber für das gesamte Gebirgsmassiv angenommen werden, das von der äußeren Siedlungszone eingeschlossen war. An der Stelle, wo die Besiedlung am weitesten in das Waldinnere vorgeschoben ist, in der Zent Frammersbach, ist zwar ein Zusammenhang mit der Grenzbildung des Forstbezirks festzustellen, aber er ist nicht ursprünglich, sondern erst bei der Schenkung an das Kollegiatstift hergestellt; Grundherrschaft und Gerichtsbezirk haben sich auch hier unabhängig vom Forstrecht entwickelt.

Den ausgesprochenen Wildbanncharakter der Aschaffener Forstschenkung zeigt endlich auch ihre großzügige Linienführung. Sie hebt das Mainviereck fast in seiner Gesamtheit als einheitlichen Landschaftsraum heraus; es ist nicht schwer zu vermuten, daß bereits der karolingische Spessartforst auf einer ähnlichen Grundlage aufgebaut war⁹³). Eine Bannverleihung von diesem Ausmaß, die sich über Immunitätsbezirke der verschiedensten Grundherrschaften erstreckte, kann schwerlich von einer anderen Stelle als der Reichsgewalt selbst ausgegangen sein, zumal wenn einzelne Bannrechte wie der Fischfang noch gesondert auf den Interessentenkreis verteilt wurden. Wir sahen bereits, daß man die Mainmitte zur Abgrenzung des Aschaffener Forstes bestimmt hatte⁹²). Der Kaiser ließ sich damit zugleich die Möglichkeit offen, auch benachbarte Wildbannbezirke an dem Flußgebiet und seiner wirtschaftlichen Ausnutzung zu beteiligen.

Einen Partner lernen wir gleich darauf kennen. Heinrich II. verließ 1014 dem Hochstift Würzburg „bannum nostrum super feras diversi generis in silvis et subscripto ambitu, quo etiam Hugo eiusdem sedis episcopus et praecessor in eodem bivangio feras forestatas habuit“⁹⁴). Bischof Hugo (985/90) muß diese Schenkung also durch Otto III. erhalten haben, einige Jahre nachdem das Aschaffener Stift seinen Wildbann übernommen hatte. Der Würzburger Bezirk umfaßt das Mairdreieck östlich des Spessarts bis etwa zu der Linie Karbach—Zellingen und das Gebiet im Norden des Bischofssitzes bis zur Wern. Er grenzt also auf der Strecke von Gemünden bis Hafenslohr an den Spessartforst; da seine Beschreibung recht summarisch gehalten ist⁹⁵), könnte man es an sich wohl hinnehmen, daß nicht ausdrücklich von der Mitte des Mains gesprochen wird. Nun ist dieser Bezirk allerdings durch ein Privileg Heinrichs IV. 1060 nach Osten und Süden bedeutend erweitert worden, so daß er sich auf der gesamten Mainstrecke mit dem Aschaffener Forst berührte⁹⁶). Diese zweite Verleihung

93) H. RING S. 6 f. hat den Aschaffener Forstbezirk als typisch fränkische Grenzabsetzung im Sinne K. RÜBELS aufgefaßt (vgl. dazu im Allgemeinen K. BRANDI, *Ausgew. Aufsätze*, Oldenburg 1938, S. 175 ff.). Für die Nordgrenze ist dies allerdings kaum anzunehmen, da sie, wie wir zu zeigen versuchten, auf die Stiftsgrundherrschaft zugeschnitten und demnach erst in das späte 10. Jh. zu setzen ist.

94) DH II, 326. Von einem Bifangsrecht der Landkultivierung, an das F. RANZI, *Königsgut- u. Königsforst*, Halle 1939, S. 167 denkt, ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Bifang bedeutet hier das gleiche wie vorher ambitus, d. h. ganz allgemein umgrenzter Bezirk, ohne Rücksicht auf die Rechtsqualität; vgl. O. BETHGE, *Über „Bifänge“*, *VjsSWG* 20 (1928), S. 140 Anm. 1.

95) Zweimal heißt es einfach „per conterminales silvas et lucos“, ebenso „prope villam“. Auch liegt Harrbach schon etwas oberhalb der Wernmündung, so daß sich Anfangs- und Endpunkt nicht genau treffen.

96) DH IV, 66 (bis zur Tauber).

jedoch umfaßt nur das „ius venandi“, also den Wildbann im engsten Sinne des Wortes, und brauchte deshalb vermutlich auch keine Rücksicht auf die nutzbare Wasserfläche zu nehmen. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß man auch 1014 die Einforstung schon auf das eigentliche Jagdrecht beschränken wollte, eine Absicht, die in dem diktatverwandten Diplom für Hersfeld von 1016 deutlicher zum Ausdruck kommt⁹⁷⁾.

Auf der Westseite des Spessarts dagegen wird die Flußmitte von einem Nachbarbezirk sorgfältig eingehalten: das Weistum des Dreieichwildbanns von 1338 führt seine Grenze „dye Brubach inmytten in den Moyn, den Moyn uff zue Stokstat an den isern phal, den Moyn abir uff zu Aschaffenburg mytten uff die bruecken an das cruce“ und noch ein Stück flußaufwärts⁹⁸⁾. Das Bannrecht erstreckt sich, obwohl hauptsächlich von der Jagd gesprochen wird, über „wilt und fogle und fische“, die Grenze ist also nicht ohne Grund in den Fluß gelegt. E. Schwab hat nachgewiesen, daß dieser Bannbezirk der hochmittelalterlichen Reichsvogtei Frankfurt eingegliedert war und somit in dem Kerngebiet auf einen karolingischen Fiskus zurückgeht; nach seiner Vermutung ist der Wildbann als Erweiterung eines älteren Königsforstes in der Ottonen- oder Salierzeit eingerichtet worden⁹⁹⁾. Trotz der späten Überlieferung des Grenzuges erscheint es besonders aufschlußreich, daß er sich auf der Mainstrecke ober- und unterhalb Aschaffenburgs mit der Stiftsforstgrenze deckt; es darf also mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Bannbildung der beiden Bezirke aufeinander abgestimmt worden ist.

Die Grenzführung hatte zur Folge, daß die beiden linksmainischen Villikationen Obernurg und Stockstadt, über deren Erwerbungszeit freilich nichts bekannt ist, ausgeschlossen blieben. Das Schwergewicht lag in diesem Bereich allerdings auch bei anderen kirchlichen Gewalten, vor allem Seligenstadt und Fulda¹⁰⁰⁾. Im Nordabschnitt hat man dagegen sorgfältig auf die grundherrliche Verteilung geachtet und den aschaffenburgischen Forst gegen fremde Besitzer abgegrenzt. Die erste Folge war, daß der alte Spessartraum nicht vollständig in den Wildbannbezirk einbezogen wurde; auf Grund unserer landschaftsgeschichtlichen Erwägungen¹⁰¹⁾ dürfen wir wohl vermuten, daß der karolingische Forst noch weiter nach Norden gereicht hatte. In der Strecke Reichenbach—Kahl wird auch hier der typische Grenzcharakter der Wasserlinie gewahrt, aber dann tritt weiter nach Osten eine Höhenverbindung an ihre Stelle, die gleiche Wasserscheide, auf der auch die Birkenhainer Straße über den Spessart zog. Der Winkel zwischen der oberen Kinzig und dem Sinnatal blieb ausgeschlossen und bot den benachbarten Grundherrschaften eine Möglichkeit, die gleiche Banngewalt in diesem ebenfalls nur wenig erschlossenen Waldgebiet zu gewinnen. Einer der Nachbarn hat es unternommen; an seinem Versuch zeigt sich Inhalt und Bedeutung des Wildbannrechts in besonders reiner Form.

97) DH II. 350; „bannum super feras silvaticas in lucis et in silvis et in campis“, dann „in forestandis feris“ wie DH II. 326 u. 327. Zu „forestare“ vgl. THIMME S. 143.

98) GRIMM I, S. 498; Auszug REIMER II, Nr. 500. Die Grenze verläßt den Main oberhalb Nilkheims in Richtung zur Wiltzmühle. Sie benutzt auch auf der Rheinstrecke und auf dem unteren Main bis zur Nidda die Flußmitte. Vgl. F. SCHARFF, Das Recht in der Dreieich, Frankfurt 1868; G. SCHENK zu SCHWEINSBERG, Beiträge zur Topographie des kaiserlichen Wildbanns Dreieich; Korrb. d. Gesamtvereins 23 (1875), S. 20 f. W. MÖLLER, AHG, N. F. 20 (1938), S. 259 f.; H. LENHARDT, Ländlein Dreieich I (Langen 1931). Eine Untersuchung über die Dreieich wird im Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg von G. HOCH vorbereitet. Das diphthongische *e* ist im Original darübergeschrieben.

99) CRAMER-SCHWAB Kap. III u. V.

100) Seligenstadt s. Anm. 85; seit 766 fuldischer Besitz in Umstadt, um 1024 Erwerbung der Grafschaft Stoddenstat (E. E. STENGEL, Urkundenbuch d. Klosters Fulda I 1. Marburg 1913, Nr. 43; DH II. 509).

101) S. o. S. 52 ff.

IV. Die Wildbannschenkung für das Kloster Fulda von 1059

In einer politisch günstigen Situation, während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., ließ sich das Kloster Fulda im Jahre 1059 einen ausgedehnten Wildbannbezirk in dem Gebiet zwischen Rhön, Spessart und Vogelsberg übertragen¹⁰²). Das Privileg zeigt, daß er zur Ergänzung der älteren Klosterforsten Branvirst und Zunderenhart bestimmt war, die seit der späteren Ottonenzeit den Kernraum des Fuldaer Landes umfaßten¹⁰³); die Grenze des neuen Bezirkes ist ausdrücklich im Beginn und Schluß an ihren Verlauf angeschlossen. Über den Rechtsinhalt dieser Verleihung gibt die Dispositio bestimmten Aufschluß: „ut . . . liberam eiusdem wiltbanni potestatem habeant nullusque sine suo suorumque successorum consensu in prenomatis terminis venari presumat“. In der Konsenserklärung der beteiligten Besitzer, die hinter der Korroboration angehängt ist, wird die Befugnis der Äbte dagegen noch etwas erweitert: „ut . . . tam piscandi quam venandi privatam potestatem habeant“¹⁰⁴). Es ist vielleicht nicht zufällig, daß das Fischrecht dabei an die erste Stelle gesetzt wird; wir stellten bereits fest, daß es durchaus nicht in jeder Wildbannverleihung enthalten war. Auf diese beiden Nutzungsrechte ist der Bann jedoch hiermit festgelegt, und mehr besagt es auch nicht, wenn im Eingang von einem „wiltbannum super quoddam forestum eiusdem Fuldensis ecclesiae proprium“ gesprochen wird¹⁰⁵). Bei den älteren Klosterforsten im Zentrum der Fuldaer Grundherrschaft wäre eine besondere Betonung des Eigentumsrechts vielleicht noch eher am Platz gewesen, für den neuerworbenen Bezirk hätte sie mehr behauptet, als tatsächlich dahinter stand.

Denn dieser Wildbann erstreckte sich über ein Gebiet, das von zahlreichen fremden Grund- und Gerichtsherrschaften durchsetzt war, und das Diplom macht selbst zehn Besitzer namhaft, die ihren Konsens zu erteilen hatten. An ihrer Spitze stand der Bischof von Würzburg; dem Hochstift war gerade in diesem Gebiet — vermutlich einige Jahrzehnte früher — ein großer Einbruch in die altfuldische Grundherrschaft gelungen, der die Stellung des Klosters vor allem an der oberen Kinzig stark erschüttert hatte¹⁰⁶). So tritt die politische Bedeutung des Wildbanns in den Vordergrund; er erscheint als ein Versuch, die erschöpften Kräfte der Abtei wieder aufzufrischen und ein gefährdetes Einflußgebiet zu sichern¹⁰⁷). Wieweit ist das gelungen?

Der Bannbezirk zieht vom Kamm der Hohen Rhön bis zur Fränkischen Saale, erreicht von dort in Westrichtung den Spessart, umfaßt auf der Wasserscheide über dem Jossatal den Orber Reisig und gewinnt über Kinzig und Steinebach den Anschluß an die Zunderenhart¹⁰⁸). Auf einem großen Teil dieser

102) DH IV. 61 = DRONKE Nr. 760.

103) 980 DO II. 221; 1012 DH II. 253. Vgl. dazu H. KNAUS, Die königl. Forstprivilegien f. d. Abtei Fulda. Fuldaer Geschl. 29 (1937); A. HOFEMANN, Studien zur Entstehung u. Entwicklung des fuldischen Territoriums u. seiner Ämter (Diss. Marburg, Mschr., künftig in: Schr. d. Hess. Landesamts f. gesch. Landeskunde) Kap. I.

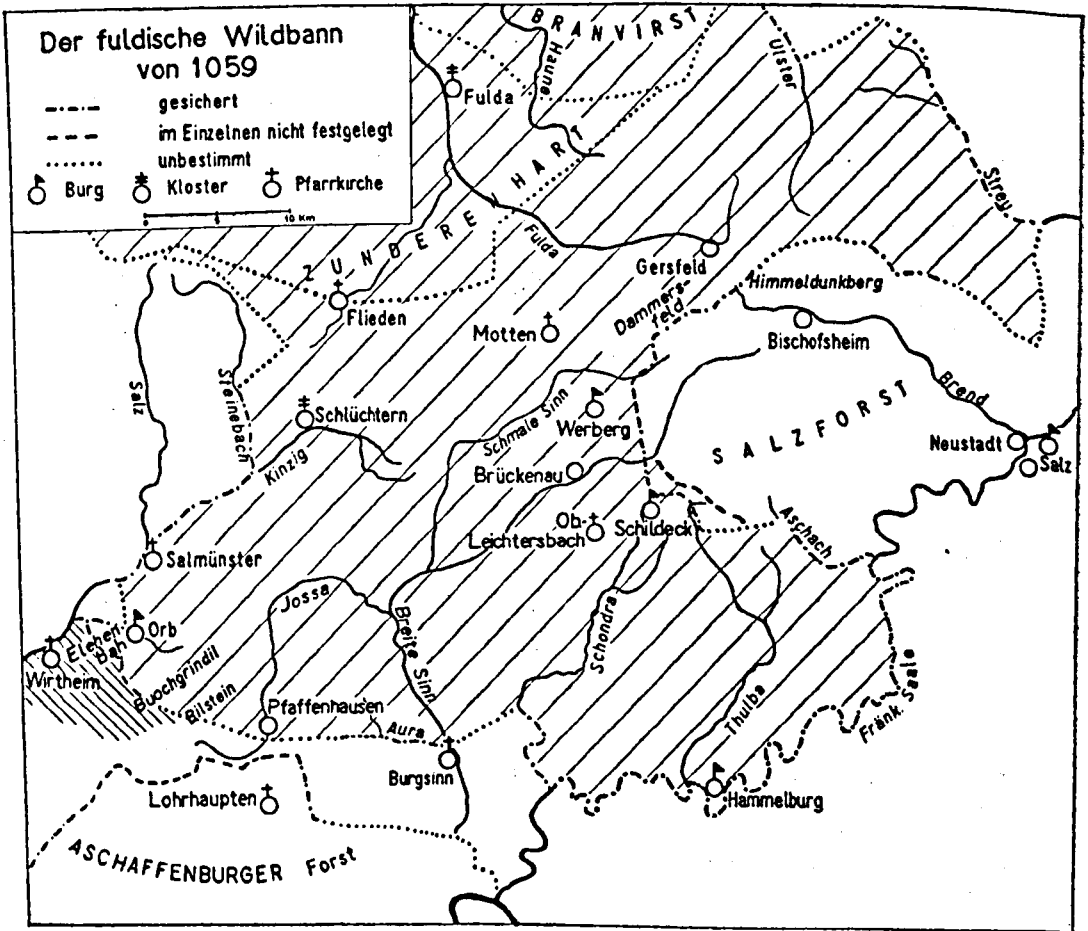
104) Über die Vernechtungen am Schluß des Diploms vgl. Vorbem. zu DH IV. 61.

105) Verwandte Formulierungen begegnen mehrfach in der Kanzlei Heinrichs IV.. Vgl. etwa die Verleihung für Augsburg, „super quoddam proprium suae ecclesiae forestum wiltbannum“ (DH IV. 47), wobei noch extra hinzugefügt wird, daß sie auch für weitere Erwerbungen des Bistums in diesem Bezirk gelten solle. Über das Verhältnis des Fuldaer Wildbanns zu den ältesten Forsten vgl. HOFEMANN Kap. I u. KNAUS S. 57 ff.

106) Über die würzburgische Territorialpolitik seit der Erwerbung des Klosters Schlüßtern vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. IV.

107) Vgl. auch KNAUS S. 62 f.; HOFEMANN S. 9 f.

108) Vgl. Karte S. 76 u. Exkurs S. 116 ff. Kaum als Wildbann über den Saalegau (KNAUS S. 57) zu bezeichnen.



Strecke hält er sich an den Zug der Gewässerlinien und überschneidet daher wiederholt ältere Bezirke des Klosters wie die Mark Hammelburg und das Kirchspiel Salmünster mit ihren Fronhofsverbänden. Auch die würzburgische Pfarrei Burgsinn, der man sicher ein höheres Alter zuschreiben darf¹⁰⁹⁾, wird von seinem Verlauf gequert. So erscheint seine Grenzföhrung willkürlich, von der Gunst des Augenblicks bestimmt, in dem das Kloster zu erraffen suchte, was es gerade bekommen konnte.

Doch nicht ganz. Auf der Höhe des Nordspessarts werden die Grenzpunkte Pfaffenhausen und Beilstein genannt. Mit ihnen nähert sich die Wildbanngrenze bis auf geringe Entfernung — etwa 1—2 km — dem Wasserscheidenzug, auf dem die Aschaffener Forstgrenze vom Hemmenstein bis zum Birkenfeld verläuft.¹¹⁰⁾ Und auf dem weiteren Wege in das Orbtal hinunter begegnen uns die Flurorte ad Buochgrindilun¹¹¹⁾ und Elehenbach; wenn uns nicht alles täuscht,

109) Sie umfaßte das Gebiet der späteren Tochterpfarreien Aura, Fellen, Mittelsinn, Oberndorf/Jossa und Rieneck (vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. VI).

110) S. o. S. 67 f., 112.

111) ‚Grindil‘ = Berg, aber auch Riegel, Sperrbalken; vgl. FÖRSTEMANN II, 3. Aufl. 1, Sp. 1105 zu Grindelbuoch; M. BUCK, Oberdtisch. Flurnamenbuch, 2. Aufl. Bayreuth 1931, S. 90 (vgl. auch Anm. 279).

kehren sie in der spätmittelalterlichen Gerichtsgrenze zwischen Wirtheim und Orb wieder. Da ist es wohl doch kein Zufall, daß das Wirtheimer Schenkungsdiplom Ottos II. für das Stift Aschaffenburg 976 in der Pertinenzformel nicht nur die *silvae, aquae und piscaciones*, sondern auch die *venaciones* enthält¹¹²⁾. Der Fuldaer Wildbann hat sich hier also offensichtlich an die beiden Bezirke des Kollegiatstifts angeschlossen. Aufschlußreich ist dabei die Art der Grenzführung. Wir erinnern uns, daß die Aschaffenburg Forstgrenze trotz ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit der Pfarrgrenze von Lohrhaupten einige abweichende Flurorte aufweist. Noch stärker hebt sich die Fuldaer Grenze ab. Sie bleibt auf der gleichen breiten Höhenfläche, die das Quellgebiet der Orb von dem der Lohr scheidet. Aber hier wählt sie sich den verhältnismäßig markanten Gipfel des Beilstein zum Richtpunkt, und dazu die Siedlung Pfaffenhausen, also gar keinen eigentlichen Grenzpunkt, sondern eine Flur, deren spätere Gemarkung fast bis an die Birkenhainer Straße hinaufreicht. Es war zugleich der am weitesten vorgeschobene Platz der Fuldaer Grundherrschaft¹¹³⁾ und ist wohl auch deshalb genannt worden. So zeigt sich hier noch sehr deutlich der Charakter der Streifengrenze. Mehrere Bezirke, die bei ihrer Abgrenzung ganz augenscheinlich aufeinander Rücksicht nehmen, lassen ihre Grenzen zum Teil doch in geringer Entfernung nebeneinander herlaufen. Die Grenzpunkte folgen sich in sehr ungleichem Abstand, beim Fuldaer Wildbann am weitesten und nicht selten bis zu 5 km Zwischenraum auseinandergezogen. Diese Divergenz gibt uns zugleich aber auch einen gewissen Einblick in den tatsächlichen Stand der Erschließung. Zwischen den Quellgebieten der Bieber, Orb und Jossa sowie denen der Kahl und Lohr lag eine Zone, in der die Herrschaftsverhältnisse noch keineswegs bis ins Einzelne geregelt waren. Von einer konstanten Grenzlinie war man noch weit entfernt; die Verteilung der Flurorte zeigt, daß hier und da bereits ein Stück erfaßt war, aber bis zu den geometrischen Landvermessungen des 18. Jahrhunderts ist die allmähliche Verdichtung der einzelnen Züge zu verfolgen¹¹⁴⁾. Jede neue Grenzführung konnte daher auf den Vorgängern aufbauen und trotzdem ihren eigenen Verlauf nehmen. Ein Ausgleich der daraus entstandenen Anspruchslinien wurde erst bedeutend später erforderlich.

Auch an einer anderen Stelle berührte sich der fuldische Wildbann mit einem älteren Bezirk. Im Vorland der Hohen Rhön, auf der Strecke vom Himmelunk-Berg bis in das Waldgebiet südlich der Breiten Sinn deckt seine Grenze sich zu einem beträchtlichen Teil mit dem Zuge, der im späten Mittelalter für den würzburgischen *Salzforst* überliefert ist¹⁰⁸⁾. Trotz des großen Zeitabstandes ist die Übereinstimmung der beiden Grenzen so weitgehend, daß eine von ihnen durch die andere bedingt sein muß. Die Entscheidung darf zu Gunsten des Hochstifts ausfallen. Würzburg erhielt im Jahre 1000 durch Otto III. Burg und Hof Salz mit dem zu ihnen gehörenden Besitz, darunter „*villas ac silvas innumerabiles, immo quandam pagum Saltzgouui dictam*“¹¹⁵⁾. Der Königshof Salz ist als einer der wichtigsten karolingischen Stützpunkte in Ostfranken bekannt, in seiner Umgebung ein dichter Reichsgutkomplex nachweisbar, aus dem unter anderem die Dotation des Aschaffenburg Stifts ergänzt wurde¹¹⁶⁾. Obwohl sich das Verhältnis des Salzforstes zu diesem „pagus“ nicht eindeutig

112) DO II. 128. Jagdrechte für das Stift sonst nur noch bei der Schenkung von Meiningen-Walldorf erwähnt (Do II. 284).

113) Noch eine spätere Erwerbung 1096/1108 (DRONKE Nr. 769).

114) Besonders lange umstritten an der Grenze zwischen Lohrhaupten und Pfaffenhausen (vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. VII).

115) DO III, 361. Vgl. KMIOTEK S. 3 ff.

116) Kirchen in Salz u. Brendlörrenzen 974, letztere 1184 noch Stiftsbesitz (DO II. 84; REIMER I, Nr. 112).

bestimmen läßt, darf man doch eine Bannimmunität größeren Umfangs vermuten, die sich um die Südrhön gebildet hatte und durch die Ottonenschenkung als noch ziemlich geschlossener Herrschaftsbezirk in würzburgische Hand kam¹¹⁷⁾. Wie die Pertinenzformel des Diploms zeigt, umfaßte sie nicht nur den Waldbesitz, sondern auch das Jagd- und Fischrecht. Auf dieser Grundlage konnte sich ein Forstbezirk ausbilden, in dem Grundeigentum und Wildbannherrschaft fast kongruent waren.

Der fuldische Wildbann ist also in diesen beiden Abschnitten so weit vortrieben, wie es irgend möglich war. Auf der Höhe des Spessarts fand er seine Begrenzung durch die beiden Aschaffener Bezirke, am Rhönkamm mußte er vor dem Salzforst Halt machen. In allen drei Fällen handelt es sich um Bezirke, in denen das gleiche Bannrecht enthalten ist¹¹⁸⁾. Beim Salzforst und im Gericht Wirtheim steht der Wildbann jedoch in einer engeren Verbindung mit anderen Herrschaftsrechten, mit Gerichtsbarkeit und Grundeigentum, und im Aschaffener Forst deckt er sich wenigstens in einem Teil der Randzone mit der Verteilung des Stiftsbesitzes. In der fuldischen Erwerbung von 1059 ist er dagegen isoliert, und zudem überschneidet er mehrfach die Klosterbesitzungen. Und noch ein weiteres. Der Stiftsforst ist an seinen Rändern bereits zu einem beträchtlichen Teil erschlossen, der Innenraum überwiegend siedlungsleeres Waldgebiet. Bei dem fuldischen Wildbann ist es beinahe umgekehrt; er legt sich über ein Gebiet, das in wesentlichen Partien schon frühzeitig von grundherrlicher Besiedlung erfaßt wurde, aber seine Grenzföhrung umschließt grobenteils die Waldzonen vor der Hohen Rhön, an der Fränkischen Saale und im nördlichen Spessart.

Wie kann sich dieser Unterschied in der weiteren Entwicklung auswirken? Beim Salzforst, der uns in diesem Zusammenhang mehr als Paradigma eines anderen Banntyps interessiert, wird die Aufgabe verhältnismäßig einfach sein; es handelt sich offenbar im Wesentlichen darum, die erworbenen Rechte zu sichern und in die territoriale Verwaltung einzubauen. Im Aschaffener Forst liegen die Verhältnisse weniger günstig. Das innere Waldmassiv ist zwar bereits von mehreren Seiten eingekreist; an sich ginge es also darum, diesen Innenraum von den Rändern her zu absorbieren. Aber in dieser Außenzone verfügt das Erzstift zum guten Teil über nichts anderes als eben den Wildbann, den es mit der Kollegiatkirche übernommen hat. Ein langer Abschnitt vor allem der Ostseite ist von fremden Grundherrschaften besetzt. Seine stärkste Kraft liegt in der Westflanke; wenn hier eine Störung eintreten sollte, wird es fraglich sein, ob der Gebirgsraum selbst noch zu behaupten ist. Am schwierigsten aber hat es zweifellos Fulda. Denn hier kann die Waldzone nicht von außen erfaßt werden, weil das Kloster die Innenseiten selbst nur zum Teil beherrscht. Die Wildbanngrenze wird hier vor allem zur Abschirmung gegen die Nachbargewalten bestimmt sein, und in ihrem Grenzsaum werden sich daher auch die zentrifugalen Kräfte besonders nachhaltig bemerkbar machen. So ist zu erwarten, daß die Wirksamkeit des Bannrechts nicht nur von seinem Inhalt, sondern auch von der Struktur des umschlossenen Raumes und von der Gestaltung der Machtverhältnisse abhängen wird.

117) *„Ex integritate nostram fuisse iure proprietario“* (DO III. 361). Über die weitere Entwicklung vgl. KMIOTEK S. 8 ff.

118) Die Kinsig, die er ein kurzes Stück benutzte, ist zugleich die Grenze des Büdinger Wildbannbezirks, dessen Entstehung zwar noch nicht geklärt ist, aber wahrscheinlich mit der staufischen Territorialpolitik zusammenhängt. (Vgl. GLOCKNER, Reichsgut S. 205; CRAMER-SCHWAB Kap. V; H. PHILIPPI, D. Grafsch. Isenburg-Büdingen, künftig Schr. d. Hess. Landesamts f. gesch. Landeskd.).

V. Anfänge der territorialen Entwicklung.

Die Frage nach dem Verhältnis von Wildbann und Landesherrschaft, deren Voraussetzungen wir untersucht haben, berührt sich eng mit der weiteren, was aus dem Forstrecht geworden ist. Es liegt bei der spärlichen Überlieferung des hohen Mittelalters auf der Hand, daß wir in der Regel nur das Ergebnis einer längeren territorialen Entwicklung kennen lernen. Zu ihrem Verständnis ist es daher erforderlich, die Triebkräfte zu verfolgen, die während ihres Verlaufes wirksam geworden sind.

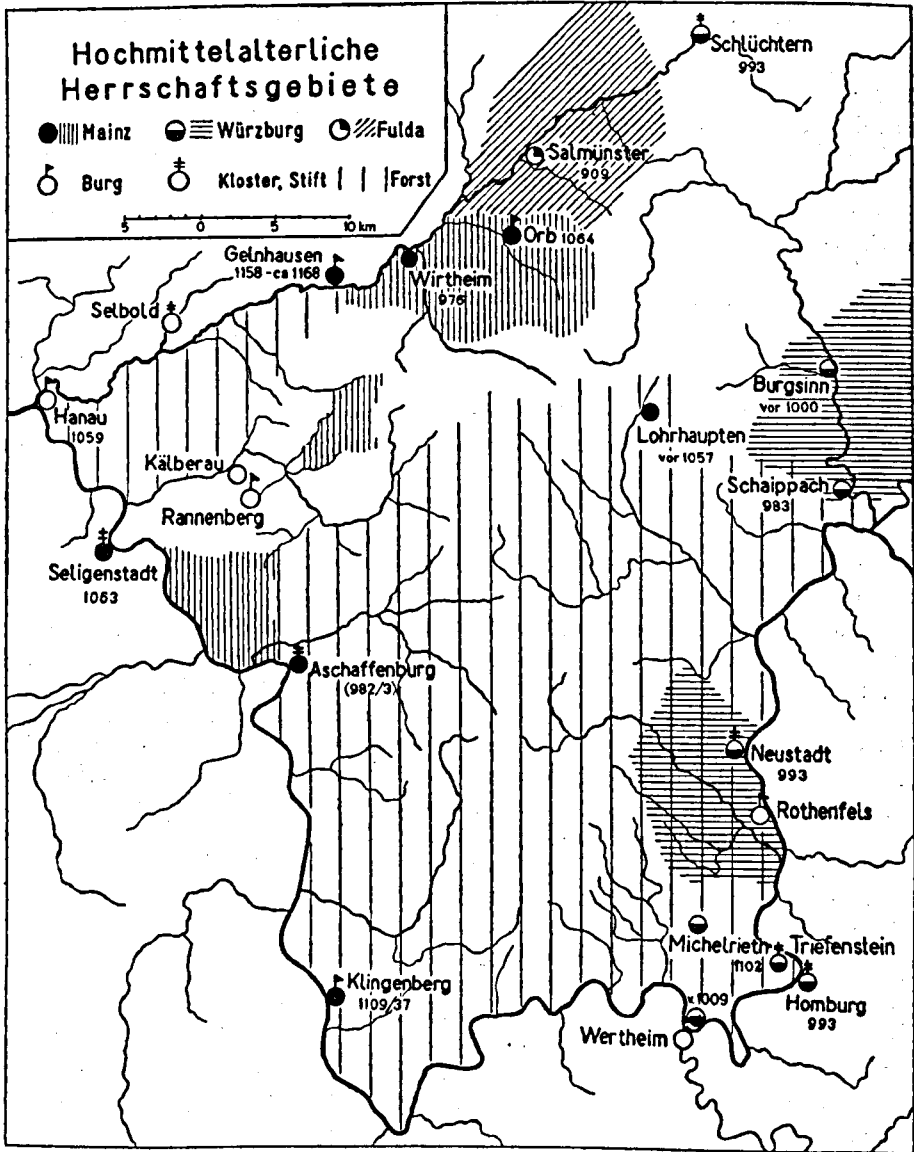
Die Landschaftsstruktur des Kinzig-Mainvierecks, die wir eingangs betrachtet haben, bietet mehrere Ansatzstellen für die Ausdehnung der angrenzenden Herrschaftsgebiete. In der äußeren Zone der Flußtäler liegt das Schwergewicht offensichtlich auf der Westseite, die fast auf ihrer ganzen Front gegen den rheinfränkischen Zentralraum geöffnet ist. Hier hat die grundherrliche Organisation einen verhältnismäßig hohen Grad der Verdichtung erreicht, auf der Grundlage des alten Königsguts haben sich Reichsklöster wie Lorsch, Fulda, Seligenstadt frühzeitig in die Entwicklung eingeschaltet. Eine zweite Möglichkeit bietet der Verlauf des Fernverkehrs. Hier ist es vor allem die Birkenhainer Straße, auf die sich das politische Interesse der Nachbargewalten konzentriert; in ihrem Zuge setzt die Erschließung des Innenspessarts ein, der längs der anderen Fernwege fast unberührt von der Besiedlung geblieben war.

So erscheint es kaum von ungefähr, daß diese beiden Linien im Zuge der ottonischen Politik durch das einheimische Kollegiatstift in Aschaffenburg besetzt wurden, das in enger Verbindung zum Königshaus stand. Es erscheint aber auch nicht zufällig, daß diese Stellung dann in die Hände der Nachbarmacht kam, die nicht nur zu den ersten Trägern der Reichspolitik gehörte, sondern selbst unmittelbar an der Beherrschung der Spessartbarriere interessiert war: das Erzstift Mainz konnte es nicht zulassen, daß dieser umfangreiche Komplex an der Grenze seines Sprengels unter fremden Einfluß kam. Schon wenig später aber unternahm das Hochstift Würzburg einen ähnlichen und vermutlich lange vorbereiteten Vorstoß von der anderen Seite. 993 läßt sich der Bischof auf Grund einer angeblich entfremdeten Karolingerschenkung fünf Klöster am Westrand seiner Diözese mit ihren Grundherrschaften übertragen¹¹⁹⁾, und andere Erwerbungen verstärken seine Position; Schlüchtern und Homburg liegen in der Nord- und Südostflanke des Spessarts, Neustadt schiebt sich bereits in die Gebirgszone vor, Schaippach und Burgsinn stellen die Verbindung zur oberen Kinzig, der Markt Wertheim flankiert die Südseite, und in späterer Zeit erscheint das Hochstift auch im Rodungsgebiet der Zent Michelrieth auf dem Boden des alten popponischen und hernach fuldischen Waldbezirks längs der Neustädter Mark¹²⁰⁾. Die Wildbannverleihungen von 1014 und 1060, die wir schon kennengelernt haben¹²¹⁾, erreichen freilich nur die Maingrenze; weiterer Ausdehnung stellt sich das aschaffenburgische Forstrecht entgegen. Dazu werden die Erwerbungen des Hochstifts bald durch den eingessenen Dynastennadel, durch Vogtei- und Lehnverhältnisse gefährdet. Die Grumbacher erscheinen seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert als Vögte von Schlüchtern und Neustadt, dann auch bald folgerichtig als Herren der festen Burg Rothenfels auf altem Klosterboden über dem Maintal, während sich die Grafen von Wertheim von

119) DO III. 140; vgl. S. 62. Zum Folgenden Karte S. 80.

120) KNAPP I, S. 868 ff.; G. SCHMIDT, Das würzburg. Herzogtum (Quellen u. Stud. hg. K. ZEUMER v I). Weimar 1913, S. 79 f.

121) Vgl. S. 73 f.



der Taubermündung her in den Waldraum vorschieben^{121a}). Während Mainz und Würzburg den Spessart von seinen Randgebieten zu umfassen suchen, tritt Fulda wenig hervor. Der alte Klosterbesitz an der Kinzig und Sinn beginnt allmählich zu zerfallen, der Wildbann hat mehr defensive Bedeutung.

Wir besitzen kein direktes Zeugnis dafür, was aus dem Aschaffener Stiftsforst geworden ist. Aber die Erwerbung der Kollegiatkirche war für das Erzstift der Auftakt zu einer weitausgreifenden Expansionspolitik im Unterraum. 1059 gelingt Erzbischof Liutpold ein Vorstoß in den großen Reichs-

^{121a}) Vgl. F. GÜTERBOCK, Markward von Grumbach, Vater und Sohn, MÖG, 48 (1934), S. 22 ff.; SCHMIDT S. 77 ff.

gutkomplex, den E. Schwab in dem Gebiet um die Kinzigmündung nachgewiesen hat; mit dem neuerworbenen Grundbesitz muß die ausgedehnte Waldniederung der Forsten Hanau und Bulau in mainzische Hand gekommen sein, auf deren Grundlage sich der spätere Wildbannbezirk der Herren von Hanau im Winkel zwischen der unteren Kinzig und Kahl als mainzisches Lehen gebildet hat¹²²). Mit der Abtei Seligenstadt fällt dem Erzstift 1063 endgültig die lange erstrebte Verfügung über die zweite große Grundherrschaft im Spessartvorland zu; wir sahen bereits, daß sie vormals als Riegel gegen den Aschaffenburg Wildbann gewirkt haben muß¹²³). Und schon ein Jahr darauf gewinnt Erzbischof Siegfried das Königsgut in Orben mit der Burg und den Salzquellen, deren Bedeutung für die wirtschaftliche Erschließung des Nordspessarts wir bereits gestreift haben¹²⁴). Diese Erwerbung schloß unmittelbar an den Wirtheimer Komplex an, den das Stift Aschaffenburg 976 durch Otto II. erhalten hatte. Sie bedeutete aber zugleich einen Einbruch in den Wildbannbezirk des Klosters Fulda, den der König erst kurze Zeit vorher 1059 formiert hatte, denn in der Pertinenzformel sind auch die Jagdrechte enthalten. Das Diplom berichtet, daß der königliche Vogt Udalrich vor der Schenkung an Mainz den Bann im Grafengericht erworben habe¹²⁵). Soll man annehmen, daß erst bei dieser Gelegenheit ein Immunitätsbezirk gebildet wurde, der Platz also früher kein Reichsgut war? Die Erwähnung der Burg spricht nicht gerade dafür, und auch die Salinenanlage läßt eher an ein älteres Königsrecht denken. Da liegt es doch wohl näher, den Bann in Verbindung mit dem fuldischen Forstrecht zu bringen, das der König gerade einige Jahre zuvor aus der Hand gegeben hatte: „bannus“ bezeichnet hier wahrscheinlich nicht das Hochgericht, sondern den Wildbann¹²⁶). Durch dessen Übertragung vor dem zuständigen Richter wurde der Herrschaftskomplex wieder vollständig. Damit zieht diese Erwerbung aber unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich. Denn wenn Mainz solchen Wert auf die Ergänzung durch den Wildbann legte, werden wir daraus den Schluß ziehen dürfen, daß das Erzstift bereits über den Aschaffenburg Forst verfügen konnte, der ja an den großen Waldkomplex des Orber Reisig unmittelbar anschloß. Wir erinnern uns, daß das Kollegiatstift in seinen alten Besitzungen zwar die Grundherrschaft und teilweise auch die Niedergerichtsbarkeit behalten hat, daß aber die Hochgerichtsrechte in die Hand des Erzbischofs übergingen¹²⁷). Um die Mitte des 11. Jahrhunderts muß das Wildbannrecht also bereits den gleichen Weg gegangen sein; vielleicht ist es nicht zuviel gesagt, wenn wir diese territorialgeschichtlich so bedeutsame Besitzverschiebung schon auf die Zeit des Willigis zurückführen.

So gewinnt der mainzische Herrschaftsbereich im Kinzig-Maingebiet festere Umrisse¹²⁸). Erzbischof Adalbert I. baut ihn vor allem am Westrand aus; Aschaffenburg wird Verwaltungszentrum, die Burg Klingenberg im Südwesten kommt an das Erzstift. Geringer ist der Erfolg auf der Kinzigseite. Erzbischof Arnold gelingt es zwar noch, in der Herrschaft Selbold-Gelnhausen Fuß zu

122) REIMER I, Nr. 63 (dazu v. GLADISS, Vorbem. zu DH IV. 48); IV, Nr. 546; CRAMER-SCHWAB Kap. III.

123) DH IV. 101 (vgl. Vorbem. v. GLADISS; KLEIN S. 74).

124) DH IV. 136 = MUB I, Nr. 309; vgl. zu Anm. 37.

125) . . . predium quoddam, de quo advocatus meus . . . bannum acquisivit'.

126) 'Bannus' kann auch in der Zeit Heinrichs IV. noch in der gleichen Bedeutung wie 'wiltbannus' verwandt werden (vgl. z. B. DH IV. 83 'quoddam forestum et bannum', 157 'bannum super quoddam forestum').

127) Vgl. S. 69 f.

128) Vgl. dazu STIMMING S. 16 ff., 110 ff.; KLEIN S. 74 ff.; W. MÖLLER, Urkundl. Geschichte der Edelherrn von Bickenbach. AHG, N. F. 16 (1930), S. 397 ff. CRAMER-SCHWAB Kap. IV.

fassen, aber die staufische Politik durchkreuzt alle dahinterstehenden Pläne und beginnt mit dem Aufbau eines eigenen Territoriums, dem nicht nur die Gelnhäuser Erwerbung, sondern auch ein großer Teil des älteren mainzischen Kinzigbesitzes zum Opfer fällt. Obwohl auch das Unternehmen Friedrichs I. bald wieder zum Stillstand kommt, das neugeschaffene Reichsgut der Auflösung verfällt, gelingt es dem Erzstift erst spät, diese Krise zu überwinden. Die Besitzungen an der unteren Kinzig gehen mitsamt dem Forst an die Herren von Hanau verloren, die Gerichte Orb und Wirtheim finden sich mit dem Orber Reisig im Besitz der Herren von Büdingen und ihrer Erben wieder, von denen sie Mainz erst im 14. Jahrhundert allmählich einlösen konnte. Mit Klingenberg sind die Schenken von Schüpf belehnt, und aus ihrer Hand geht der stattliche Besitz im südwestlichen Gebirgswinkel für lange Zeit an die Herren von Bickenbach über. Leichter zu ertragen und schneller ausgeglichen waren die Einbußen im Kahl- und Aschaffgebiet; immerhin mußte das Erzstift auch hier einem einheimischen Dynastengeschlecht zeitweilig freie Hand lassen, den Herren von Kälberau und Rannenber, die ein kleineres, allerdings nicht geschlossenes Herrschaftsgebiet ausbilden konnten. Wenn die mainzische Stellung am Westrande des Spessarts trotzdem für lange Zeit empfindlich blieb, das Erzstift erst im 14. und 15. Jahrhundert an ihre Konsolidierung gehen konnte, lag die Ursache, soweit sich erkennen läßt, nur mittelbar in der kurzen Erschütterung, die der staufische Eingriff hervorgerufen hatte. Das Erzstift ließ die kleinen Dynastengeschlechter gewähren, weil die größere Gefahr von einer anderen Seite kam. Denn gegen das Ende der Stauferzeit wurde die mainzische Herrschaft am Spessart in ihrer Substanz angegriffen. Die Bedeutung dieses Zeitabschnitts für das Verhältnis von Forst und Territorium rechtfertigt es, wenn wir ihm nähere Beachtung schenken.

VI. Der Kampf zwischen Mainz und Rieneck.

Seit dem früheren 11. Jahrhundert ist die Hochvogtei über das Erzstift Mainz in der Hand eines Dynastengeschlechts zu verfolgen, das am Ostrand des Spessarts ansässig gewesen sein muß¹²⁹). Als Ausgangsgebiet seiner Grundherrschaft ist vermutlich der Raum von der unteren Fränkischen Saale bis zur Lohrmündung anzusprechen, ein schmaler Streifen am Saum der großen Waldungen, der zum Teil auf älteren fuldischen Besitz zurückgeht. Der eigentliche Aufstieg beginnt mit der Beziehung zu Mainz. Die Vogtei, mit der das Burggrafenamt in der Bischofsstadt verbunden ist, legt den Grund zu einem ausgedehnten Machtbereich. Als im Beginn des 12. Jahrhunderts Stellung und Erbe an die brabantischen Grafen von Loos übergeht, bleibt das Gebiet um die Saalemündung weiterhin ihr Herrschaftszentrum, und hier entsteht auf würzburgischem Boden, im Bereich des früheren Königsgutes Schaippach, die namengebende Burg R i e n e c k. Der Kreis ihrer Besitzungen aber zieht sich weit darüber hinaus, er reicht zeitweilig von der Nahe bis fast an den Steigerwald und von der oberen Kinzig bis zur Tauber und Jagst.

Trotz dieser nicht gewöhnlichen Streulage, die weitgehend der Verteilung der mainzischen Grundherrschaft entspricht, hebt sich in der Überlieferung allmählich ein fester umrissenes Einflußgebiet heraus. Es umfaßt segmentförmig

¹²⁹) Wie vor; F. STEIN, Die Reichslände Rieneck u. die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes AUfr. 20, 3 (1870); Regesten (oft ungenau) bei M. WIELAND, AUfr. 20, 1 (1869). Vgl. zum Folgenden die Karte S. 85.

den Nordrand des Innenspessarts von der unteren Saale und Sinn über das Lohrtal und den oberen Bieberggrund bis in das Kahlgebiet und setzt sich längs des Mainufers in einzelnen Bruchstücken bis an das Elsavebiet und südlich des Waldes fort. Mit einigen Abweichungen ist es also der gleiche Raum, in dem sich das Erzstift seit der Erwerbung Aschaffenburgs an den Spessartflanken festgesetzt hat.

Das hat schon einen gewissen Grund. Die Grafen verfügen nicht nur über die mainzische Hochvogtei, sie sind auch die Vögte des Stifts Aschaffenburg; wenn sich später die Zent Frammersbach mit Lohrhaupten in ihrem Besitz wiederfindet, das Stiftsgut an der unteren Sinn der gräflichen Gerichtsherrschaft unterworfen ist und der rieneckische Streubesitz sich im Aschafftal etwas verdichtet, hat dahinter sicher das Vogteiverhältnis zu der Kollegiatkirche gestanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es trotz seiner späten Überlieferung (1187) in die ältere Burggrafenzeit zurückgeht¹³⁰). Aber das Aschaffener Stift war seit dem frühzeitigen Übergang an Mainz vermutlich bald auf seine Grundherrschaft zurückgedrängt, die Führung lag in der Hand des Erzbischofs. Und die mainzische Tätigkeit in der Zeit von Willigis bis zu Adalbert I. sieht nicht gerade nach einem Rückzug aus; erinnern wir uns nur an die Erwerbung von Orb, die der König noch eigens für diesen Zweck durch den Bann komplettieren mußte. Was Rieneck von dem älteren Aschaffener Besitz an sich gebracht hat, erklärt eigentlich noch nicht, wie es zu einer der schwersten Auseinandersetzungen kam, die das Erzstift am Ausgang des hohen Mittelalters zu bestehen hatte.

Der Beginn liegt im Dunkeln. Von Streitigkeiten ist im 12. Jahrhundert wenig zu merken; wir erfahren auch nicht, daß die Burggrafen etwa die kritische Lage ausgenutzt hätten, in der sich das Erzstift zeitweilig durch die Politik Friedrichs I. befand. Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert geht Mainz daran, erneut seine Kräfte zu sammeln¹³¹), während sich Rieneck noch mit dem Ausbau seiner Stellung im Ostspessart gegen das vordringende würzburgische Herzogtum beschäftigt. Erst in der späteren Stauferzeit beginnt sich die Lage allmählich zu ändern. Um 1225 löst sich die ostfränkische Linie mit der Herrschaft Rieneck endgültig von dem brabantischen Stammgebiet; wir dürfen annehmen, daß die Trennung zugleich eine Konzentration der bisher weit zerstreuten Interessen bedeutete. Zugleich verschwindet der Burggrafentitel¹³²); das Erzstift scheint diese nicht mehr gefährliche, aber lästige Bindung ebenso gern abgeschüttelt zu haben wie in der gleichen Zeit das Hochstift Würzburg¹³³). Dort führte die Abschaffung des hennebergischen Burggrafenamts zum endgültigen Bruch — man darf vermuten, daß auch das Verhältnis zwischen Mainz und Rieneck gespannter wurde.

Wenig später werden Irrungen des Stifts Aschaffenburg mit dem Grafen Ludwig über Rechtsansprüche im Lohrgebiet bekannt. Unter anderem geht es um Rodungen bei Partenstein, einer rieneckischen Burg, die auf der Grenze zwischen den Zenten Lohr und Frammersbach errichtet war und das Lohrtal

130) GUDENUS II, S. 22. STEINS Vermutung einer Verwandtschaftsbeziehung zu den Konradinern ist nicht unbedingt von der Hand zu weisen, aber sie bedarf besitzgeschichtlich verschiedener Korrekturen (u. a. ist der rieneckische Besitz an der Tauber erst im 13. Jh. erworben).

131) Vgl. Th. HUMPERT, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main u. Neckar. AUfr. 55 (1913), S. 1 ff.; KLEIN S. 79 ff.

132) Zuletzt 1221 (GUDENUS I, S. 480); vgl. C. HEGEL, Die Grafen von Rieneck u. Loos als Burggrafen von Mainz. Forsch. z. dt. Gesch. 19 (1879) S. 586 f.; MÖLLER I, S. 24.

133) E. ZICKGRAF, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskd. v. Hessen u. Nassau 22). Marburg 1944, S. 85 f.

sperrte. Ein Abkommen von 1233 zeigt, daß das Stift zurückweichen muß¹³⁴). Kritischer wird die Lage, als Rieneck 1243 in das Erbe der Herren von Grumbach eintritt; sein Anteil an dem Besitz des bedeutenden ostfränkischen Dynastengeschlechts umfaßt auch die Zent Rothenfels mit der Vogtei über das Kloster Neustadt. Diese Erwerbung richtet sich zunächst gegen das Hochstift Würzburg; sie hat wohl schon eine Rolle in der Auseinandersetzung gespielt, die 1243 mit Bischof Hermann I. ausgetragen wird und mit einem Unentschieden endigt¹³⁵). Aber daß sich Rieneck gegen die erste Macht in Ostfranken behaupten kann, wirkt auch auf seine Spessartstellung zurück. Jetzt umfaßt das Einflußgebiet der Grafen den inneren Gebirgsraum fast durchgehend auf drei Seiten. Vermutlich ist in dieser Zeit schon die Birkenhainer Straße in ihrer Hand; der Zoll von Schaippach erscheint später als eins der wenigen Reichslehen der Grafschaft, und das Straßengeleit von Gelnhausen bis Gemünden wird von ihnen beherrscht¹³⁶).

Im Oktober 1259 bestieg Werner von Eppstein den Mainzer Stuhl. Als Propst des Stifts Aschaffenburg war ihm die Lage genügend bekannt¹³⁷), und sobald er die Hand frei hatte, griff er sofort zu. Vom Juli 1260 datiert schon der erste Vertrag: die Grafen verpflichten sich, weder diesseits des Spessarts noch sonstwo auf mainzischem Boden eine Befestigung zu errichten, das mainzische Recht weder „in nemore“ noch „extra nemus“ zu stören, ihre neuangelegten Bifänge aufzugeben und auf jeden Schadenersatz wegen der Einnahme der Burg Wildenstein über dem Elsavatal zu verzichten. Einer von den Helfern des Erzstifts wird namentlich in die Sühne einbezogen: Reinhard von Hanau, ein Vetter des Elekten, und Werner selbst wird zum Schiedsrichter in dem Streit der Grafen mit den Herren von Rannenberg bestimmt¹³⁸). Beide Geschlechter hatte das Erzstift schon seit geraumer Zeit als Bundesgenossen gewonnen; es ist verständlich, daß es in ihrer kleindynastischen Erwerbspolitik die geringere Gefahr sah. Der erste Erfolg war nur kurz. Die Grafen legten zwar vertragsgemäß ihre neue Burg „Landesere“ in der Nähe Aschaffenburgs nieder, errichteten aber anschließend eine weitere Anlage im Elsavagebiet, zu Eschau; als der Erzbischof auch diese gebrochen hatte, leisteten sie 1261 erneut ihren Verzicht auf Burgenbau im Walde und seinem Umkreis, sowohl auf mainzischem wie auf eigenem Boden¹³⁹). Nach einer mehrjährigen Pause, die Mainz wohl auch für seine hessisch-thüringischen Kämpfe benötigte, zog der Erzbischof von Neuem gegen die Rienecker zu Felde und zwang sie 1266, ihm den Wildenstein zu verpfänden und den in ihrer Hand befindlichen Rannenberg mit anderen, inzwischen angelegten Burgen schleifen zu lassen¹⁴⁰). Aber noch bis 1271¹⁴¹) zog sich der erbitterte Kampf hin, bis er die Kräfte der Grafschaft endgültig erschöpft hatte und unerwartet schnell zum Abbruch kam.

Für Rieneck war der Ausgang dieser Fehde zugleich ein Wendepunkt. Die Grafschaft hat sich nicht wieder davon erholt, und ihre weitere Geschichte ist ein

134) REIMER I, Nr. 179.

135) Vgl. STEIN S. 79 ff.; CRAMER-SCHWAB Kap. IV.

136) 1374 StA Würzburg: Mains. Büch. versch. Inh. 116a, 7 (Reg. Auftr. 20, I, S. 251 f.); 1339 mainzischer Lehnsanspruch auf das Geleit (REIMER II, Nr. 528).

137) 1257—61 auch als Propst des Stifts Aschaffenburg bezeugt (BOHMER-WILL II, S. LXXII. Zu Werners Politik vgl. C. W. SANTE, Werner von Eppstein, Kurfürst von Mainz 1259—1284 (Nass. Lebensbilder IV. Wiesbaden 1950, S. I ff.).

138) GUDENUS I, S. 674.

139) Ebd. S. 682—86.

140) Ebd. S. 718. An dem Landfrieden von 1265 (REIMER I Nr. 401) ist Rieneck nicht beteiligt, obwohl Lohrhaupten als Grenzpunkt bestimmt wird.

141) Verwüstungen der Stiftsgüter in Langenproselten, Verpfändungen ebd. I, S. 735 ff.; II, S. 337 f.; Auftr. 20, I (1869), S. 219.

streckte sich das Territorium vom Südwestrande des Spessarts bis zur Fränkischen Saale noch in großen Umrissen über das Gebiet, in dem das Schwergewicht der alten Herrschaft gelegen hatte.

Was hat diese kurze, aber ungewöhnlich harte Auseinandersetzung für die beiden Partner bedeutet? Der Kampf geht, soweit die Überlieferung erkennen läßt, im Wesentlichen um die Linie, die durch das Burgensystem von Wildenstein und Eschau im Südwesten über „Landesere“ im Aschaffgebiet bis zum Rannenberg am Vorspessart bezeichnet ist. Aus späterer Zeit kennen wir hier noch die rieneckischen Burgen über Stadtprozelten am südlichen Mainufer und Wombach mit Hauenstein im Kahlgebiet. An diese Linie schließt sich im rechten Winkel eine zweite an, die im Zuge der Birkenhainer Straße verläuft. Mit Burgen ist sie spärlicher besetzt; das verkehrswichtige Gemünden war durch die früheren Kämpfe mit Würzburg ausgeschaltet¹⁴⁵), Rieneck lag ebenso wie Lohr schon etwas abseits. Auch die erste Anlage, die kurze Zeit vor Beginn des Kampfes erscheint, liegt weiter zurück, wenngleich eine spätere Talstraße an der Lohr bekannt ist. Es ist die schon genannte Burg *Partenstein* am Zusammenfluß der oberen Lohrbäche; sie befindet sich auf der Zentgrenze genau an der Stelle, wo die Schichtstufe des mittleren Buntsandsteins vor dem unteren Lohrtal endigt¹⁴⁶). Eine gewisse strategische Bedeutung darf ihr also zugesprochen werden. Stand noch etwas anderes dahinter?

In dem Abkommen zwischen Rieneck und dem Aschaffener Stift werden 1233 Rodungen der benachbarten Bauern erwähnt, nach dem Zusammenhang muß es sich um rieneckische Hintersassen gehandelt haben¹⁴⁴). Später hören wir mehr davon. Ein Hausvertrag zwischen den beiden rieneckischen Linien regelt 1314 die Rodungsarbeiten im Waldgebiet zwischen Partenstein und Lohr¹⁴⁵). 1579 liegen in Partenstein acht Freigüter mit beschränkter Fron und Folgepflicht und weiteren Vergünstigungen, darunter Fisch-, Holz- und Schankrechten sowie teilweiser Zehntfreiheit¹⁴⁶). Das Dorf, das sehr wahrscheinlich als Annex der Burganlage entstanden ist, umfaßte damals 80 Haushaltungen; es darf angenommen werden, daß die Freigüter auf die erste Siedlungsschicht, also wahrscheinlich auf das frühere 13. Jahrhundert, zurückgehen.

Im Zusammenhang mit diesem quellenmäßig ziemlich genau zu beobachtenden Vorgang darf wohl eine andere, spärlicher überlieferte und daher recht verschieden beurteilte Erscheinung herangezogen werden. Seit dem späten 14. Jahrhundert, zuerst 1391, wird ein rieneckisches Reichslehen über die freien Leute „in und umb den wald, den man nennet den Spechshart“, an der Kahl, um Aschaffenburg, Gelnhausen und Wirtheim, bekannt¹⁴⁷). Nach Ausweis eines 1380 aufgenommenen Weistums bestand ein Freigericht für die der Herrschaft Rieneck zustehenden freien Leute, das auf einem Freihof in Lohr gehalten und

143) Vgl. SIEBERT S. 54 ff. u. dessen Karte 2; s. oben S. 83 f.

144) „Super novalibus vero de Barthenstein vicinorum hominum noticie totalis inter nos questio relinquatur arimenda“ (REIMER I, Nr. 179).

145) „Der walt by dem Richtal uff dem gefelle [Reichengrund südwest. Partenstein], der da in kriege stund czuschen den von Lare und den von Bartinsteyn, das sal sin eyn gemeyne mircke yn beiden ewecliche; doch sollen die von dem Bartinsteyne den selben walt rüeten, als sie vor thaden“. Ebenso der Wald bei dem Schnepfental östl. Partenstein „biß an die Buchelbad“; „doch was die von dem Bartinsteyn ecker oder wysen haben gemacht, die blieden stende. Sie sollen aber nicht me da rüeten noch yman anders, eß sy dan das etwer eyn hecken uß rüete in eyner wesin oder in eyne acker, der da gemacht ist“ (StA Marburg: Kop. 345 f. 108). Auch in den Gerichtsweistümern werden 1446 Rodungen im „gemeyn gemerck“ erwähnt (GRIMM III, S. 532). Ausfertigung des Hausvertrags 1314 im StA Marburg: O II a Rieneck.

146) S.A Würzburg: MRA, K. 339, 500.

147) REIMER IV, Nr. 572.

von Schöffen unter anderem aus dem Kahl- und Aschaffgebiet besucht wurde¹⁴⁸). Sie unterstanden dem Gebot der rieneckischen Amtleute und einer beschränkten Folgepflicht, hatten aber auch eine bevorzugte Stellung in Rechten und Abgaben, auch bei der Besthauptleistung; außerdem war ihnen das Abzugsrecht für die vier wetterauischen Reichsstädte (Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen) vorbehalten. Über Verteilung und Zahl ist sonst kaum etwas bekannt; „er sey wenig oder viel“ sagt die Belehnung von 1391. Auch über ihre Beziehung zum Reiche läßt sich wenig ermitteln. Wir finden seit dem späten 13. Jahrhundert Königsleute, deren Verwaltung der Reichsburg Gelnhausen unterstellt und deren Verbreitung bis in den Ostspessart zu verfolgen ist¹⁴⁹). 1333 verfügen die Grafen von Wertheim über reichslehnbare Leute an der Kahl, die sich im 15. Jahrhundert durch Erbgang im Besitz der Herren von Isenburg befinden und ebenfalls zur Burg Gelnhausen gehört haben sollen¹⁵⁰). Mehrere Lehen dieser Art bestehen also in dem gleichen Gebiet nebeneinander, und zwar handelt es sich fast durchweg um die dünn besiedelte Randzone des Spessarts. So ist es doch sehr wahrscheinlich die gleiche Bevölkerungsgruppe, deren eminente politische und rechtliche Bedeutung besonders Th. Mayer herausgestellt hat: keine Reste altfreier Bauern, sondern Kolonisten, die unter besonderen Bedingungen im Waldlande angesetzt wurden und im eigenen Interesse der Herrschaft eine begünstigte Stellung mit begrenzten Freiheiten zugebilligt erhielten¹⁵¹). Die Verbindung mit der Burg Gelnhausen, die für einen Teil dieser Freibauern bezeugt ist, läßt einen engeren Zusammenhang mit der staufischen Territorialpolitik vermuten. Aber dies scheint nicht die einzige Wurzel zu sein. Während die kleineren Dynastengeschlechter im Kinziggebiet ihre Rechte fast durchweg auf der Grundlage dieser neuen Reichsherrschaft aufgebaut haben, stehen die Grafen von Rieneck nach allem, was uns darüber bekannt ist, abseits dieser Bewegung. Und doch hat ihr Reichslehen den größten Umfang, es reicht 1391 noch bis in die Umgebung von Aschaffenburg.

Die Rodungen um Partenstein zeigen nun eindeutig, daß mindestens ein Teil dieser Siedlungstätigkeit auf die eigene Initiative der Grafen zurückgeht. Hier fällt sie gerade in die letzten Jahrzehnte, bevor der Kampf mit Mainz begann. Und gleich der erste Vertrag von 1260 zwingt Rieneck zum Verzicht auf seine Neurodungen¹⁵²). Als nächster Punkt dieses Abkommens wird der eroberte **W i l d e n s t e i n** genannt, der die Ostflanke des Elsavtals beherrschte. Im Gebiet von der Elsava bis zur Hasloch aber ist eine hochmittelalterliche Siedlungsschicht über die Hänge des südlichen Maintals hinauf in das Waldgebirge vorgetrieben. Wir haben sie bereits als Zone der Waldhufendörfer kennengelernt; Orte wie Wildensee und Altenbuch sind auch später noch in rieneckischem

148) GRIMM III, S. 518 ff. (erneuert 1399). Genannt werden u. a. Schöffen aus Sommerkahl, Weiler, Laufach und Steinbach (hinter der Sonne?).

149) 1277 Fellen u. Wohnroth, 1293 besonderer Amtmann (REIMER I, Nr. 543, 737).

150) REIMER II, Nr. 396, 794 (letzteres aus dem Roten Buch d. Stadt Gelnhausen, Eintragung vermutlich Anf. 15. Jh.).

151) Vgl. Th. MAYER, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter u. die freien Bauern. ZRG, Germ. Abt. 57 (1937), S. 210 ff. An Rodungsfreiheit denkt auch KLEIN S. 99 f.; die Verhältnisse im Freigericht Alzenau, die er als Ausgangspunkt annimmt, sind jedoch sehr wahrscheinlich aus einer anderen Entwicklung hervorgegangen (vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. IV u. V). Die ältere Auffassung sah in den freien Bauern des Spessart Reste einer alten Reichsvogtei, die von den Konradinern an die Rienecker übergegangen sei (bes. vertreten von STEIN S. 12 ff.). Unhaltbar ist die von H. BRÜCKNER, Das Freigericht Wilmundsheim vor der Hart in seinem rechtlichen Charakter u. Ursprung. AUfr. 68 (1929) S. 143 ff. im Anschluß an A. WAAS entwickelte Ansicht über das Freigericht Alzenau als Königsherrschaftsbesitz.

152) „Insuper novis captionibus, quod Nuwenhivane dicitur, cessantibus“ (GUDENUS I, S. 674, dort verdrukt „Nuwenhinanc“).

Besitz¹⁵³). Von hier reicht das Burgensystem der Grafen über die Aschaff bis in das Kahlbecken und deckt sich im Nordteil wiederum weitgehend mit dem Verbreitungsgebiet ihrer Freibauern. Burganlagen und Siedlungsausbau müssen also in einer engeren Verbindung miteinander gestanden haben.

1335 erscheint die Burg Wildenstein mit der halben Zent zur Eich im südwestlichen Spessartwinkel, mit Grundbesitz und Wäldern, als kurpfälzisches Lehen¹⁵⁴). Das Verhältnis ist bereits älter; 1291 erteilt der Pfalzgraf eine Belehnung für Ludwig IV. von Rieneck über die Lehen seines gleichnamigen Vaters¹⁵⁵). Da kein Anhaltspunkt für alte pfälzische Rechte in diesem Gebiet besteht, ist sicher eine Auftragung anzunehmen: Graf Ludwig III. muß während der letzten Kämpfe mit Mainz oder kurz danach diesen hart umstrittenen Besitz unter die Deckung einer fremden Macht gestellt haben. Für das ebenfalls hierzu gehörende Eschau wurde 1285 noch eine besondere Sicherung in Gestalt eines königlichen Freiungsprivilegs vorgesehen¹⁵⁶). Aus der gleichen Situation dürfte auch das Reichslehen über die Freibauern hervorgegangen sein. Als Rieneck den Kampf aufgeben mußte, blieben die Einzelsiedler, die am Gebirgsrande angesetzt waren, zum großen Teile schutzlos im Einflußgebiet des Erzstiftes zurück. Der sicherste Weg, diesen Herrschaftsverband zu erhalten, war aber in dieser Zeit ihre Übertragung an das Reich. Denn König Rudolf ließ sich trotz seiner Freundschaft mit dem Erzbischof nicht so leicht eine Gelegenheit zur Mehrung der Reichsrechte entgehen. Dabei ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Rieneck diese Gelegenheit benutzt hat, seine Herrschaft auch über echte Königsleute auszudehnen, die noch aus der staufischen Siedlungstätigkeit stammten^{156a}).

So zeigt der ganze Verlauf dieser Auseinandersetzung augenfällig, was die Rodung für den territorialen Ausbau der Grafschaft Rieneck bedeutet hat. Von der Außenzone des Spessarts, wo ihr Einflußbereich größtenteils noch auf einzelne Stützpunkte beschränkt war, sollte die Besiedlung allmählich in das unerschlossene Gebirgsmassiv vorgeschoben werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß die Grafen gerade zu dieser Zeit in engere Beziehungen zu den Zisterziensern getreten waren. Ludwig II. gehörte zu den Förderern des Klosters Bronnbach im Taubergebiet, und 1232 hat er an der Elsava ein Nonnenkloster des Ordens unter dem Namen Himmelthal gestiftet, das für die Kolonisation des südwestlichen Spessarts allerdings keinen besonderen Beitrag liefern konnte¹⁵⁷). Dagegen tritt der Burgenbau immer stärker in den Vordergrund; auch nachdem der rieneckische Siedlungsvorstoß zum Stillstand gekommen war, haben die beiden wichtigsten Gründungen dieser Zeit, Wildenstein und Partenstein, ihre Bedeutung als Verwaltungsmittelpunkte behalten.

Das Erzstift hat demgegenüber verhältnismäßig wenig neue Kräfte eingesetzt. Die Burgen auf der Südwestseite, Waldenberg, Mönchberg, Miltenberg, erscheinen bereits zum Beginn des 13. Jahrhunderts in mainzischer Hand, auch der verlehnte Klingenberg ist ein alter Stützpunkt¹⁵⁸). Die rieneckischen Anlagen

153) 1329 GUDENUS IV, S. 1043 f.; v. o. S. 55.

154) J. A. KOPP, Auserlesene Proben d. Teutschen Lehen-Rechts II (Marburg 1746) S. 69.

155) Edb. I (Marburg 1739) S. 169 f. KLEIN S. 97 übersieht, daß bereits Ludwig III. Lehnsträger war.

156) Reg. Imp. VI I (1898) Nr. 1905 (nicht Esch b. Idstein).

156a) 1521 erscheint auch die Zent Loher als Reichslehen, zusammen mit der Bestätigung des Gelnhäuser Rechtes (StA Würzburg: Mainz. Bücher versch. Inh. 116 a, f. 13, dort „Ober Lore“ genannt). Da letzteres 1333 verliehen war (GUDENUS V, S. 352), könnte auch das Gerichtslehen älter sein.

157) Vgl. J. KITTEL, Das Zisterzienserinnenkloster Himmelthal. AUfr. 47 (1905), S. 211 ff. Seine Grabstätte ist in Bronnbach.

158) Vgl. Stimming, S. 110 ff.; KLEIN S. 79 ff. Für die spätere Zeit vgl. auch E. FENNER, Die Erwerbspolitik d. Erzbistums Mainz von d. Mitte d. 13. Jhs. bis zur Mitte d. 14. Jhs. Diss. Marburg 1915.

folgen ihnen als ausgesprochene Gegenründungen auf der inneren Linie. Aus der Frühzeit Werners von Eppstein ist mit Sicherheit nur eine Talburg an der mittleren Aschaff bekannt, das Jagdhaus „Vivarium“ (Weiberhof), das auch zur Deckung Aschaffenburgs bestimmt gewesen sein mag und vielleicht dem gräflichen „Landesere“ entgegengesetzt wurde¹⁵⁹). Doch erscheint 1282 noch eine weitere Befestigung „Mule“, die bezeichnenderweise an der oberen Elsava liegt; gegenüber den rieneckischen Gründungen wieder ein vorgeschobener Posten¹⁶⁰). Der innere Spessart wird erst im Laufe des 14. Jahrhunderts mit einigen festen Häusern ausgestattet, die in erster Linie als Jagdschlösser und Sitze der Forstverwaltung dienen. Daß mehrere von ihnen zugleich an den Fernstraßen gelegen sind, dürfte weniger durch strategische Zwecke bedingt sein, als durch den bequemeren Zugang für Jagdgesellschaften und die leichtere Versorgungsmöglichkeit. Der Befestigungswert von Rothenbuch, Rohrbrunn und Wiesen ist nicht allzu hoch einzuschätzen, während der Beilstein als Gipfelburg etwas günstiger gestellt war.

Wie steht es aber mit der mainzischen Siedlungstätigkeit? Eine Reihe von Waldhufendörfern an der oberen Elsava und im nördlich anschließenden Gebiet befindet sich später in mainzischem Besitz. Ihre Entstehung darf wohl noch in das 13. Jahrhundert gesetzt werden¹⁶¹). Außerhalb dieses Raumes, dem gerade in dieser Zeit eine besondere Bedeutung zukam, ist die Besiedlung jedoch nicht sehr ausgedehnt. Die Glashüttenindustrie, die sich fast über den ganzen Spessart ausdehnte, setzt erst im 14. Jahrhundert ein und wird zumeist noch viel später, im 17. und 18., in den agrarischen Ausbau einbezogen¹⁶²). So bleibt noch eine dritte Form der Besiedlung, die Anlage von Forst- und Bachhuben. Im Ganzen sind es etwa 20 Einzelhöfe, die etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Erscheinung treten und sich über den vom Erzstift beherrschten Bereich verteilen; ihre Hauptmasse liegt anscheinend wieder im Südwestteil¹⁶³). Aber zur Grundlage einer weiterausgreifenden landwirtschaftlichen Erschließung waren auch sie nicht bestimmt. Sie waren die Dienststellen der lokalen Forstverwaltung, und die Forsthübner waren mit dem Schutz der Waldungen und des Wildbestandes betraut. Einige von diesen Höfen haben sich zu festen Häusern entwickelt¹⁶⁴); auch das zeigt, daß die Bedeutung dieser späteren Schlösser weniger auf strategischem Gebiet lag als im Schutze gegen landschädliches Gesindel. Eine kleine Niederlassung von Zisterzienserinnen wurde um 1218/19 unter erzbischöflichem Schutz östlich Aschaffenburgs in Hagen, dem späteren Schmerlenbach, angelegt. Von den kleineren Nachbargewalten gefördert, konnte sie mancherlei Grundbesitz zusammenbringen, ohne dabei nennenswerte Spuren im Siedlungsausbau zu hinterlassen. Schon um die Mitte des Jahrhunderts betonte man auch lieber die Zugehörigkeit zur Benediktinerregel, hinter der die Verbindung mit den Zisterziensern allmählich zurücktreten mußte^{164a}).

Ganz fehlt es also auch hier nicht an Ansätzen. Aber die Energie, die hinter dem rieneckischen Vorstoß zu erkennen ist, läßt sich in der mainzischen Sphäre

159) G. Frh. SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Das castrum apud lacum oder apud vivarium, eine erzbischöflich Mainzische Sommerresidenz. AHG 14 (1879), S. 745 f.; KLEIN S. 86 vermutet die Burg L. auf dem Gräfenberg (nordwestl. Sailauf).

160) Kdm. Aschaffenburg-Land S. 63.

161) Vgl. SIEBERT S. 92 ff.; KLEIN S. 92.

162) SIEBERT S. 106 f.; s. o. Anm. 13.

163) DAHL S. 268 ff.; AMRHEIN, Forsthuben; SIEBERT S. 98 ff.; KLEIN S. 95 f.

164) Zu ihnen gehört wohl auch Mespelbrunn (vgl. Kdm. Aschaffenburg-Land S. 73 ff.).

164a) Vgl. KITTEL, Erörterung der historischen Streitfrage über die Lage des sädlichen Frauenklosters im Hagen bei Aschaffenburg. AUFr. 14, 3 (1858) S. 227 ff.; Kdm. Aschaffenburg-Land S. 2, 123 ff.

nicht beobachten. Was das Erzstift an eigener Rodungsarbeit geleistet hat, ist bei dem Ausmaße des in Betracht kommenden Gebietes sehr gering. Und es erscheint noch geringer, wenn man es mit der Tätigkeit des rieneckischen Partners vergleicht, der seinen Versuch doch schon in der zweiten Generation abbrechen mußte. Da die mainzischen Rodungsdörfer zum größten Teil in dem umstrittenen Raum südlich der Aschaff liegen, ist nicht einmal sicher zu sagen, ob das Erzstift hier die erste Hand angelegt hatte; wenn Rieneck 1260 auf seine Bifänge verzichten mußte, bleibt ebensogut die Möglichkeit offen, daß die Erzbischöfe nur das Werk ihres Gegners fortgesetzt haben. Nur im Südosten findet sich eine kleine Stelle, die vermutlich unmittelbar auf mainzische Initiative zurückgeht, die Waldhufendörfer Bischbrunn und Oberndorf. Ihre Anlage darf wohl aus der exponierten Lage dieses Waldteils verstanden werden, denn die beiden Orte grenzten gegen Norden an die damals rieneckische Zent Rothenfels, während sie von Osten und Süden durch die Zent Michelrieth eingeklammert wurden, und in dieser verfügte Mainz später zwar über einige Dörfer, aber die Vorhand hatten auch hier die würzburgischen Lehnsträger, zunächst wiederum die Grafen von Rieneck, dann die Wertheimer¹⁶⁵). Auch im nördlichen Spessart bleibt das große zusammenhängende Waldgebiet über der Kinzig ziemlich unberührt. Als das Erzstift im Beginn des 14. Jahrhunderts die Gerichte Orb und Wirtheim zurückerwirbt, bestehen bereits die Kleinsiedlungen Lettgenbrunn und Villbach auf der Waldhöhe an der Burg Beilstein; neues ist kaum dazugekommen¹⁶⁶). Es läßt sich also gar nicht leugnen: die Rodung, die von den Rieneckern Grafen so zielbewußt und mit gutem Anfangserfolg zum Ausbau ihrer Herrschaft angefaßt wurde, nimmt im Programm des Erzstifts eine recht bescheidene Stellung ein.

Dabei zeigt der Verlauf der mehr als zehnjährigen Auseinandersetzung deutlich genug, daß Mainz diese beiden Faktoren keineswegs unterschätzt hat. Die Bifangfrage taucht zwar nach dem ersten Vertrag von 1260 nicht wieder auf — ganz verständlich, denn während dieser verheerenden Fehde¹⁴¹) war bestimmt wenig Zeit zum Siedeln. Aber dafür drehen sich fast alle weiteren Zeugnisse um das Befestigungsrecht, dessen Behauptung für den Schutz der Hintersassen und ihrer Rodungsarbeit unentbehrlich war¹⁶⁷). Und hier hakt der Erzbischof ein. In immer neuen Bestimmungen wird der Verzicht auf dies Hoheitsrecht festgelegt, bis den Grafen keine Lücke mehr bleibt; als letztes wird die Verpflichtung auf ihren eigenen Boden ausgedehnt¹⁶⁸).

Die eigentliche Entscheidung fällt aber auch gar nicht im Spessart selbst. Aus der Verteilung des Burgennetzes, das die beiden Gegner aufgebaut haben, ergibt

165) SCHMIDT, S. 79 f., 87; KLEIN S. 92. Mainzischer Besitz noch in Rützbach u. Wiebelbach (KNAPP I, S. 876).

166) 1313—27 (Reg. d. Erzb. v. Mainz I I, bearb. v. E. VOGT, 1913, Nr. 1605, 1748, 2811). Dagegen befindet sich am Beilstein noch Grundbesitz der Herren v. Jossa, der wahrscheinlich an die Familie v. Thüngen überging (1336, J. F. SCHANNAT, Clientela Fuldensis, 1726, S. 309; 1389 strittiger Acker, StA Würzburg: Standbücher 467, 175). Später waren Beilstein und Villbacher Dick zwei Hochwälder im Gericht Villbach, vor 1668 verbrannt (StA Würzburg: Mainz. Jurisdiktionalbüch. 19, Orb, p. 30).

167) Über den Zusammenhang von Burgenbau u. Bevölkerungsschutz vgl. O. BRUNNER, Land u. Herrschaft 3. Aufl., Brünn, München, Wien 1943, S. 306 ff.

168) KLEIN S. 86 liest siveul heraus, wenn er aus dem Übergang von *citra* zu *ultra nemus* auf eine Steigerung der mainzischen Ansprüche schließt. Es ist doch wohl eher (wie bereits bei STEIN S. 87 angedeutet) an eine Präzisierung der Bestimmungen im Verlauf der verschiedenen Verhandlungen zu denken: 1260 Versicht auf Burgenbau *citra nemus Spehteshart* aut alias in fundo . . . *ecclesie Maguntine* und keine Störung des Erzstifts *in nemore vel extra nemus seu in aliquo alio loco* (GUDENUS I, S. 674); 1261 Juli Versicht *in nemore Spehteshart vel citra nemus, in fundo proprio seu etiam alieno, immo nec in aliquo prorsus loco . . . ecclesie Maguntine* (ebd. S. 683); 1261 Septemb. Versicht *in ipso loco Esche seu alio aliquo loco, in nemore vel citra nemus, sive fuerit in fundo ecclesie Maguntine, sive nostro, vel alterius cuiuscumque . . . item . . . etiam ultra nemus aut alias . . . in fundo ecclesie Maguntine* (ebd. S. 686). Neu ist 1261 die Ausdehnung auf das eigene Gebiet der Grafen.

sich, daß der Schwerpunkt des Kampfes das innere Gebirgsmassiv ziemlich unberührt ließ. Es geht immer noch um die zweite mittlere Siedlungszone, die bereits von den Außenrändern vorgeschoben, aber offensichtlich erst an einigen Stellen hinreichend erschlossen ist¹⁶⁹). Als der rieneckische Vorstoß in dieser Zone abgefangen war, brauchte das Erzstift keine großen Mittel mehr einzusetzen. Für die Beherrschung des inneren Waldgebiets hat dieser Erfolg im Wesentlichen schon ausgereicht.

Verlauf und Ergebnis dieser Auseinandersetzung gestatten daher auch einen gewissen Rückschluß auf die Rechtslage. Mainz verfügt als früherer Eigenkirchenherr des Stifts Aschaffenburg zweifellos über den Wildbannbezirk, für den wir eine Ottonenschenkung erschlossen haben¹⁷⁰). Bei den Verträgen mit Rieneck stützt sich der Erzbischof aber auf sein Recht „in fundo vel patrimonio ecclesie Maguntine“, von dem das „nemus Spehtheshart“ nur einen Teil darstellt. Die Grafen müssen daher versprechen, das Erzstift weder innerhalb noch außerhalb des Waldes „in iure suo aliquo vel honore“ zu stören¹⁷¹). In der Tat ist der „fundus Maguntinus“, in dem sich die Fehde abspielt, nicht auf den alten Aschaffener Forst beschränkt; im Kahlgebiet konzentriert sich der Kampf auf die Burgen außerhalb der Grenze, die sich gerade hier merkwürdig konstant erhalten hat. Wie ein späteres Zeugnis erweist, greift der mainzische Anspruch sogar über das Mainviereck hinaus. Nach dem Aussterben der Linie Rieneck-Rothenfels läßt Erzbischof Heinrich III. 1339 durch sein Manngericht den Umfang der Lehen feststellen, die er als heimgefallen betrachtet¹⁷²). Dabei erscheint nicht nur ein großer Teil der Besitzungen im Raume des Spessarts, wie die Gerichte Bieber und Frammersbach, sondern auch die Zent Rieneck, die sich bis in das untere Saalegebiet erstreckt, und zahlreiche andere Herrschaftsteile von Steinau an der Kinzig bis nach Lauda im Taubergrund, an denen das Erzstift in älterer Zeit bestimmt kein Recht gehabt hat. Das ist umso auffälliger, als die Wildbannrechte tatsächlich einen wesentlichen Teil des Lehnsanspruchs umfassen. In der Pertinenz der Herrschaft Rieneck-Rothenfels werden zunächst formelhaft Wälder, Wildbänne, Gewässer und Fischereien aufgeführt, und die nachfolgende Spezifikation nennt ausdrücklich mehrere Rechte dieser Art: das Fischrecht in der Lohr von Lohrhaupten bis zum Main, in der Sinn unterhalb der Burgsinner Mark bis Gemünden, und im Main bis an die Neustädter Klostermark; dazu „al die welde und wiltpand, die in die herschafft zu Rinecke und den Bartenstein gehoret“ und nochmals Wildbann und Fischerei in der Zent Bieber¹⁷³). Dazwischen stehen allerlei andere Rechte und Güter, Kirchsatz, Geleit, Zoll, ein Berg, Städte, Burgen, Dörfer und anderes mehr. Die einzelnen Wildbänne werden also zu einem größeren Komplex gerechnet, der in seiner Gesamtheit offensichtlich einen Teil der Herrschaft Rieneck ausmacht¹⁷⁴). In Einzelheiten ist die Berechtigung des weitgefaßten mainzischen Anspruchs nicht überall sicher, wie bereits die vorsichtige Schlußbemerkung zeigt, daß bei der Spezifikation einiges

169) Vgl. S. 55.

170) Vgl. S. 64 ff.

171) GUDENUS I, S. 674.

172) REIMER II, Nr. 528.

173) Vgl. auch den rieneckischen Hausvertrag 1314 über Lachsfang bei Rieneck und Lohr, Teilung der Fischweide in der Lohr u. des Mains vom Fischborn bis an die Mark zu (Langen)prozelten (StA Marburg; Kop. 345, f. 107 f.). Vgl. Anm. 145.

174) Im Eingang werden ‚graschafft‘ und ‚herschafft‘ genannt (REIMER II, S. 509); eine ‚comitia‘ Rieneck schon bei Caesarius von Heisterbach (Dialogus ed. J. STRANGE II. Köln 1851, S. 202 f.).

zuviel angegeben oder auch ausgelassen sein könne¹⁷⁵). Dem entspricht auch die etwas unbestimmt gehaltene Formulierung, mit der Graf Ludwig VII. 1366 die mainzische Lehnshoheit über Rieneck und Lohr anerkennt¹⁷⁶). Aber auch dies Zeugnis bezieht sich doch sehr wahrscheinlich auf die Restherrschaft in ihrer Gesamtheit, wie sie 1559 als eröffnetes Lehen dem Erzstift anheimfiel.

Die Elemente des alten aschaffenburgischen und später mainzischen Spessartwildbanns haben sich also im Nordteil mit anderen Rechten zu einem Komplex vereinigt, der zwar unter der Lehnshoheit des Erzbischofs steht, aber einen eigenen Herrschaftsbereich bildet. Dieser Bereich liegt auch nicht vollständig im altmainzischen Einflußgebiet. Sein Ostteil gehört in den Raum des Herzogtums Franken, die Grafen selbst unterstehen der Dingpflicht des würzburgischen Landgerichts¹⁷⁷). In der Grenzzone zwischen diesen beiden Mächten, mit denen sich Rieneck fast zur gleichen Zeit auseinandergesetzt hat, vollzieht sich die Verschmelzung der verschiedenen Herrschaftsrechte. Der Wildbann bildet dabei nur einen Bestandteil unter anderen, und wie in früherer Zeit ist auch jetzt der Waldbesitz davon getrennt. Daher wird der verkehrswichtige Wald „Enbul“ zum Beispiel besonders genannt; es ist der heutige Einmalberg auf der Grenze zwischen der aschaffenburgischen Villikation Langenprozelten und dem ehemals würzburgischen Schaipach, über den die Birkenhainer Straße zog¹⁷⁸).

Wie steht es nun mit dem eigentlichen Innenspessart? Das Erzstift erhebt 1260 einen bestimmten Rechtsanspruch: das „nemus Spehtheshart“ gehört zu seinem „patrimonium“¹⁷⁷). Dieser Anspruch wird auch sofort von der Gegenseite anerkannt. Merkwürdig ist es nur, daß sie trotzdem immer wieder mit ihren Störungsversuchen anfängt. Woher kommt diese Hartnäckigkeit? Den Grafen mußte es doch sehr schnell klar geworden sein, daß bei der erdrückenden Übermacht des Erzstifts mit seinen ehrgeizigen Bundesgenossen ihre ganze politische Existenz auf dem Spiele stand. Und trotzdem führen sie den Kampf bis zur Erschöpfung. Das sieht doch nicht danach aus, als wenn Mainz über ein ganz eindeutiges Recht verfügt hätte, das jeden anderen Herrschaftsanspruch ausschloß. Als die Fehde endlich vorüber ist, behält Rieneck immer noch einen, wenn auch nicht übermäßig stattlichen Teil des umstrittenen Gebietes, und auch nur im Nordabschnitt als mainzisches Lehen, während gerade der besonders exponierte Wildenstein davor bewahrt werden kann.

Aus diesem Sachverhalt werden wir nun wohl auch einen bestimmteren Schluß auf die rechtliche Situation ziehen dürfen: die mainzische Herrschaft im Spessart war um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch im Aufbau. Und für den Innenraum des „nemus“ werden wir vielleicht noch einen Schritt weiter gehen dürfen: sie war vermutlich noch kaum über das ottonische Stadium hinausgekommen. Das Erzstift verfügte über den Wildbann und seine Nutzungsmöglichkeiten, aber mit weiteren Rechten war es noch schwach bestellt. Während die Ausbildung der gerichtsherrlichen Gewalt am Rande des Mainufers und im Kinziggebiet ihrem Abschluß zugeht, war diese Entwicklung für das innere Gebirgsgebiet noch nachzuholen. Daher konnte Rieneck nicht ohne Grund hoffen, diesen Waldraum durch Rodung und Burgenbau für sich zu erschließen und damit eine

175) REIMER II, S. 510.

176) Aufz. 3,3 (1836), S. 34. Daß Mainz erst dadurch die Lehnshoheit erlangt habe (KLEIN S. 101 f.), ist aus der Überlieferung nicht zu entnehmen; Widerspruch gegen die Lehnsansprüche des Erzstifts erheben nur die Herren von Hanau u. von Hohenlohe als Anwärter auf die Erbschaft, die Grafen selbst haben die mainzischen Lehnrechte anerkannt.

177) Vgl. SCHMIDT, Herzogtum S. 89.

178) REIMER II, S. 509.

Verbindung vom Nordostteil seiner Herrschaft zum Südwestrand um das Elsavatal zu legen^{178a}). Daß diese Möglichkeit durchaus nicht so fern lag, zeigt das eigene Beispiel der Grafen, denn auf der Grundlage ihrer Vogtei hatten sie eine gleiche Verbindung schon längs der nördlichen Waldzone von der Sinn bis zur Kahl geschaffen; ein gutes Stück dieser Erwerbungen hat selbst noch ihre Niederlage überdauert. Auf dieser Basis konnte dann der zweite Vorstoß in der Gebirgsflanke beginnen. Er hat wahrscheinlich erst das Erzstift auf den Plan gerufen, denn der Verlust des Innenspessarts hätte die mainzische Reststellung um Aschaffenburg unhaltbar gemacht. Für diesen Gegenzug war es allerdings von größter Bedeutung, daß Mainz in dem Wildbann ein vollausgebildetes Hoheitsrecht besaß, ein Recht, dem zu diesem Zeitpunkt vermutlich nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen war. Und daher konnte das Erzstift sofort aufs Ganze gehen. Die Verträge von 1260 und 1261 zeigen deutlich, daß der Erzbischof die volle Landesherrschaft über den Spessart beansprucht hat: der Wald gehört zum „patrimonium Maguntinum“, in dem das Recht am Boden ebenso wie das Befestigungsregal nur noch ein Bestandteil der gleichen territorialen Gewalt sein soll. Darum brauchte der Erzbischof Rodung und Burgenbau nur solange einzusetzen, bis die rieneckische Expansion zum Stillstand gebracht war. In diesem einheitlichen Rechtskomplex geht nun auch der Wildbann auf. Er ist die Grundlage, weil bis dahin wahrscheinlich gar nichts anderes vorhanden war. Aber auf dieser Grundlage vollzieht sich die Verdichtung zur landesherrlichen Gewalt mit einer Geschwindigkeit, wie sie die kritische Situation verlangte.

Ein unscheinbarer Einzelzug zeigt vielleicht mit besonderer Deutlichkeit, worum es bei dem Konflikt ging. Die erste der rieneckischen Anlagen, von deren Schleifung berichtet wird, war die Burg *Landesehre*. Sie ist sicher mit dem „castrum“ bei Aschaffenburg identisch, das in dem gleichen Zusammenhang genannt wird und schon längere Zeit vor dem Beginn der Fehde gebaut war. Die Bezeichnung erscheint ganz nach dem Geschmack dieser Zeit gewählt¹⁷⁹). Aber der Name zeigt einen merkwürdigen Doppelsinn, denn „êre“ bedeutet nicht nur Preis, Ruhm und Zierde, sondern auch Herrschaft, Gewalt des Gebieters¹⁸⁰). Und gerade diese Burg liegt im Zentrum des mainzischen Einflußgebietes, wo ihr Name schon wie ein Programm wirken mußte. Das konnte sich der Erzbischof nicht bieten lassen. Er hat die Grafen nach seinem ersten Sieg gezwungen, selbst die Burg niederzulegen, die ihren Anspruch bildhaft zum Ausdruck bringen sollte. Während die anderen Anlagen geblieben sind, oder wie das gleichfalls zerstörte Eschau einen Ersatz durch den Wildenstein fanden, ist die Burg Landesehre völlig verschwunden. Der Erzbischof brauchte sie nicht; er hat sich seinen Fürstensitz bezeichnenderweise in dem Talschloß Vivarium geschaffen.

Das Gegenstück zu diesem gescheiterten Versuch, die Macht im Spessart zu gewinnen, ist die mainzische Lehnshoheit über die Herrschaft Rieneck. Wir werden für ihre Durchsetzung wohl kaum einen besseren Zeitpunkt annehmen können als den Ausgang dieser Fehde. Als die Grafen ihren Widerstand gegen die mainzische Politik einstellten, muß es dem Erzbischof gelungen sein, den größeren Teil ihres Gebiets unter seine Lehensgewalt zu bringen. Wie der Prozeß von 1339 zeigt¹⁷²), sind auch die Wildbannrechte darin enthalten. Aber

178a) Im rieneckischen Hausvertrag von 1314 wird ein Wildensteiner Weg bei Lohr (zwischen L. u. Wombach an der Rechtenbach) erwähnt (StA Marburg: Kop. 345, f. 108^r). Vgl. Anm. 145.

179) Zur Lage vgl. KLEIN S. 80, der den Bau irrümllich erst ins Jahr 1261 setzt; die Burg ist schon vor der Zeit Werners gebaut worden (Anm. 139). Die Darstellung bei STIMMING S. 112 f. ist unklar und fehlerhaft. Zur Namenwahl bei Burgenanlagen vgl. E. SCHRÖDER, Deutsche Namenkunde. 2. Aufl. S. 206 f.

180) M. LEXER, Mhd. Wörterbuch I. Leipzig 1872, S. 624.

sie stehen nur noch in einer Reihe neben anderen Herrschaftsrechten, die zu einem nicht unbeträchtlichen Teil außerhalb des alten Forstbezirks liegen. Dabei bleibt den Grafen die Landesherrschaft erhalten; schon in den Verhandlungen von 1261 wird von ihrer „terra“ gesprochen, die keineswegs mit der mainzischen identisch ist¹⁸¹). Ihre wachsende politische Schwäche hat es verhindert, diese Grundlage auszubauen und die Lehnsabhängigkeit allmählich zurückzudrängen. Diese Aufgabe haben ihnen die Herren von Hanau abgenommen, die als Bundesgenossen des Erzstiftes an den Spessartrand gekommen waren und sich dann in dem rieneckischen Kondominat eingerichtet hatten. Sie haben in der Tat einen Teil des Nordspessarts behauptet, darunter die Gerichte Bieber und Lohrhaupten, einen Anteil an der Zent Rieneck und zeitweilig selbst Rechte im Amt Partenstein. 1684/85 hat das Erzstift im Tauschwege auf seine Hälfte an den beiden ersteren verzichtet¹⁸²); obwohl es sich die Lehnsheerheit vorbehielt, war damit ein Besitz preisgegeben, durch den es früher selbst festen Fuß am Rande des Innenspessarts gefaßt hatte.

Ein letzter Erfolg der mainzischen Ausdehnungspolitik darf vielleicht in der Erweiterung der geistlichen Jurisdiktion gesehen werden. Wir sind bereits auf die eigentümliche Ausbuchtung des Bistumssprengels im Lohrgebiet eingegangen, der sich mit der Pfarrei Lohr keilförmig in den würzburgischen Bereich einschob¹⁸³). Es ist die gleiche Linie, auf der wir auch das Stift Aschaffenburg mit seinen Besitzungen in Lohrhaupten und Langenprozelten verfolgt haben, und auf der sich vielleicht schon vorher das Reich im Zuge der Birkenhainer Straße im Gebirgsinneren festgesetzt hatte. Der Aschaffener Propst erscheint dann auch als Archidiakon im mainzischen Teile des Spessarts, nur Orb gehört zum Amtsbezirk von Mariengreden. Am Nordostrand wird der Sprengel später noch einmal erweitert. 1485 wird die Schloßkapelle in Rieneck zum Mainzer Bistum gerechnet, obwohl die Stadtpfarrei erst 1411 von der würzburgischen Mutterkirche in Burgsinn getrennt worden war, und 1618 untersteht auch die Stadt der geistlichen Hoheit des Erzbischofs, der sie mit dem größeren Teile der Herrschaft 1559 eingezogen hatte. 1656 verzichtet Würzburg auf die Pfarrei Burgsinn¹⁸⁴). Obwohl diese verschiedenen Erweiterungen zeitlich nicht genau festzulegen sind, erscheint es doch nicht ausgeschlossen, daß die kirchliche Organisation der territorialen Erfassung des Gebirgsraumes gefolgt ist.

VII. Territorialstaat und Forstverwaltung.

Obwohl die wichtigste Entscheidung über den Spessart bereits am Ausgang des hohen Mittelalters gefallen ist, zieht sich die Ausbildung auch der größeren Hoheitsgebiete noch über einen längeren Zeitraum hin, bis sie im 16. und 17. Jahrhundert zu einem gewissen Abschluß kommt¹⁸⁵).

Den Löwenanteil hat Mainz davongetragen. Es ist zum Teil das Ergebnis einer erfolgreichen Restitutionspolitik, die vor allem im 16. Jahrhundert

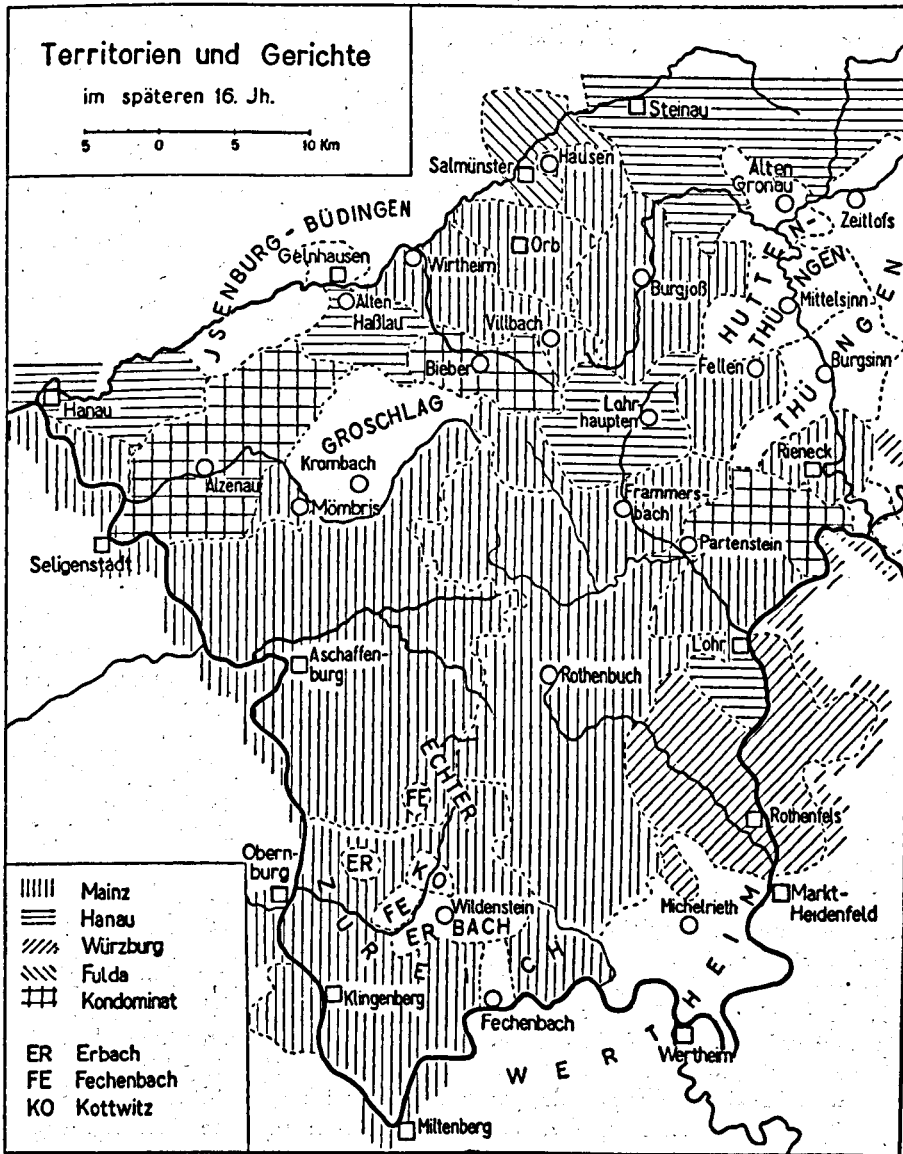
181) GUDENUS I, S. 686, 737. Vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft S. 206 ff.

182) Parifikationsrezess StA Marburg: O I d; Teildruck in: Beschreibung d. Hanau-Münzenberg-Landen (1720), Docum. Nr. 100; Lehnbrief 1714 ebd. Nr. 123.

183) S. o. S. 60.

184) StA Würzburg: MRA 339/499, 155 u. 159, Zehnt 75 K. 215; WURDTWEIN I, S. 729; AMRHEIN, Beiträge S. 102 f.

185) Vgl. Karte S. 95; außer der bereits zitierten Literatur bes. W. WAGNER, Das Rhein-Maingebiet vor 150 Jahren (1787). AHG N. F. 20 (1938), S. 4 ff.



gegen die lehensabhängigen Territorien vorgeht und dann aber über sie hinausgreift. Das Erztift gewinnt im Südwesten Klingenberg (1491/1505), im Süden Stadtprozelten (1483) zurück und sichert damit die Verbindung zu den Besitzungen im Odenwald. Im Nordspessart gelingt noch mehr. Die Hanauer, die das politische Erbe Rienecks angetreten haben, werden schrittweise wieder zurückgedrängt: Mainz setzt sich neben ihnen im Freigericht Alzenau fest (endgültig 1500), erwirbt gegen ihre Ansprüche den Joßgrund mit Hausen und Salmünster von der Reichsritterschaft (1540), zieht fast die gesamte Restherrschaft Rieneck ein (1559) und gewinnt die gefährdete Pfandschaft Orb-Wirtheim zurück (1564). Im 17. Jahrhundert gelingt sogar die Besetzung der reichsfreien Kleinherrschaft

Burgsinn auf altwürtzburgischem Boden. Mit kleinen Veränderungen im späteren 17. und 18. Jahrhundert hat das Erzstift über drei Viertel des Main-Kinzigvierecks behauptet.

Für die anderen Territorien blieb fast nur noch der Rand frei. Würzburg gewann schon frühzeitig, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, sein altes Herrschaftsgebiet um Neustadt-Rothenfels zurück, während die Südostecke mit der Rodungszent Michelrieth zum Teil an die Grafen von Wertheim verlorenging. Das rieneckische Amt Wildenstein kam 1559 an die Grafen von Erbach, und im Kahlgrund erhielt sich eine kleine Herrschaft um Krombach, die als mainzisches Lehen im 17. Jahrhundert in die Hand der Grafen von Schönborn überging. Bereits im hohen Mittelalter war die Abtei Fulda fast ganz aus dem Bereiche des Spessarts herausgedrängt worden; erst im 18. Jahrhundert gelang ihr die Rückerwerbung des stark verkleinerten Gerichts Salmünster, das zeitweilig die mainzische Stellung an der Kinzig verstärkt hatte. Nur den Grafen von Hanau gelang es, einen Teil des Innenspessarts festzuhalten; Mainz verzichtete 1685 gegen Abtretung von Partenstein auf den Kondominat über Bieber und Lohrhaupten, und ein Viertel an Stadt und Zent Rieneck blieb in hanauischer Hand, während das übrige vom Erzstift 1673 an die Grafen von Nostitz abgestoßen wurde. Die fränkische Reichsritterschaft, vertreten durch die Freiherren von Hutten und von Thüngen, besetzte zeitweilig den Nordostteil um die mittlere Sinn und Jossa, gab ihre Stellung dann aber zum größeren Teil wieder an die Hochstifter ab.

Das Ergebnis der territorialen Entwicklung zeigt also trotz erheblicher Einzelveränderungen eine gewisse Konstanz. Die politischen Verschiebungen beschränken sich fast ganz auf die Außenzone, und auch hier verlagert sich das Schwergewicht immer mehr zu Gunsten der Macht, die seit dem hohen Mittelalter die Führung an sich gezogen hatte. Das Gefüge der Gerichtsorganisation ist daher von diesen Veränderungen verhältnismäßig wenig berührt worden. So geht der Zerfall der Zent Frammersbach seit dem 14. Jahrhundert mit dem Eindringen der Hanauer zusammen; auch im Sinnggebiet haben sich durch die Tätigkeit der kleineren Dynasten und des reichsunmittelbaren Niederadels einige Kleingerichte wie Burgjoß, Fellen, Burgsinn und Mittelsinn gebildet. Die großen Zentbezirke am Westrand und im Südosten haben sich dagegen bis zu ihrem Übergang in die Verwaltungsorganisation der Hochstifter Mainz und Würzburg oder der weltlichen Kleinterritorien ziemlich unverändert erhalten. Da sich ihr Bestand größtenteils bis in das 13. und 14. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, bilden sie also das Gerüst, auf dem sich die späteren Hoheitsgebiete aufgebaut haben. Die Grenzföhrung der hochmittelalterlichen Wildbannbezirke aber schließt sich, wie wir feststellen konnten, mehrfach an diese Gerichtsverbände an. Es bleibt also zu fragen, wie sich dies Verhältnis weiter entwickelt hat.

Beginnen wir mit dem schwächsten Teil, dem Fuldaer Wildbann von 1059. Schon fünf Jahre später war ein Randstück mit dem Königsgut Orb an Mainz übergegangen¹⁸⁶⁾. Aber auch in dem anschließenden Kinzig-Sinnggebiet hat das Kloster wenig damit erreicht, es konnte nicht einmal seinen früheren Besitzstand halten. So ging im Gericht Salmünster ein größerer Waldkomplex östlich der Kinzig an den eingesessenen Niederadel, dann an Mainz verloren, und der Reichsritterschaft fiel auch das ausgedehnte Gebiet zwischen der Breiten Sinn und der

186) S. o. S. 81.

Schondra zu¹⁸⁷). Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die alte Banngrenze fast völlig verschwunden ist. Nur in einem Abschnitt hat sie sich mit auffallender Zähigkeit gehalten, in der Linie, die westlich der Hohen Rhön vom Dammersfeld über die obere Sinn zur Aschach hinunter führt¹⁸⁸). Hier bildet ihr Verlauf die spätere fuldische Territorialgrenze, der sich zugleich die Gerichte Werberg und Schildeck wie die Kirchspiele Motten und Oberleichtersbach anschließen. Wir haben die Ursache bereits kennengelernt: es war die ältere Salzforstgrenze, vor der das fuldische Wildbannprivileg haltmachen mußte. Da sich das würzburgische Hoheitsgebiet an dieser Stelle nicht weiter ausgedehnt hat, erhielt Fulda die Möglichkeit, sein Territorium bis an diese Linie heranzuschieben. Die Kongruenz der Gerichts- und Pfarreigrenzen läßt es dann aber umso fraglicher erscheinen, daß gerade der sonst gänzlich verschwundene Wildbannbezirk die notwendige territorialbildende Kraft entwickelt haben könne. Wie im Nordspessart kann er auch hier nur eine sekundäre Rolle gespielt haben; das größere Gewicht liegt in der Grundherrschaft und ihrer frühzeitigen Verbindung mit der Gerichtshoheit. Besonders deutlich zeigt sich dies in der Zent Schildeck (bei Brückenau), deren Umfang sich mit dem Sprengel der alten Pfarrei Oberleichtersbach gedeckt hat¹⁸⁹). Da der Besitz dieses Gebiets für die Verbindung nach Hammelburg unersetzlich war, hat Fulda alles daran gesetzt, um die Zent zu behaupten. Es ist trotz der verhältnismäßig dünnen Besiedlung gelungen, aber letzten Endes doch nur, weil sich der Nachbaradel hier nicht auf die Dauer festsetzen konnte. Schon der westlich anschließende Streifen des Sinntales ist der Abtei verloren gegangen.

Für die mainzische Herrschaft im Nordspessart gab es den Ausschlag, daß sie auf der Grundlage der alten Reichsgutschenkungen von Orb und Wirthheim aufgebaut war. Die territoriale Entwicklung ist daher trotz zweimaliger längerer Entfremdung ziemlich geradlinig verlaufen. Als das Erzstift die beiden Gerichte im Beginn des 14. Jahrhunderts von den bündingischen Erben zurück erworben hatte, konnte es sofort an die Ausbildung eines geschlossenen landesherrlichen Verwaltungsbezirkes gehen, und auch die spätere Verpfändung an Hanau (1428—1564) hat diesen Prozeß eher noch gefördert. Die Wildbannrechte innerhalb dieses Bereichs waren bereits mit den beiden Königsschenkungen von 976 und 1064 verliehen¹⁹⁰). Ihre Verbindung mit der Gerichtsherrschaft konnte daher auch nicht ohne Folgen für die Stellung des Aschaffener Collegiatstifts bleiben. Nach dem Gerichtsweistum von 1360 gehörte ihm zwar der gesamte Boden mit Wasser, Wald und Weide in der Vogtei Wirthheim, aber es verfügte nur noch über Niederjagd und Fischerei. Durch die hanauische Pfandverwaltung wurde es allmählich weiter zurückgedrängt, und das Erzstift verfolgte nach der Einlösung den gleichen Weg, so daß die Kanoniker 1582 nur noch einen Teil des Fischwassers besaßen; das Jagdrecht lag ebenso wie der gesamte Waldbesitz in mainzischer Hand¹⁹¹). Auch das Königsgut Orb hat sicher

187) So 1336 Besitz bei Alsbere u. Hausen mit 7 genannten Waldbezirken südöstl. Salmünster von der Dynastenfamilie v. Jossa an die v. Hutten (StA Marburg: Kop. 372 f. 19), 1540 mit Amt Stolzenberg, Hausen u. dem Joßgrund an Mainz verkauft (Beurkundete Darstellung . . . der . . . Ansprüche . . . auf die Landeshoheit . . . des . . . Joßgrundes, 1803, Beil. Nr. 66). Die Waldungen östl. d. Sinn mit der Zent Zeitlofs kamen von den Herren v. Steckelberg an die v. Thüngen. Vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. V.

188) Vgl. Exkurs. Auch der nordöstlich anschließende Abschnitt Dammersfeld — Himmelkuckberg ist Grenze geblieben, doch konnte Fulda in der Herrschaft Gersfeld nur die Lehnshoheit behaupten.

189) Vgl. HOFEMANN, Ämter (wie Anm. 103); CRAMER-SCHWAB Kap. II u. VI.

190) Vgl. S. 76 f., 81.

191) Transsumpt 1362 StA Würzburg: Mainz. Büch. versch. Inh. 67, 116 ff.; Druck mit einigen Abweichungen GRIMM V, S. 309. 1582 StA Würzburg: Mainz. Güterbeschr. 6 (ebenso 1668 Mainz. Jurisdikt. 19, Orb. 37 ff.). Während der hanauischen Verwaltung wurde das Stift bes. durch den Zollner in Wirthheim beeinträchtigt.

schon bei seinem Übergang an Mainz einen größeren Waldkomplex enthalten, der 1284 als Orber Reisig im Besitze Gottfrieds von Brauneck, eines Rechtsnachfolgers der Herren von Büdingen, erscheint; daß damals auch der Wildbann dazu gehörte, geht aus dem Streit der Ganerben über sein Verhältnis zu dem Büdinger Wildbannbezirk nördlich der Kinzig hervor¹⁹²). Mit den Gerichten Orb-Villbach und Wirtheim kommt er im frühen 14. Jahrhundert wieder an das Erzstift zurück¹⁹⁶). Als die beiden Bezirke aber 1428 an Hanau verpfändet werden, fehlt der Wildbann in der Pfandurkunde, obwohl neben einer ganzen Reihe von Hoheitsrechten auch der Besitz an „wassern, fischerien . . welden“ in der Pertinenzformel aufgeführt wird. Dafür gestattet der Erzbischof dem Pfandinhaber durch besondere Urkunde die Jagd innerhalb seines Wildbanns im Umkreis einer Meile um Orb, soweit sie nicht von den mainzischen Jägern ausgeübt wird¹⁹³). Es handelt sich also offensichtlich um ein landesherrliches Vorbehaltsrecht, dem übrigens bei der Verpfändung schon ein anderes hinsichtlich der gemeinen Schatzung vorausgegangen war. Aus der Struktur der beiden Gerichte läßt sich freilich kaum erklären, warum der Erzbischof sich gerade das Jagdrecht reservierte und alle übrigen „herlicheiden“ hergab. Auch eine besonders wirksame Sicherung gegen den Pfandbesitzer war eigentlich nicht davon zu erwarten; Hanau hat seine Ausdehnungsbestrebungen auch auf diesem Gebiet geltend gemacht, und auf die Dauer konnte der Wildbann schwerlich gegen die drohende Entfremdung schützen. Es wird also anzunehmen sein, daß er für Mainz noch eine andere Bedeutung gehabt hat.

Wenden wir uns jedoch zunächst dem eigentlichen Hochspessart zu. Die Grenzführung des alten *Aschaffenburg*er Forstes war im Wesentlichen durch den Verlauf des großen Mainbogens bestimmt worden, durch den er zugleich von den anschließenden Wildbannbezirken getrennt wurde. Durch die Flußlinie ist aber auch die Gliederung der Gerichtsverbände bedingt. Nur die Zent Rothenfels legt sich quer über die beiden Mainufer, obwohl ihr wichtigster Bestandteil, die Neustädter Mark, den Fluß nicht überschreitet. Neustadt ist der älteste Platz, der sich völlig unabhängig von mainzischem Einfluß entwickelt hat; auch das Mainfischrecht der Rienecker, das vom Erzstift zu Lehen ging, erstreckte sich nur bis zu seiner Gemarkung¹⁹⁴). Ein kleines Stück springt auch die Zent zur Eich westlich Klingenberg über den Fluß vor. Es erscheint bemerkenswert, daß sonst auch hier die Wassermitte eingehalten ist, sowohl auf der begrenzenden Mainstrecke als in den Nebenbächen^{194a}). In der nördlichen Verlängerung der Maingrenze, an der Sinn, hat die Wasserlinie dagegen keine grenzbildende Wirkung ausgeübt. In der kleinen würzburgischen und später thüngischen Herrschaft Burgsinn hat sich sogar ein eigener Wildbannbezirk ausgebildet, der den Wald auf beiden Seiten des Fließchens umfaßte⁷). Sehr konstant hat sich jedoch die Grenzlinie Reichenbach—Kahl erhalten. Sie trennt das Gericht Krombach von der Zent Aschaffenburg und spaltet damit das landschaftlich einheitliche Kahl-

192) REIMER I, Nr. 626.

193) StA Marburg: O I g 1428 II 10, III 1.

194) KNAPP I, S. 1042. Vgl. zu Anm. 173. In der Neustädter Fälschung D. Karol. I. 252 ist übrigens nichts von Fischrechten gesagt.

194a) Mainabwärts von Faulbach — Laudenschbach u. von St. Martin/Wörth — Sulzbach, ebenso die Faulbach, Sulzbach u. Sperbersbach (GRIMM III, S. 553). Orte in der Mainzer Heberolle genannt (vgl. unten Anm. 198 f.). Ein älteres Stadium ist vielleicht im Pfarrsprengel von Bürgstadt festgehalten, der sich über beide Mainufer — zwischen den würzburgischen Archidiaconaten Buchen-Weinsberg und Karlstadt — erstreckt. Sein Verhältnis zur Gerichtsorganisation wäre ebenso wie bei anderen kleineren Überschneidungen (Kirchspiele Obernburg, Großwallstadt usw.) noch zu klären (vgl. WÖRDTWEIN I, S. 619, 627, 660).

becken in zwei ungleich große Teile¹⁹⁵). An dieser Stelle wäre dem Forstbezirk am ehesten eine eigene Grenzwirkung zuzutrauen. Sicher ist es freilich auch hier nicht. Denn gerade in den Nachbarabschnitten hat er sich, wie wir feststellen konnten, an die bereits bestehenden Einheiten angelehnt und fremdes Einflußgebiet vermieden¹⁹⁶). Wir werden uns also mit dem Ergebnis bescheiden müssen, daß der Spessartwildbann in seiner Außenlinie allenfalls die schon vorhandenen Grenzen verstärkt, aber kaum neue gebildet hat. Wo sich das Erzstift als Landesherr durchsetzen konnte, blieb die Grenzführung im Zug der Gerichtsbezirke erhalten, auf fremdem Boden verschwand sie ebenso wie im fuldischen Wildbann, wenn sie nicht durch eine markante Naturscheide wie den Mainbogen unterstützt wurde.

Was ist aber aus dem Innenraum geworden? Die Auseinandersetzungen mit Rieneck zeigen, daß ein vermutlich zusammenhängendes „nemus“ Spessart bestand, sie zeigen aber ebenso deutlich, daß dieses Gebiet nicht mehr mit dem alten Forst identisch war. Denn die Kämpfe „extra nemus“ spielen sich in der äußeren Zone des Mainvierecks ab; da ihr Schwergewicht in den mittleren Talabschnitten der Aschaff und Elsava liegt, kann man nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob das Erzstift diesen Streifen noch als Bestandteil seines Forstes betrachtet hat. Das Ergebnis dieser Verschiebungen wird uns erst erheblich später bekannt; es ist der „mainzische Spessart“, dessen Bezirk in mehreren Grenzbereitungen des 17. Jahrhunderts festgelegt wird¹⁹⁸). Sein Gebiet ist zu dieser Zeit durchweg von den Grenzen der umschließenden Gerichtsbezirke bestimmt, nur in der Beschreibung von 1677 wird die obere Kahl als Grenze angegeben. Einzelne Anteile wie der Aschaffener Stiftsherrnwald und der Echtersche Wald waren bereits ausgeschieden; da die Echter im Beginn des 15. Jahrhunderts das Forstmeisteramt und die Belehnung mit Mespelbrunn erhielten¹⁹⁷), dürfte die Spessartgrenze in diesem Abschnitt nicht wesentlich später festgelegt sein. Ausgangs- und Endpunkt ist die Partensteiner Brücke an der Lohr: wir entsinnen uns der Bedeutung, die dieser Platz für die Rodungstätigkeit der Grafen von Rieneck gewonnen hatte. Da es dem Erzstift gelungen war, ihr weiteres Vordringen aufzuhalten, konnte die Waldgrenze hier unmittelbar an die alte Zent Frammersbach anschließen; die Linie Birklerbach—Wiese ist die Grenze des alten Kirchspiels Lohrhaupten und die einzige längere Wassergrenze, die der mainzische Spessart noch aufzuweisen hatte. Darüber hinaus wurden später noch Wiesthal, Habichthal und Krommenthal zu Frammersbach gerechnet, obwohl sie bis zum Ende des Kurstaates im Verbands der Amtsvogtei Rothenbuch blieben^{197a}). Aber auch im Südwesten lehnt sich dieser Spessartbezirk an eine Gerichtsgrenze, an die Zent zur Eich, die mit Altenbuch, Krausenbach und Neudorf am weitesten in das Waldmassiv hineingeschoben war. Die drei Orte werden bereits in dem Koppelfutterverzeichnis der mainzischen Heberolle zu dieser Zent gerechnet; da diese Quelle wahrscheinlich um 1248 entstanden ist¹⁹⁸), darf angenommen werden, daß der Forst an dieser Stelle im ausgehenden 13. Jahrhundert geschlossen wurde. Nicht ganz eindeutig ist das Verhältnis zur Zent Aschaffenburg. Im Koppelfutterverzeichnis wird ihre Ostgrenze durch Hessenthal, die beiden Bessenbach,

195) Weistum von Krombach 1496 (GRIMM III, S. 406); Zent Aschaffenburg im Koppelfutterverzeichnis Mitte 13 Jhs. (Teildruck bei KLEIN S. 114 f.).

196) S. o. S. 67 ff.

197) Vgl. Kdm. Aschaffenburg-Land S. 73 f. (dort weitere Lit.).

197a) Undat. Aufzeichnung betr. Markung Frammersbach, wohl Anfang 18. Jh. (StA Marburg; 81 Bb 133, 33, 347); W. WAGNER: AHG N. F. 20 (1938), S. 34.

198) Vgl. dazu K. E. DEMANDT, Quellen u. Rechtsgesch. d. Stadt Fritzlar (Veröff. d. hist. Komm. f. Hess. u. Wald. XIII, 3), Marburg 1939, S. 227.

Laufach, Sailauf, Rottenberg, Eichenberg und Schöllkrippen (?) bezeichnet¹⁹⁹). Der Forst des 17. Jahrhunderts schließt auch einige noch weiter vorgeschobene Siedlungen aus, wie Waldaschaff, Hain und die Orte östlich der oberen Kahl. Da freilich im Koppelfutterverzeichnis auch früher bezeugte Orte wie Ernstkirchen und Schweinheim ausgelassen sind, wird mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß auch die Ausbausiedlungen am Waldrande schon zum Zentbezirk gehört haben. Gegen die fremden Gerichte im Südosten des Gebirges, Rothenfels und Michelrieth, ist die Forstgrenze seit der Teilung des Haderwaldes 1585 anscheinend festgelegt²⁰⁰), doch handelte es sich nur noch um Korrekturen einer schon lange bestehenden Hoheitsgrenze.

Das Ergebnis unseres Rundgangs zeigt also, daß die Abgrenzung des Innenspessarts von den Gerichtsbezirken in der Randzone seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im Wesentlichen vollzogen war. Die Führung lag dabei in der Regel auf Seiten der Gerichtsorganisation. Wo sich das Erzstift nicht behaupten konnte, gingen mit der Landeshoheit auch die Wildbannrechte verloren. Im Südosten muß diese Entwicklung schon während des hohen Mittelalters zum Abschluß gekommen sein, mindestens auf dem alten Immunitätshoden der Neustädter Vogtei. Anderswo war sie noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Fluß. Als es den Grafen von Rieneck gelang, einen Teil des Elsavegebiets vor dem Erzbischof zu retten, entschied das zugleich über den Besitz des Wildbanns; als kurpfälzisches Lehen ging er mit den übrigen Hoheitsrechten im Amt Wildenstein 1560 an die Grafen von Erbach über, und diese erhielten den gesamten Besitz durch Verzicht ihres Lehnsherrn, des Kurfürsten Friedrich III., zu Allodialrecht²⁰¹). Wo das Erzstift seine Herrschaftsrechte zur Landeshoheit ausbilden konnte, wurden die alten Zentbezirke allmählich in die Verwaltungsorganisation des Oberstifts eingefügt und dem Vizedomamt in Aschaffenburg oder den Oberämtern Miltenberg und Orb unterstellt. Neuerwerbungen wie die heimgefallene Lehnsherrschaft Rieneck, das Gericht im Joßgrund werden mit ihren Hoheitsrechten auf die Amtsorganisation verteilt. Waldaufsicht und Wildschutz werden im Rahmen der Lokalverwaltung besorgt. Soweit nicht die Größe der Waldungen besonderes Forstpersonal erfordert, wird diese Aufgabe an Amtleute und Schultheißen übertragen; Niederjagd und Fischfang sind ihnen häufig in der Amtsbestellung überlassen²⁰²).

Ein gleicher Strukturwandel tritt auch im Innenspessart ein. Der Raum, den wir durch die Grenzföhrung des 17. Jahrhunderts als den mainzischen Spessart kennengelernt haben, untersteht als Ganzes der obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn. Aber diese Territorialhoheit äußert sich in einer ganz anderen Form. Der Waldkomplex bleibt in seiner Gesamtheit erhalten, die Besiedlung wird planmäßig auf ein Mindestmaß eingeschränkt, und die landesherrliche Pflege konzentriert sich fast völlig auf den Wildbestand. Die Jagd wird das Hoheitsrecht,

199) KLEIN S. 114 f. „Seltruphe“ könnte nach der Reihenfolge des Verzeichnisses allenfalls Schöllkrippen sein (vgl. die Namensformen bei P. WAGNER, Die eppsteinischen Lehenverzeichnisse (Veröff. d. hist. Komm. f. Nass. VIII). Wiesbaden 1927, S. 218).

200) Vgl. SCHNETZ, Neustadt S. 43 ff., 74 f. Oberndorf im 17. Jh. zur Zent vorm Spessart gerechnet (DAHL S. 267), nach den Grensbereitungen gehört es nicht zum Forst.

201) G. SIMON, Die Gesch. d. Dynasten u. Grafen zu Erbach u. ihres Landes. Frankfurt 1858, S. 235, 238. In dem dazugehörenden Kleinheubach war die Niederjagd nach Angabe des Weistums von 1454/1523 den Dorfbewohnern überlassen (GRIMM VI, S. 13). Das Pfandrecht des Vogtes von Wildenstein erstreckte sich auch auf auswärtige Waldungen (Hofstetten 1384, ebd. III, S. 542).

202) Vgl. die mains. Jurisdiktionsbücher von 1668 (Anm. 191).

hinter dem jetzt alles andere zurücktritt. Die Verwaltung, die wir seit dem 14. Jahrhundert kennen lernen, ist eine Forstorganisation, zunächst noch in den Formen des Lehnswesens, aber auf die Interessen des Erzbischofs und seines Domkapitels zugeschnitten. Die erste Verleihungsurkunde des Forstmeisteramts von 1348 stellt den Schutz des Wildes und der Fischerei in den Vordergrund, die Forsthufen entwickeln sich teilweise zu kleinen Jagdschlössern²⁰³). Da die Lehninhaber allmählich ihre Rechte erweitern und zu kleinen Sonderherrschaften ausbauen, wird die Forstverwaltung im Zuge der absolutistischen Behördenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts umgestaltet; 1666 entsteht ein Oberjäger- und Oberforstmeisteramt für den mainzischen Spessart, und in der gleichen Zeit beginnt man, die Ansprüche der Forsthübner zurückzudrängen²⁰⁴). Aber das landesherrliche Interesse, das hinter diesen Maßnahmen steht, beschränkt sich wiederum auf die ungeschmälerte Erhaltung des Jagdbezirks.

Fast nur unter diesem Gesichtspunkt bekommt auch der Wald seine Pflege. Die Schonung der riesigen Eichenbestände, die sich bis auf das überalterte Gehölz erstreckt, und deren Reduktion im 18. Jahrhundert mit wenig Erfolg von den Forstfachleuten angestrebt wird²⁰⁵), dient ebenso der Wildaufzucht wie die Einschränkung des Floßholzschlags und der Holzverschlingenden Glashüttenindustrie. Deshalb wird auch der Ausbau der Randdörfer nach Möglichkeit zurückgehalten; ihre Gemarkungen werden durch Feldmauern abgesperrt, weniger wegen des Wildschadens als um unberechtigte Waldrodung zu unterbinden. Ebenso werden die dürtigen Siedlungsansätze um die Jagdschlösser im Waldinnern künstlich klein gehalten²⁰⁶). Die wirtschaftliche Existenz der Bewohner beruht fast ganz auf ihrem Dienstverhältnis zur Jagdverwaltung. Das Prinzip der *silva defensa*, die Einhegung des Gesamtforstes und seiner Einzeldistrikte erscheint bis zur letzten Konsequenz durchgeführt.

Diese Abschließung hat zugleich eine gewisse rechtliche Exemption innerhalb des Staatsgebietes zur Folge. Nutzungsrechte der angrenzenden Gemeinden sind daher abgabepflichtig. So zahlen die Einwohner von Lohr jährlich einen Gulden Rekognitionszins für die Eckermast im mainzischen Spessart auf das Maienforstergeding in Aschaffenburg oder an den Forstmeister in Rothenbuch, die Partensteiner je einen halben Malter Laubhaber für die Urholzlese an eine Forsthube, und andere Dörfer entrichten ähnliche Abgaben²⁰⁷). Die Nutzung in den Herrschaftswaldungen außerhalb des Spessartbezirks ist dagegen größtenteils frei und nur im Rahmen der hergebrachten Koppelweidrechte an die Weisungen der beforstenden Schultheißen oder sonst zuständigen Beamten gebunden²⁰⁸). Es handelt sich in dem angeführten Fall nicht um eine speziell rieneckische Einrichtung, denn in anderen mainzischen Gebieten, wie im Gericht Wirtheim, finden sich

203) AMRHEIN, Forsthuben; KLEIN S. 95 ff.; SIEBERT S. 98 ff. Gerichtlich war der Bezirk im Amt, später Amtsvogtei Rothenbuch zusammengefaßt (DAHL S. 152 f., 266 f.).

204) Vgl. DAHL S. 269 ff.

205) BEHLEN III. S. 57 ff.; SIEBERT S. 143.

206) SIEBERT S. 94, 102. Vgl. die Erinnerungen von BEHLEN I, S. 213; II, S. 50.

207) 1639 StA Würzburg: Mainz. Güterbeschr. 9 (Herrschaft Rieneck), 13. 30. Bereits die Heberolle (vgl. Anm. 198) führt besondere „reditus de silva, qui dicitur Speshart“ auf. Vgl. H. A. ERHARD, Erzbischöflich mainzische Hebe-Rolle aus dem 13. Jh. Z. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskd., hg. von dem Verein f. Gesch. u. Altertumskd. Westfalens 3 (1840), S. 54.

208) Einen „gefursten walt“ in der Zent Frammersbach erwähnt schon der rieneckische Hausvertrag von 1314 (StA Marburg: Kop. 345 f. 108^r); es ist wahrscheinlich der spätere Haurain oder Zentwald, der zum mainzisch-hanauischen Kondominat gehört u. durch die Schultheißen u. Büttel zu Frammersbach, Lehrhaupten u. Seulbach beforstet wird; auch in ihm haben die Untertanen, nach Antrag beim Schultheißen, unentgeltlich Bau- und Brennholz, sowie Huterecht (1639, wie Anm. 207, p. 42). Koppelhutbeziehungen bestanden außerhalb des mainz. Spessarts z. B. zwischen den vier rieneckischen Zenten Rieneck, Lohr, Felten u. Frammersbach (1453 StA Würzburg: Ms. Urk., Weltl. 44, 60 1/2; unvollst. AUfr. 20, 1, S. 280; 1472 StA Marburg: 81 Bb 133, 44 f. 1; 1552 Frhl. Thüing. Archiv Zeitlofs, Nr. 2071, 62; 1639 wie Anm. 207). Vgl. Anm. 145.

ähnliche Verhältnisse²⁰⁹). Die Waldungen der Herrschaft Rieneck liegen innerhalb des gleichen Wildbannbezirks wie der mainzische Spessart, und doch hat sich nur in diesem eine ausgesprochene Forstabgabe entwickelt, die somit erst nach seiner endgültigen Abtrennung, also nicht vor dem Ausgang des 13. Jahrhunderts, entstanden sein kann²¹⁰). Es wird wohl nicht zu gewagt sein, wenn wir eine verwandte Tendenz bei der Behandlung der Orber Waldungen und ihres Wildbanns vermuten: der Vorbehalt der Jagdhoheit, der uns 1428 bei der Verpfändung des Amtes an Hanau aufgefallen ist²¹¹), zielt nicht allein darauf ab, Einfluß auf die Gerichtsverwaltung zu behalten, sondern er soll dem Erzbischof einen Forst garantieren, in dem alles intakt bleibt, in dem auch die Jagd tadellos weiter funktionieren wird. Zwar schlossen die beiden Bezirke nicht mehr aneinander an wie zur Zeit ihrer Erwerbung im 10. und 11. Jahrhundert, und im Orber Reisig ließ sich die Absperrung nicht mehr so rigoros durchführen wie im mainzischen Spessart. Ansätze sind jedoch auch hier vorhanden. So wurde die Verwaltung der Waldungen im 17. Jahrhundert unmittelbar durch das Amt in Hausen erledigt, und zur Holzversorgung der Saline wurden weniger der Orber Reisig, als der Stadtwald und die Gerichte Wirtheim und Bieber herangezogen, nicht nur wegen der geringeren Entfernung, sondern auch zur Schonung der Hegewälder²¹²).

So erscheint die Landeshoheit im Spessart während ihres letzten Entwicklungsstadiums in einer außergewöhnlich starken Verdichtung. Alles ist auf ein einziges Nutzungsrecht zusammengedrängt, und dies Regal hat sich zugleich mit dem Bodeneigentum in seiner zivilrechtlichen Ausschließlichkeit vereinigt. Der Spessart schien nach Dahls zugespitzter Formulierung nichts zu sein als ein einziger Wildpark²¹³), andere Rechte und Ertragsmöglichkeiten wurden mehr oder weniger als akzessorisch betrachtet.

Der Primat des Jagdrechts ist schon vor der Auflösung des alten Territorialsystems beseitigt worden. Die letzten Regenten des Kurstaats, vor allem Karl Theodor von Dalberg, haben sich im Sinne des aufgeklärten Zeitalters um die Hebung des dürrtigen Lebensstandards der Spessartbevölkerung bemüht; sie haben den Wildbestand dezimieren lassen, um den Anbau zu fördern, und neue Möglichkeiten zur Anlage geeigneter Industrien gesucht²¹⁴). Die bayerische Verwaltung, die 1814—66 fast für den gesamten Spessart zuständig war, hat diesen Weg zum Teil weiter verfolgt und einen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Forstpolitik und der landwirtschaftlichen Rückständigkeit des Gebietes angestrebt. Aber zu einer großangelegten Siedlungstätigkeit ist es nicht mehr gekommen. Mit zunehmender Deutlichkeit erkannte man, daß die Bodengestalt des Spessarts einer rentablen Ausnutzung agrarischer Art im Wege

209) 1582 u. 1668 (wie Anm. 191).

210) KLEIN S. 92 ff. vermutet in dem Koppelfutter der mainzischen Zenten Ad Quercum, Trans Mogum u. Aschaffenburg eine ursprüngliche Forstabgabe. Beweise liegen allerdings nicht vor; das Futter erscheint von vornherein als Gerichtsabgabe, wie sie E. SCHWAB auch für das Freigericht Alzenau nachgewiesen hat (so für die 3 Zenten auch STIMMING S. 114). Unter den gesondert aufgeführten Waldabgaben aus dem Spessart (s. oben Anm. 207) befindet sich ebenfalls eine Haferabgabe („machavere“) und ähnliche Einkünfte werden auch sonst mehrfach genannt, z. T. neben Weizenabgaben.

211) Vgl. S. 98.

212) 1668 StA Würzburg: Mainz. Jurisdikt. 19 (Orb), 16; 1639, Mainz. Güterbeschr. 9, 47.

213) DAHL S. 189.

214) SIEBERT S. 117 f., 155 f.

stand, und daß der Wald letzten Endes doch die einzige wirklich dauerhafte Erwerbsquelle bleiben werde²¹⁵). Deshalb hat man sich durch die Erfahrungen der Nachbargebiete warnen lassen und darauf verzichtet, das nachzuholen, was die ältere Rodungstätigkeit auf dem Vogelsberg und an der Rhön mit mehr Aufwand als Erfolg geleistet hatte. Statt kostspieliger Siedlungsexperimente trat für die Staatsforsten ebenso wie für die Privatwaldungen der mediatisierten Herrschaften ein anderes Problem in den Vordergrund, ihr Verhältnis zu den benachbarten Industriegebieten und ihre Erschließung für den Verkehr. Der Jagdbetrieb gab seine einstige beherrschende Stellung an die Forstwirtschaft weiter, aber dadurch behielt die Landschaft des Mainvierecks zugleich ihren einheitlichen Charakter, von dessen Betrachtung wir ausgegangen waren.

VIII. Ergebnis.

Der Entwicklungsgang, den wir in einzelnen Querschnitten durch die vielfach spärliche Überlieferung verfolgt haben, zeigt einen ständigen Wandel im geschichtlichen Aufbau der Spessartlandschaft. Es waren daher zunächst die wichtigsten Momente festzuhalten: die Immunitätsbildungen der karolingischen Siedlungstätigkeit, die Bannbezirke der großen Ottonen- und Salierschenkungen, die Machtkämpfe im Interregnum, die Konzentration der Hoheitsrechte im Territorialstaat, die forstwirtschaftlich orientierte Planung der modernen Verwaltungsbehörden. Versuchen wir nun noch einmal, die gemeinsamen Grundzüge dieser Entwicklung herauszuheben.

Im Verlaufe unserer Untersuchung ist immer wieder der abgeschlossene Landschaftscharakter des Kinzig-Mainvierecks hervorgetreten. Denn die gesamte Entwicklung dieses Gebirgslandes ist in erster Linie durch den Wald und sein Verhältnis zur Formation des Bodens bestimmt. Der Ausbau dringt in der älteren Zeit fast nur in seine Randzone ein, zur Erhaltung des Waldes wird später die agrarische Erschließung des Innenraums künstlich zurückgehalten, und selbst die entwickelte Wirtschaftstechnik des 19. Jahrhunderts muß sich schließlich mit der Konsistenz dieser ausgedehnten Waldmasse abfinden. Während die weiträumige Buchonia als landschaftliche Einheit frühzeitig zerfallen sein muß, ist der Spessart im Wesentlichen unverändert geblieben.

Angesichts dieser einheitlichen Raumstruktur erscheint der Forst beinahe von selbst als die angemessene Organisationsform. So tritt er denn auch in sämtlichen Entwicklungsstadien, von denen uns die Überlieferung Kenntnis gibt, in den Vordergrund. Das karolingische „forestum“ heißt 839 schlechthin „Spehtheshart“, der Aschaffener Forstbezirk umfaßt den weitaus größten Teil des Mainvierecks, das mainzische „nemus“ des 13. Jahrhunderts muß im Wesentlichen mit dem geschlossenen Spessartforst identisch sein, der sich dann unter der Hand der Erzbischöfe zum Kerngebiet der modernen Wirtschaftsorganisation entwickelt hat. Aber auch im Nordteil zeigt sich deutlich die Tendenz, größere Forstkomplexe zu bilden und sie aus dem Rahmen der normalen Verwaltungsbezirke herauszulösen. Und auch hier geht der größte Waldbesitzer voran; das Erzstift ist bestrebt, seine Waldungen im Amt Orb-Wirtheim, später im Oberamt Hausen, in die forstliche Betriebswirtschaft einzugliedern.

215) Vgl. schon BEHLEN I, S. 216 ff.; SIEBERT S. 158 f.

Der Rechtsgehalt dieser Forstbezirke ist jedoch im Laufe der Entwicklung nicht unverändert geblieben. Obwohl die Überlieferung gerade für diese Frage sehr dürftig ist, läßt sich doch deutlich genug erkennen, daß gegen Ausgang des hohen Mittelalters eine Wandlung eingetreten sein muß. Älterer und jüngerer Forst sind nicht identisch, der Inhalt hat sich vielmehr wesentlich erweitert.

Fassen wir zunächst noch einmal unsere Ergebnisse für die ältere Zeit zusammen. Da uns die Überlieferung des Früh- und Hochmittelalters bei dieser Frage fast völlig verläßt, blieb uns nur die Möglichkeit, einen Umweg einzuschlagen. Es war zunächst festzustellen, was der Forst in diesem frühen Stadium nicht enthalten haben kann. Für den Südostteil des Spessarts ließ sich diese Frage bereits für das spätere 8. Jahrhundert ziemlich sicher beantworten: die Gewere am Boden hat sich unabhängig von ihm entwickelt. Aus den Verhältnissen der spätottonischen Zeit war das Gleiche aber auch für den Nordostteil und für den Westrand zu erschließen. Da es sich aber in den untersuchten Fällen um ältere Immunitätsbezirke handelt, muß auch die Hochgerichtsbarkeit auf einer anderen Grundlage erwachsen sein. Die weitere Prüfung hat dies Ergebnis für die ganze Außenzone des Waldgebiets bestätigt; nirgends ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Forst und Grundeigentum festzustellen. Das einzige Gebiet im Waldinneren, das einer früheren Siedlungsschicht zugewiesen werden darf, zeigt den gleichen Befund; in der Zent Frammersbach muß die Forstgrenze als sekundäre Bildung betrachtet werden.

So bleibt zunächst nur ein einziges Element übrig: der Wildbann. Das erste sichere Zeugnis erscheint zwar erst in der Zeit, als dieser Terminus gebräuchlich wird; es ist das Fuldaer Diplom von 1059, das nur den Nordostteil des Spessarts umfaßte. Aber das Deperditum Ottos II., das wir für Aschaffenburg erschließen konnten, hat schwerlich einen anderen Inhalt gehabt. Es muß sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Kollegiatkirche nur das Jagdrecht erhielt, denn der Fischfang erscheint innerhalb des gleichen Bezirkes mehrfach als gesondertes Recht, und auch andere Forstverleihungen beschränken sich gern auf die „*ferae silvaticae*“ im engeren Sinn. Die Aufspaltung in einzelne Bannrechte ist seit der Ottonenzeit wiederholt zu beobachten²¹⁶); sie bildet in unserem Falle ein gewisses Gegenstück zu der territorialen Aufteilung des Waldgebietes in einzelne Wildbannbezirke, die besonders sorgfältig auf die Interessenkreise der beteiligten Grundherrschaften zugeschnitten sind. Umso mehr ist jedoch zu vermuten, daß es sich um Maßnahmen ad hoc gehandelt hat, daß der Forst in früherer Zeit also das Bannrecht über Jagd und Fischerei in ihrer Gesamtheit enthielt. Im Bereich der Villikation Wirthheim ist es denn auch mit allen anderen Rechten geschlossen an das Aschaffener Stift gekommen, das gerade hier einen Rest des Fischfangs zu behaupten vermochte. Die Kontinuität des Forstrechts darf also in dieser Form bis auf die Zeit zurückgeführt werden, in der mit dem Ludwigsdiplom von 839 die Überlieferung einsetzt.

Vermutlich ist die Einforstung des Spessarts aber auch gar nicht viel früher erfolgt. Die fränkische Kolonisation in der Merovingerzeit hat sich, soweit sie noch zu erfassen ist, im Wesentlichen auf die alten Siedlungsgebiete am Unter- und Mittelmain beschränkt²¹⁷). Dabei ist das Königtum wahrscheinlich nicht ein-

216) Vgl. GLÖCKNER, Forstbegriff S. 17.

217) Vgl. dazu die Ausführungen von H. BÜTNER, Das Rhein-Maingebiet in der Merovinger- u. Frühkarolingerzeit. Mitteilungsbl. d. Hist. Ver. f. Hessen 2 (1943) S. 194 ff.; dens. Die Franken und die Ausbreitung des Christentums bis zu den Tagen von Bonifatius. Hess. Jb. 1 (1951), S. 8 ff.

mal sehr lange daran beteiligt gewesen, denn der ostrheinische Raum verschwindet seit dem späteren 6. Jahrhundert aus seinem Gesichtskreis, und die Initiative geht auf die einheimischen Gewalten über. Erst in der frühen Karolingerzeit gewinnt das Maingebiet wieder höhere Bedeutung für die Reichspolitik²¹⁸). Das eigentliche Schwergewicht liegt jedoch zunächst weiter ostwärts. Es braucht nur an die fast gleichzeitigen Gründungen in Erfurt, Würzburg und Fulda, an die Stoßrichtung der karolingischen Sachsenpolitik erinnert zu werden. Der größere Nachdruck liegt daher auf der Besetzung des exponierten Rhöngebiets; hier wird nicht nur der Ausbau der fuldischen Grundherrschaft gefördert, sondern schon früher sind geschlossene Siedlungsgruppen an der Streu und Felda in den Gebirgsraum vorgeschoben und auf die Fernverbindungen zum thüringischen Vorland ausgerichtet²¹⁹). Hier bildet sich an der Südrhön ein größerer königlicher Immunitätsbezirk, dessen Hauptmasse uns bereits in dem Salzforst begegnet ist. Der Spessart steht demgegenüber etwas im Hintergrund. Er wird in der Nordostflanke durch das Fulda—Werra-Land gedeckt und hat zunächst nur eine gewisse Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Andererseits gehört er aber auch nicht mehr in das große Fiskalgebiet am Mittelrhein, das nach Osten durch Odenwald, Dreieich und Wetterau abgeschlossen wird²²⁰). Während die Reichsgrundherrschaft in diesem Raum gegen Ende des 8. Jahrhunderts ihren höchsten Verdichtungsgrad erreicht, ist das angrenzende Mainviereck nur von wenigen Stützpunkten umgeben, die Besiedlung seiner Randgebiete wesentlich dünner, die Fernwege zum großen Teil noch kaum besetzt. Der Spessart liegt mindestens noch in der frühkarolingischen Zeit zwischen den beiden größeren Kraftfeldern, in denen eine neue politische Ausgangsbasis aufgebaut wird.

Angesichts dieser Sachlage wird man vermuten dürfen, daß der Spessartforst kaum vor der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, vielleicht erst in der späteren Zeit Karls des Großen, eingerichtet wurde. Denn seine ausgesprochene Behandlung als Jagdgebiet setzt eine Konsolidierung der politischen Verhältnisse voraus, die tatsächlich doch erst nach dem Abflauen der sächsischen Gefahr in den 80er Jahren erreicht war. Das erklärt aber vielleicht auch, warum aus dem weiter vorgeschobenen Salzforst ganz etwas anderes geworden ist. Während das neue fränkische Königtum die Möglichkeit einer Immunitätsbildung großen Ausmaßes im Spessart nicht ausgenutzt hat, wurde sie an der Südrhön voll entwickelt, und hier paßt sie durchaus in die Reihe der Maßnahmen, mit denen der ostfränkische Grenzraum gesichert und leistungsfähig gemacht werden sollte. Als der Salzforst in spätottonischer Zeit an Würzburg übergang, waren Hochgerichtsbarkeit, Wildbann und auch das Grundeigen noch fast ungeschmälert in einer Hand; im Spessart sind die ersten Spuren einer Differenzierung schon zweihundert Jahre früher zu beobachten.

Die Einforstung des Spessarts hat sich also schon auf ihrer frühesten er-

218) Die Gründung der Nilkheimer Dionysiuskirche (vgl. RACHOR S. 75 f.; HAUCK I, S. 385; KLEIN S. 28, 34) und die ersten Erwerbungen des austrasischen Kolsters Echternach (716/17 Schenkung d. thüring. Herzogs Hetan in u. um Hammelburg, WAMPACH I 2, Nr. 26, vgl. Anm. 10) werden noch von einheimischen Kräften getragen. Die Anlagen in Aschaffenburg, Karlburg und Salzburg, deren Grundrißform an die von W. GÖRICH in Hessen erschlossenen frühkarolingischen Reichshöfe erinnert (vgl. Anm. 26 u. Hess. Jb. 1 (1951), S. 25 ff.) wären in diesem Zusammenhang noch genauer zu untersuchen (für merowingische Grundlage von Karlburg spricht sich P. SCHÖFFEL, *Herbipolis sacra*. Würzburg 1948, S. 13 ff., aus; vgl. auch P. ENDRICH-K. DINKLAGE, *Vor- u. Frühgesch. d. Stadt Würzburg (Mainfränkische Heimatkunde 3)*. Würzburg 1951, S. 101 f. Vielleicht darf auch die Villikation Wirtheim in diese Zeit gesetzt werden (vgl. oben zu Anm. 35 f.; WEIGEL S. 500).

219) Vgl. ZICKGRAF, *Henneberg-Schleusingen* S. 2 ff.

220) GLÖCKNER, *Reichsgut* S. 195 f.

kennbaren Stufe in der Form vollzogen, die Petit-Dutaillis und Glöckner als den Normaltyp der *forestis* herausgestellt haben²²¹). Ihre Voraussetzung ist ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. Hier werden die beiden Nutzungsrechte unter Königsbann gestellt, die ohne größeren Aufwand den relativ höchsten Ertrag versprechen: Jagd und Fischfang. Andere Rechtsverhältnisse, Grund- und Gerichtsherrschaft, bilden sich neben der Forstorganisation und unabhängig vom Forstrecht. Seit der ottonischen Zeit läßt sich die Aufspaltung in einzelne Wildbannbezirke genauer beobachten, aber noch im späten 12. Jahrhundert ist die Vorstellung nicht ganz erloschen, daß der Spessart früher einmal zur Königsjagd bestimmt gewesen sei: die Neustädter Fälschungen berichten von einem Jagdschloß Karls des Großen, und vielleicht nicht zufällig gerade zu der Zeit, als sich die staufische Politik sehr eingehend für das Untermainland interessiert hat²²²). Das Kloster, das vermutlich auf die Hilfe Friedrichs I. gegen die Würzburger Bischofsgewalt spekulierte, lag nicht allzu weit von der Pfalz Gelnhausen und den Königsforsten in ihrem Umkreis entfernt.

In der staufischen Zeit muß aber auch die Wandlung des Forstrechts eingesetzt haben, die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts deutlicher zu erfassen ist. Während sich das ältere „*forestum*“ auf die Bannlegung bestimmter Nutzungsrechte beschränkt hatte, zeigt der „*gefurste walt*“ des späteren Mittelalters die Tendenz, auch das Eigentum am Boden an sich zu ziehen. Voraussetzung dafür ist wiederum, daß sich ein zusammenhängender Waldkomplex erhalten hat. Damit vollzieht sich eine gewisse Trennung von den Wildbannbezirken, die sich mit dem fortschreitenden Landesausbau weitgehend über besiedelten Boden erstrecken. Denn der Forst entwickelt sich nun sehr schnell zu einem abgeschlossenen Hoheitsgebiet. Während der normale Wildbann nur ein Hoheitsrecht neben anderen bildet und häufig auf die territorialen Amtsbezirke aufgeteilt wird, zeigt sich jedoch in diesen jüngeren Forsten die Neigung, alles auf ihn zu konzentrieren. In der exklusiven Verwaltungseinheit des mainzischen Spessarts haben wir eine letzte Steigerung dieser Entwicklungstendenz kennengelernt: der Wald scheint nur noch für die Jagd da zu sein. Diese Konzentration auf ein einziges Hoheitsrecht ist also durchaus das Ergebnis einer geradlinigen Entwicklung, aber sie greift weit über den Inhalt der älteren Forstbezirke hinaus. Möglich ist sie nur durch die konsequente Erhaltung des Waldes, in dem nahezu jeder Fortschritt einer agrarisch gerichteten Bodenkultur ausgeschaltet wird. Als die Jagd im ausgehenden 18. Jahrhundert aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängt wird, tritt daher die forstwirtschaftlich bestimmte Waldpflege auch hier ganz von selbst an ihren Platz.

Die rechtliche Entwicklung der Spessartforsten zeigt sich besonders augenfällig an ihrem Verhältnis zur *Rodung*. Die frühmittelalterliche Siedlungstätigkeit wird weitgehend von der Reichsgrundherrschaft getragen. Da auch der Forstbann von der gleichen Gewalt ausging, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden, ob ein Zusammenhang zwischen beiden bestand. Daß sich die Königs-

221) PETIT-DUTAILLIS S. 125 ff.; GLÖCKNER, Forstbegriff S. 17, 31. Ihnen folgt im Wesentlichen auch K. LINDNER, *Gesch. d. deutschen Weidwerks* II. Berlin 1940, S. 153 ff., dessen Einwendungen gegen GLÖCKNER nicht recht motiviert erscheinen. Die ältere These von THIMME S. 114 ff. wurde für den Spessart u. a. noch von KLEIN S. 61 f. vertreten.

222) DO III. 354: „... praenominatum locum ex dulcissimo venatus sui quondam diversorio in honorem domini ... a fundamentis erexit“; D. KAROL I, 252: „in silva Spehteshart ... ubi nos primitus ob iocunditatem vite atque dulcedinem venatus nostro speciale diversorium elegimus“. Über den Zusammenhang der Neustädter Fälschungen mit den Ideen der staufischen Reichspolitik vgl. STENGEL S. 22 f., über den Gegensatz Neustadts zu Würzburg ebd. S. 26 f. Vielleicht haben sich auch Lesefrüchte aus Einharts *Karlsvita* damit verbunden (ebd. S. 20).

siedlungen auf bestimmte, zumeist strategisch wichtige Punkte beschränkten, spricht jedenfalls schwerlich dafür²²³). Bei den Rodungen der adeligen Grundherren muß in karolingischer Zeit mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Königsschenkung oder wenigstens ein Privileg zur Besetzung des Bodens vorausging. Aber bei ihnen war gerade keine Beziehung zum Forstrecht festzustellen. Die Reichskirchen, in deren Hände das Wildbannrecht seit der ottonischen Zeit übergang, haben ihre agrarische Ausbaurbeit fast durchweg auf die gleiche Randzone beschränkt. Die Entwicklung der Pfarrorganisation gibt einen gewissen Gradmesser für den Stand der Erschließung; danach ist bis zum 12. Jahrhundert fast nur das älteste Ortsnetz erfaßt²²⁴), das Tempo der Besiedlung ist also allem Anschein nach langsamer geworden. Einen neuen Anstoß gibt erst das Vordringen der adeligen Vögte und Lehnsträger. Wir haben gesehen, wie dadurch im 13. Jahrhundert die entscheidende Krise heraufbeschworen wurde. Erst die drohende Ausbreitung der rieneckischen Kolonisation am Rande des Innenspessarts hat das Erzstift zu eigener Rodungsarbeit gezwungen, und nach dem Abbruch des Kampfes ist sie recht bald wieder eingestellt worden. Die Rodung, die bei der Ausbildung der hochmittelalterlichen Herrschaften eine so bedeutsame Rolle spielt²²⁵), wird also in erster Linie von den Gewalten durchgeführt, die keinen Anteil am alten Forstrecht haben.

Es ist also schwerlich anzunehmen, daß der Forstbann ein besonderes, den Besitzer privilegierendes Rodungsrecht umfaßt hat. Kann er diese Befugnis aber vielleicht in negativer Form enthalten haben, als Rodungsverbot, das die Besiedlung von der Erlaubnis des Wildbanninhabers abhängig machte? Auch für dieses Recht, das in manche Forstverleihungen expressis verbis aufgenommen ist²²⁶), haben wir in der älteren Zeit eigentlich keinen Anhaltspunkt. Mainz hat zwar die Rodungsversuche der Grafen von Rieneck schnell unterbunden, aber nicht als Wildbannbesitzer, sondern ganz offensichtlich als Landesherr. Und gerade diese Frage war umstritten! Wenn die Grafen das Risiko eines Kampfes bis zum letzten auf sich genommen haben, wird schwerlich anzunehmen sein, daß es bloß um die Übertretung eines alten Königsverbots ging. Dazu entstehen auch an anderen Stellen innerhalb des Forstbezirks neue Siedlungen, Burganlagen und Gerichte, für die wohl kaum eine besondere Genehmigung eingeholt wurde. Am Ostrande ist das ganz evident, aber auch die Burg Klingenberg südlich Aschaffenburgs hat Erzbischof Adalbert I. für seine Kirche erwerben müssen²²⁷). Der Fuldaer Wildbann ist schon zu früh zerfallen, als daß er für diese Frage von Belang sein könnte.

Im Spätmittelalter ist aber auch hier eine Wandlung zu beobachten. Denn nunmehr entscheidet der Besitz der Forsthoheit auch über den Gang der Besiedlung. Wildpflege und Waldschutz stehen in Wechselwirkung, die Rodung wird daher im Interesse des Forstes gelenkt und möglichst von ihm ferngehalten. Am Beispiel des mainzischen Spessarts haben wir die Auswirkungen dieser neuen Organisationsform näher kennen gelernt. Aber das gleiche Bestreben findet sich frühzeitig auch bei anderen Forstbesitzern²²⁸).

223) Ob der Rechtsinhalt des Forstes bei der Siedlungsfrage so völlig ignoriert werden kann, wie es RANZI, Königsgut S. 189 f., versucht, erscheint mehr als zweifelhaft.

224) Unsicher ist allenfalls das Alter des Pfarrortes Ernstkirchen (s. o. S. 55 f.).

225) Vgl. Th. MAYER, Grundlagen d. Verfassung (wie Anm. 1) S. 13 ff.

226) Vgl. F. PHILIPPI, Forst und Zehnte. AFU 2 (1909), S. 327 ff.; GLÖCKNER S. 7 ff., 23.

227) Vgl. S. 81.

228) Im rieneckischen Hausvertrag 1314 werden die Marken von Frammersbach u. Lohrhaupten geschildert: „geent beidersyt an den gefursten walt“ (vgl. Anm. 208).

So zeigt sich auch hier, daß der tiefste Einschnitt in der Entwicklung der Spessartforsten und in der Ausbildung ihres rechtlichen Inhalts im 13. Jahrhundert zu Tage tritt. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir einen engeren Zusammenhang mit der Ausbildung der Landesherrschaft vermuten. Die Frage wird daher abschließend noch einmal von dieser Seite zu betrachten sein.

Der gesamte territoriale Entwicklungsverlauf erscheint durch die Tatsache bestimmt, daß ein geschlossenes Waldgebiet schrittweise in den Prozeß der Herrschaftsbildung eingegliedert wird. Die Geschichte des Spessarts ist zugleich die Geschichte seiner allmählichen Erschließung. Denn keine der politischen Gewalten, die an diesem Vorgang beteiligt waren, hat über den Kinzig-Mainraum als Ganzes verfügt. Auch das fränkische Königtum hat seine Herrschaftsrechte nur dort ausgebildet, wo es unmittelbar an der Erfassung bestimmter Punkte, zumeist strategisch wichtiger Verkehrsstellen und Bodenschätze, interessiert war. Der Innenspessart blieb daher faktisch ein Vakuum. Das zeigt sich gerade an der Einforstung besonders deutlich. Denn mit ihr wurden zwar die wirtschaftlich wichtigsten Nutzungsrechte erfaßt, aber im Übrigen hat sich damit nichts geändert. Wir haben auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß etwa ein anderes Königsrecht latent wirksam geblieben wäre²²⁹). Die hochmittelalterliche Rodungstätigkeit des Dynastensadels ist nicht von einem königlichen Privileg abgeleitet, sondern sie versucht gerade, sich gegen das Bannrecht durchzusetzen, das den Reichskirchen vom Königtum verliehen war. Auch die Vogteigewalt der Grafen von Rieneck ist wohl delegiertes Recht, aber zur Beherrschung des Waldraumes gibt sie nicht mehr Befugnisse als die Forstprivilegien. Das Verhältnis von Forst und Herrschaftsbildung beruht also von Anfang an auf einer sehr schmalen Rechtsbasis.

Trotzdem führt das Forstrecht auf den Weg zur Landesherrschaft. Die Hauptmasse des Innenspessarts ist weder durch grundherrliche Besiedlung noch durch eine zusammenfassende Hochgerichtsorganisation erschlossen, ihre Abgrenzung gegen die Außenzone ist noch fließend und nur im Nordteil an der Birkenhainer Straße durch frühere Ausbautätigkeit in großen Zügen festgelegt. Daher kann ein ausgesprochen extensives Recht wie der Wildbann sich durchsetzen, weil es tatsächlich das einzige ist. Freilich nicht in seiner bisherigen Isolierung. Der fuldische Wildbann ist sehr schnell verschwunden, weil nichts anderes hinter ihm stand. Auch das Aschaffener Jagdrecht hat sich auf fremdem Boden nicht halten können. Im Innenspessart aber verdichtet sich der Forst zur Landesherrschaft schlechthin. Dabei kommt der mainzischen Politik die allgemeine Entwicklungstendenz zugute, die gerade im 12. und 13. Jahrhundert auf die Zusammenfassung der verstreuten Einzelrechte hindrängt. Aus dem Nebeneinander von verschiedenen Herrschaftsbefugnissen, wie es in den Pertinenzformeln der Diplome zum Ausdruck kommt, beginnt sich allmählich der einheitliche Komplex der Landeshoheit zusammenzuschließen, der seine ersten Ansätze in der Regalientheorie des 12. Jahrhunderts und in der begrifflichen Formulierung eines *dominium terrae* findet. Diese Tendenz zur Ausbildung eines geschlossenen Rechtsgebiets muß sich in dem kaum erschlossenen Gebirgsland besonders nachhaltig auswirken²³⁰). Der Wildbannbesitzer

229) Die Frage des Bodenregals kann in diesem begrenzten Rahmen nicht berührt werden. Über die von STEIN angenommene Reichsvogtei über die freien Bauern vgl. oben Anm. 151.

230) Vgl. Th. MAYERS Ausführungen über den hochmittelalterlichen Flächenstaat in HZ 159 (1939), S. 466 ff.; dens., Fürsten u. Staat. Weimar 1950, S. 276 ff.

darf sich hier als legitimen Anwärter auf die Gebiets Herrschaft betrachten, aber er beruft sich nicht mehr auf dies Einzelrecht, sondern erweitert es sofort zum Herrschaftsanspruch auf das Ganze. Daher wird der Forst im „nemus Spechtshart“ als Bestandteil des mainzischen „patrimonium“ betrachtet. Und wie der Wildbann sind auch andere Mittel, Rodung, Burgenbau usw., nur noch sekundär von Bedeutung, sobald dieser Anspruch durchgesetzt und gesichert ist. Deshalb kann dieser Vorgang sich auch so stoßartig vollziehen. Denn die Entscheidung fällt, soweit wir es übersehen können, im Laufe einer einzigen Generation; sie hängt im Grunde von einer zehnjährigen Fehde und ihrem Ausgang ab. Weil die Frage bis dahin noch völlig offen ist, kann die mainzische Herrschaft über den Spessart aber noch zu dieser Zeit in ernste Gefahr kommen, obwohl das Erzstift doch schon seit fast dreihundert Jahren über den Wildbann verfügt. Allein kann dieses Recht nicht mehr den Ausschlag geben. Denn seit dieser Auseinandersetzung vermutlich haben auch die Grafen von Rieneck ein verbrieftes Recht am Spessart: das Reichslehen über die freien Bauern, das aus ihrer Rodungsarbeit hervorgegangen sein muß. Es ist wohl nicht zuviel gesagt, daß sie ohne das erdrückende Übergewicht des Erzstifts mit diesem Recht keine schlechten Aussichten gehabt hätten. Gerade seine unbestimmte Formulierung „er sey wenig oder viel“ konnte zu beliebiger Ausdehnung des hinter ihm stehenden Herrschaftsanspruchs führen. So spitzt sich der ganze Gegensatz am Ende der Auseinandersetzung noch einmal auf zwei Rechte zu, die beide von der Reichsgewalt abgeleitet werden: das Forstprivileg, ein althergebrachtes Bannbezirksrecht mit begrenzter Nutzung — das Freibauernlehen, sicher erst durch spätere Auftragung entstanden und auf einen unbestimmten Personenverband bezogen, aber in diesem Rahmen ein umfassendes Herrschaftsrecht. Aus beiden ließ sich etwas machen. Wenn das eine den Vorzug des höheren Alters und der festen Gebietsabgrenzung hatte, war das andere von vornherein auf eine intensive rechtliche Durchdringung des neuerschlossenen Raumes angelegt. Den Ausschlag gab letzten Endes das tatsächliche Machtverhältnis.

Nach Abschluß dieser Auseinandersetzung war im Innenspessart das Stadium erreicht, das im Salzforst an der Südrhön wahrscheinlich seit der Ottonenzeit, vielleicht bereits viel früher, bestand. Wir haben im Verlaufe unserer Untersuchung mehrfach diesen Bezirk herangezogen, dessen Rechtslage und Entwicklungsgang sich so wesentlich von dem des Spessarts abhebt und daher zum Vergleich besonders geeignet erscheint. Dort übernimmt das Hochstift Würzburg eine schon recht weit entwickelte Gebiets Herrschaft, in der Hochgerichtsbarkeit, Wildbannrecht und der größere Teil des Bodeneigentums vereinigt sind. Auch für sie bildet sich von innen heraus eine gewisse Gefahr in der Mediatherrschaft des lehnbaren Forstmeisteramts²³¹). Aber die Bischöfe haben es erheblich einfacher gehabt, sie in ihre Schranken zurückzuweisen, zumal seit ihnen die Zenthoheit des Privilegs von 1168 zur Seite stand. Im Spessart hat der Weg nicht nur länger gedauert, er führte auch zunächst zu einem teilweisen Zerfall der alten Forstbezirke. Durch die Ausbildung der mainzischen Landeshoheit wurde der größere Teil des Gebirgsraumes wieder zusammengefaßt, aber das Erzstift dehnte seine politische Tätigkeit nunmehr auch auf Gebiete aus, zu denen es früher gar keine Beziehung gehabt hatte. Die Erwerbungen im Nordspessart und jenseits der Sinn liegen größtenteils auf altfuldischem und altwürzburgischem Boden, wo das Erzstift allmählich seinen Einfluß auf die

231) Vgl. KMIOTEK S. 42 ff.

Reichsritterschaft erweitern konnte; der mainzische Hofdienst, wirtschaftliche Verlegenheiten und innere Differenzen des Adels haben als Schrittmacher gewirkt. Ein weiteres Mittel bot sich in der Lehnshoheit über heimfallende Nachbarherrschaften. Trotzdem war die erfolgreiche Besetzung des inneren Waldraumes entscheidend. Durch ihn wurde der mainzische Herrschaftsbereich in der westlichen Randzone gesichert und der erneute Vorstoß in den Nordspessart vorbereitet. Auf dieser Grundlage konnte sich noch im Spätmittelalter ein staatsrechtlich abgerundetes Hoheitsgebiet entwickeln. Im Innenspessart hat sich auch die Konzentration der Staatsgewalt auf den Landesherrn am stärksten ausgewirkt; Erzbischof und Domkapitel haben das Waldgebiet in der Form zu organisieren gesucht, die ihren Wünschen den höchsten Ertrag versprach, im Ausbau eines abgeschlossenen Jagdbezirks. Die Interessen des Untertanenverbandes konnten erst in einer Generation geltend gemacht werden, die von der Wohlfahrtspflege des aufgeklärten Absolutismus und der liberalisierten Wirtschaftsordnung des 19. Jahrhunderts gelernt hatte.

Der Forst darf daher als eine bedeutsame, wenn auch nicht allein ausschlaggebende Potenz in der Geschichte des Spessarts betrachtet werden. Er hat sicher wesentlich dazu beigetragen, daß die landschaftliche Einheit des Kinzig-Maingebiets erhalten blieb. Aber seit der Frühzeit entwickeln sich neben ihm andere Herrschaftsbildungen zu eigenem Recht, und an ihnen sind das Königtum ebenso wie der Laienadel und selbst die Reichskirchen beteiligt. Das Wildbannrecht erscheint dabei als ein Versuch, einen Raum zu erfassen, der noch nicht aufgeteilt ist. Es wird in erster Linie von den kirchlichen Gewalten herangezogen, die schon an sich den größeren Teil ihrer Rechte vom Reich ableiten und deshalb besonders auf dies Mittel angewiesen sind. Wo es sich nicht bewährt, legt man es wieder beiseite; der eingessessene Dynastensadel besitzt im Spätmittelalter mehrfach seine Wildbannbezirke als Kirchenlehen, und dabei kommt es nicht einmal darauf an, ob sich diese Bezirke gelegentlich überschneiden²³²). Wo es sich bewähren kann, wird es zur Landesherrschaft weitergebildet, aber seine Wirksamkeit ist jeweils von Siedlungsdichte und Raumstruktur bedingt.

So geben die Forstprivilegien gewissermaßen eine Skizze, in der das künftige Bild mit groben Federstrichen umrissen wird — die eigentliche Ausführung aber kann sich wesentlich davon unterscheiden, und zwar nicht nur in den Farbnuancen, sondern unter Umständen in der ganzen Komposition. Die geschichtliche Bedeutung des Forstes wird daher umso deutlicher hervortreten, je mehr er als Glied einer vielgestaltigen, aber innerlich zusammenhängenden Entwicklungsreihe erscheint.

IX. Exkurs.

Die Forstgrenzen des Spessarts im 10. u. 11. Jahrhundert.

a) Der Aschaffener Forst.

Die Grenzbeschreibung, die im Ausgang des 10. oder im Anfang des 11. Jahrhunderts in das Aschaffener Stiftsevangeliar eingetragen wurde, be-

²³²) So die mainzischen Lehnswildbänne der Herren von Rannenberg und von Hanau im unteren Kahlgebiet (REIMER III, Nr. 649; IV, Nr. 546).

ginnt am Main zwischen Dettingen und Großwetzheim²³³). Von dort zieht sie „ad lapidem Caroli“; wir finden ihn in dem „Karelstein“ wieder, der 1394 die beiden Dorfgemarkungen und zugleich die Gerichte Kleinostheim und Hörstein trennt²³⁴). Über den Hümmlensee („Humulsee“) südlich Hörsteins²³⁵) führt die Grenze weiter in östlicher Richtung auf den Hahnenkamm zu. Durch das Kleinostheimer Gerichtsweistum von 1394 ist auch der Verlauf der Melnbach („Menilnbach“) festgehalten²³⁶), und daher darf man den nächsten Grenzabschnitt, die „fossata via“, vielleicht mit dem Flurort Pfallock²³⁷) nordwestlich Rückersbach in Verbindung bringen. Die Reichenbach hinab und die Kahl aufwärts durchläuft die Grenze dann zwischen beiden Quellgebieten das obere Kahlbecken; diese Wasserlinie trennt in der spätmittelalterlichen Überlieferung auch die Zent Aschaffenburg von den Gerichten Mömbris²³⁸) und Krombach²³⁹). Am Hundsgrund („sursum vallem canum“) begegnet die Forstgrenze der Kirchspielsgrenze von Lohrhaupten („Hundesdal“)²⁴⁰) und erreicht mit dieser zusammen am oberen Talaustritt den „Himminigesstein“ (Lohrhaupten: „Himminesstein“). Auch dieser Punkt ist nunmehr durch die später überlieferten Gerichtsgrenzen festzulegen: es ist der Hemmenstein, an dem sich die Bezirke von Bieber und Frammersbach vom Hundsgrund heraufkommend berühren²⁴¹). Damit ist zugleich die Stelle gesichert, an der die Grenze nach Osten einbog, und es darf angenommen werden, daß die beiden nächsten Flurorte „Breminunfirst“ und „Esbunenberg“²⁴²) auf die Wasserscheide nördlich von Flörsbach hinaufführten („et inde in illam sneitam, que tendit ad Fleredesfelt, et sursum illam sneitam“). Zudem führt auch die Lohrhaupter Pfarrbeschreibung²⁴⁰) an dieser Stelle „in Esbinunclingerun“. Demgemäß darf man wohl das „Widenesol“, über das die Forstgrenze dann hinwegzieht, in dem Hohen Sohl suchen, das Ende des 15. Jahrhunderts in der Bieberer Gerichtsgrenze als „Hüppsole“ bezeichnet wird²⁴³) und vielleicht den alten Flurort in entstellter Form bewahrt hat. Auch das folgende „Birchenefelt“ bildet in späterer Zeit als „Birkenacker“ einen Grenzpunkt des Gerichts Lohrhaupten²⁴⁴). Damit gewinnt die Grenze zugleich Anschluß an die „exercitalis via“, die Birkenhainer Straße, der sie schon ein längeres Stück parallel gelaufen war, und wie die Lohrhaupter Termination²⁴⁰) („usque in plateam“) folgt auch sie der Straßenkurve in Südrichtung. Doch ist der Punkt „Vilimaresdorsuli“, an dem die Forstgrenze nach Osten zur

233) Text bei LEHMANN S. 675 f.; BRESSLAU: MG SS XXX 2, S. 759 Anm. 5; KLEIN S. 115 f. Ältere Literatur zur Erklärung zusammengestellt bei KLEIN S. 59. Vgl. oben S. 67 u. Karte S. 111.

234) GRIMM VI, S. 72. Der Stein wurde nach 1525 etwas versetzt. (Kdm. Alzenau, S. 31, 45).

235) Vgl. KLEIN S. 60.

236) S. Anm. 234. Der Bach dürfte in der Gegend des Elmertsgrundes südl. Hörstein zu suchen sein.

237) Zur Etymologie vgl. M. R. BUCK, Oberdeutsches Flurnamenbuch. 2. Aufl. Bayreuth 1931, S. 202.

238) StA Marburg: Karten B 32 b (um 1740). Wahrscheinlich kam die Grenze vom Langenberg her (vgl. GRIMM VI, S. 73).

239) 1496 GRIMM III, S. 406.

240) Vgl. S. 115. Hundsgrund seit dem 15. Jh. (StA Marburg: 86 alpha 905) häufig bezeugt.

241) 1660 71 ‚der Hemmenstein mit B(ieber) et W(iesen) signiert‘ (StA Würzburg: MRA 505 K. 340, 60). 1632 ‚oben uff der höhe uff den Hemmenstein genant der 13. Stein, ist uff der rechten handt der wildsau‘ (StA Marburg: 81 Bb 133,33 p. 116); 1725 der 11. Stein mit W und B, an der Birkenhainer Straßen oder am sogenannten Hembstein‘ (ebd. p. 424); 1751 der 21. Stein vom Mölmersberg ab ‚ein alter Wappenstein obig der Kleinen Strauß unter der Hohl, am sogenannten Himmelstein mit Jahresszahl 1686, ohne Nro.‘ (ebd.: 81 Bb 133,42); um 1790 ‚Himmel Stein‘ (ebd.: Karten B 65a, C 95a).

242) Auf einer um 1600 angefertigten Karte ist zwischen der Wiesbüde und dem Hengstberg die Flurbeseichnung ‚im espelnforfte‘ eingetragen (StA Marburg: Karten A 11, D 237 b).

243) StA Marburg: 86 alpha 905. Im 17. u. 18. Jh. häufig in den Grenzakten belegt, z. B. 1659 ebd.: 81 Bb 133,34 p. 28 ff.; 109,11; Karten C330 f. (1741,53), B 39ii, k (1777,78).

244) 1749 ebd.: 81 Bb 133,43; Karten wie vor.

Sinn abschwenkt, nicht eindeutig zu bestimmen²⁴⁵), und daher entzieht sich in diesem Abschnitt ihr Verhältnis zur Gerichtsgrenze noch unserer Kenntnis. Sinn und Mainabwärts erreicht die Forstbeschreibung schließlich wieder ihren Ausgangspunkt am Karlstein. Auf der Sinnstrecke ist keine weitere Grenze festzustellen; die Gerichte Burgsinn und Rieneck nehmen den Raum zu beiden Seiten des Flusses ein, ebenso der 1405 überlieferte Wildbannbezirk von Burgsinn²⁴⁶). Dagegen ist der Mainlauf größtenteils zugleich Gerichtsgrenze. Eine Ausnahme bildet die Zent Rothenfels, die sowohl rechts- wie linksmainische Orte umfaßt²⁴⁷). In Sendelbach, das im übrigen zu Rothenfels gehört, sind die Inhaber der Fahrgüter zum Zentgericht Lohr dingpflichtig²⁴⁸). Auf eine kürzere Strecke verläuft auch die Grenze der Zent zur Eich westlich des Mains²⁴⁹).

Im Verlaufe der territorialen Auseinandersetzungen ging die äußere Zone des Forstes in den Gerichtsbezirken auf. In seinem Kerngebiet bildete sich ein neuer Forstbezirk, der „mainzische Spessart“, dessen Umfang in dem Grenzbereitigungsbuch von 1652 und in den Grenzbegehungen von 1677 und 1680 beschrieben ist²⁵⁰). Er beginnt an der Partensteiner Lohrbrücke und wird 1652 durch folgende Gemarkungen begrenzt: Lohr (Lohrer Wald—Redtenbach abwärts), Wombach, Neustadt (Würzburger Wald), Steinmark, Oberndorf, Schollbrunn, Haselbach^{250a}), Breitenbrunn, Altenbuch, Achaffenburger Stiftsherrnwald, Echterischer Wald, Krausenbach, Schwanhof, Wintersbacher Heck, Neuendörfer Heck, Hessenthal, Weilerisch-Schönbornischer Wald, Heilberger oder Unterhessenbacher Gemarkung, Waldaschaff, Laufach, Hain, Sailauf, Eichenberg, Sommerkahl, Schöllkrippen, Laudenschaff, Kahl, Edelsbach, Wiesen, Frammersbach, Partenstein (Birklerbach—Wieser Wasser). Die Beschreibungen von 1677 und 1680 lassen den Forst ein Stück an der oberen Kahl bis zum Einfluß der Büchelbach hinaufziehen, während die ältere den Siedlungsstreifen längs des Flusses nicht mit einbezieht²⁵¹). Im allgemeinen hält sich die Grenze an den Verlauf der Gerichtsbezirke, von denen der Forst eingeschlossen wird. Gegen die Neustädter Mark war die Grenze im 16. Jahrhundert festgelegt worden, und danach richtet sich auch die Grenzbereitigung²⁵²). Die Wasserlinie von der Birklerruhe bei Wiesen bis zum Endpunkt Aubach und Lohrbach abwärts ist die alte Grenze des Kirchspiels Lohrhaupten von 1057 und zugleich die Frammersbacher Zentgrenze²⁵³). Ein früher aufgenommenes Weistum über die Jagdrechte der

245) Schwerlich mit Fellen zusammenzubringen (KLEIN S. 61), das 1277 als Veldin überliefert ist (REIMER I, Nr. 543). Der sprachlich wohl am ehesten einschlagende Flurort Völlers am sog. Fürstenweg westl. Ruppertshütten liegt zwar in der Verlängerung der Birkenhainer Straße, aber doch zu weit abseits. Auch der Vilbachsgrund (um 1600 ‚im Vilbich‘, StA Marburg: Karten A 11, D 237 b) befriedigt nicht recht. Er liegt zwar der Straße benachbart (zwischen Einsiedel u. Hohe Warte), und diese bildet weiterhin auch die Nordgrenze der Gemarkung Langenprozelten, also einer achaffenburgischen Besitzung, doch teilt sie das ebenfalls zu dieser gehörende Kleingemünden und führt nicht mehr an die Sinn, sondern an die Saalemündung.

246) Vgl. CRAMER-SCHWAB Kap. VII; s. auch oben S. 54 Anm. 7.

247) KNAPP I, S. 1044 ff.

248) Ebd., S. 1042, 1045. StA Würzburg: Mainz. Güterbeschr. 9, 8.

249) GRIMM III, S. 553.

250) Vormals StA Würzburg: G 6932 1, 2; 6935 1, 2 = G 6932 1, 3 (letztere geht nur bis Wiesen). Nach Mitteilung des Staatsarchivs im Kriege verbrannt, so daß eine Ergänzung meiner früheren Auszüge nicht mehr möglich war. — 250a) Wohl für Haselberg.

251) Beide treffen sich wieder am Büchelbachsgrund. 1652 dann: Epstein — Büchelgrund — Stallweg — Brusperg — Rindssohl — Rindesgrund — Wärmersbrunn — Dormeckersgrund — Birkenruh — Birklerbach — Stadengraben — Birke; 1677, 80 verläuft: Kahl — Büchelbach — Büchelborn (rechts Eppichstein) — Odgenbornsgrund — Pflerr — am Ohlbichsberg — Pflerrhöhe — Ringsohl — Ringsgrund — Birklergrund — Bernhartswiese — Birklerruhe — Birkelbach. Gleicher Verlauf bei der Absteinerung der gemeinschaftlichen Waldungen 1660/71 StA Würzburg: MRA 505 K. 340, 60.

252) Flurorte Weigantthal, Kaulhgraben, Kaulberg, Ochsenlager (vgl. Teilung des Haderwalds 1558, SCHNETZ, Neustadt S. 74 f.).

253) Ringsohl — Ringsgrund — Birklerbrunn — Birklerruhe — Birklerbach — Wieser Wasser. Vgl. S. 115 Anm. 263.

Grafen von Rieneck im Spessart hat die Grenzföhrung gegen die Neustädter Mark und den mainzischen Bezirk von der anderen Seite, von Norden her, festgehalten²⁵⁴). Oberndorf wurde ebenfalls von der Bereitung ausgeschlossen, vermutlich, weil es an die Zent Rothenfels gezogen war^{254a}).

b) Das Kirchspiel Lohrhaupten (1057)

Ein wertvolles Vergleichsstück für die Forstgrenzen besitzen wir in der Termination der Pfarrei Lohrhaupten, die nach der Aufzeichnung des Aschaffenburg-er Stiftsevangeliers 1057 durch Erzbischof Liutpold festgelegt wurde²⁵⁵). Ihr Zug beginnt an dem uns schon bekannten Hemmenstein („Himminstein“) ²⁴¹) und föhrt zum „Hengesberg“, sicher dem Hengstberg, der als Grenzpunkt zwischen den Gerichten Bieber und Lohrhaupten bezeugt ist²⁵⁶). Die folgende „Engilhardeseih“ ist nicht sicher zu bestimmen. An der Stelle, wo man sie etwa suchen würde, folgen einander in der Gerichtsgrenze die Flurorte Egelsberg, (Ober)egelswiese und Egelthal²⁵⁷); es wäre nicht undenkbar, daß sich darin das gleiche Bestimmungswort, also der Personennamen Engelhard, stark verstümmelt erhalten hätte. Wenn die Grenze weiter „in Esbinunclingerun“ zieht, darf man dazu den „Esbinunberg“ der Forstbeschreibung²⁴²) heranziehen, der wohl schon etwas vorher, westlich von Flörsbach, zu suchen ist. In der weiteren Fortsetzung sind noch zwei andere Flurnamen verschollen („Burchardestuol“, „in Hunessneidam“) ²⁵⁸). Es stände also nicht sehr günstig um die Grenzföhrung, wenn nicht der nächste Flurort wieder genau auf der Lohrhaupter Gerichtsgrenze nachzuweisen wäre; „daz Gebrenni“ ist sowohl in dem späteren Gebränds wie in den Brandäckern erhalten²⁵⁹). Wir dürfen daraus wohl entnehmen, daß sich die Grenze auch in der Zwischenstrecke auf der Wasserscheide zwischen Lohr und Kinzig gehalten hatte. Wie die Gerichts- und Forstgrenze folgte sie dann der „platea“, der Birkenhainer Straße, nach Süden und behielt diese Richtung auch bei, als die Straße zur Sinnmündung abschwenkte. Zur Bestimmung des folgenden „Buchinedal“ bieten sich mehrere Flurnamen an. Wenn man es mit den Flurnamen Buchenberg und Buchengrund südöstlich Rupertshütten zusammenbringen will, wäre in Kauf zu nehmen, daß die Sindersbach totgeschwiegen wird, doch näher liegt wohl der Flurort „Im großen Buchen“, der die Zenten Lohr (Amt Partenstein) und Frammersbach

254) 1463 StA Würzburg: Mains. Urk. Weltl. L. 44, 59 1 2: Hecken vorm Weickersbuch — hinter Erpfenbuch — bis an Straße von sant Margarethen zum Rothenbuch (Neustädter Mark) — Straße unterm Hermannsbrunn durch den Rotenberg — lohraufwärts im Gefälle von Lohr bis Partenstein — hinter dem Heiligen Kreuz hin — Wasser aufwärts bis zum Holstein (südöstl. Wiesen) — hinter Wiesen vom Birkierbuch über Ottelbuch — Rymstal in der Wiesbüten (Grenze des Gerichts Bieber).

254a) Ende des 16. Jh. Esselbach u. Oberndorf mit drei Rügen an Landgericht Aschaffenburg, sonst Dorfgericht E. als Würzburg. Vogtei; ebenso 1624 zur Zent vorm Spessart; 1731 Zent Rothenfels, wo schon früher Rechtsbelehrung (vgl. KNAPP I, S. 1042, 1047; DAHL S. 267).

255) Text bei LEHMANN S. 676 f.; BRESSLAU: MG SS XXX 2, S. 759; KLEIN S. 116. Vgl. oben S. 68 u. Karte S. 111.

256) So 1596, um 1600 (StA Marburg: 81 Bb 133,33 p. 59; Karten A 11, D 237 b) u. öfter.

257) So 1633, 1720, 1749 u. 1798 (StA Marburg: 81 C 98,3, 27; 81 Bb 133, 39; 133, 13; 133, 24). Auch Egelskopf kommt vor. Später daraus auch Eichelberg gebildet (ebd.: um 1790 Karten B 65 a, C 95 a).

258) F. X. SCHMITT: Die Heimat (Beil. z. Gelnhausener Tageblatt, 1928, Nr. 2) deutet Burchardestuol als Hohes Sohl Ob die Hunessneida, wie er vermutet, in dem Tal Hunssel nördl. Flörsbach erhalten geblieben ist, muß dahingestellt bleiben; die Flurorte Am Hunsell und Hunzelgrund liegen neben dem Hohen Sohl (StA Marburg: Karten C 330 f, B 39 ii, k).

259) 1695 StA Marburg: 81 Bb 133,33, p. 300 f. („über das Gebränds“ Steine Nr. 4 am Rengersbrunner Pfad, Nr. 11, u. Nr. 12, „allwo . . . die Steinauer Straß abgehöt“), um 1600 „auf dem Gebornitz“ (ebd.: Karten D 237 b).

(Dorf Rupertshütten) trennt²⁶⁰). Der nächste Punkt „Wesdenanstein“ ließ sich bisher nicht ermitteln. Da die Grenze dann die Lohr überschritt („super Laram“) und den Aubach hinaufzog („Wisun sursum“)^{260a}), kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht. Entweder kann die Grenze unmittelbar an der Aubachmündung — also wenig unterhalb von Partenstein — über die Lohr gegangen sein. Es ist allerdings fraglich, ob man die Lohr in diesem Falle besonders erwähnt hätte; in der fuldischen Grenzbeschreibung werden wir ein ähnliches Beispiel kennen lernen, in dem sofort der Bach genannt wird, auf den die Grenze zusteuert, während der überquerte Fluß unterschlagen wird²⁶¹). Oder die Grenze überschritt die Lohr an einer anderen Stelle und nahm dann Richtung zum Aubach. In diesem letzteren Falle dürfte sie das Lohrbachtal auf dem kürzeren Wege etwas oberhalb von Partenstein gequert haben. Da die Gerichtsgrenze den gleichen Verlauf nimmt²⁶²), darf diese Lösung wohl als die wahrscheinlichste angesehen werden. Unterhalb des Dorfes Wiesen biegt die Kirchspielsgrenze endlich vom Aubach ab und zieht dann den Birklerbach entlang („Birclara sursum“)²⁶³); wir sahen bereits, daß sich diese Wasserstrecke nicht nur in der Zentgrenze, sondern auch in der Linienführung des mainzischen Spessarts fortgesetzt hat. Über den Flurort „Meinzessul“, wohl eines der zahlreichen verschwundenen Sohle²⁶⁴), erreichte sie den Hundesgrund („Hundesdal“)²⁶⁵), der uns als „vallis canum“ aus der Forstbeschreibung bekannt ist, und erstieg ihn bis zur Höhe des Hemmensteins.

An diesem Grenzzug interessiert uns in diesem Zusammenhang vor allem der Nordabschnitt. Er beginnt auf dem Höhenrücken, der das Quellgebiet der Bieber und Jossa von dem der Lohr trennt, und auf dem auch die Birkenhainer Straße entlang zieht. Da sich die Wasserscheide vom Hengstberg bis zur Oberen Waldspitze über Lohrhaupten stark verbreitert, konnten sich die Grenzzüge vom Straßenverlauf trennen. Die Straße blieb in der Regel auf der höchsten Stelle und wurde daher zu größeren Windungen genötigt, während die Grenze mehrfach abkürzen konnte. Die spätmittelalterlich überlieferte Gerichtsgrenze läuft daher etwas weiter nördlich. Dagegen bildet der Ostabschnitt von der Oberen Waldspitze bis zum Hermansbrunnen eine gut ausgeprägte Wasserscheide. Auch im Südostteil ist es nicht ausgeschlossen, daß das Kirchspiel im Wesentlichen mit der Zent übereinstimmte. Freilich ist seit Errichtung der Burg Partenstein mit einigen Veränderungen zu rechnen, die auf das Konto der intensiveren, politisch bestimmten Rodungstätigkeit gehen können²⁶⁶). Im übrigen muß die Konstanz der alten Zehntbanngrenze jedoch sehr beträchtlich gewesen sein, wie aus ihrem Vergleich mit der Grenzföhrung des Gerichtsbezirkes zu erkennen ist.

260) Großes Buch im Partensteinischen (1695 ebd.: 81 Bb 133,34; um 1600 ebd.: Karten A 11).

260a) Auf den alten, auch 1652 genannten Bachnamen (StA Würzburg: G 6932 L2) weist ein Flurstück Wiese südöstl. des gleichnamigen Dorfes.

261) „Per plateam in Uraha“, wobei die Sinn überquert wird; die Wildbanngrenze trifft wahrscheinlich genau auf die Aoramündung (vgl. unten S. 116 zu Anm. 273 ff.).

262) Nördlich der Lohr über die Aspenwurzel, südlich über Aschenmaul und Heimbuchtal (1314 Grenze der Marken Frammersbach u. Partenstein, StA Marburg: Kop. 345. f. 108; 1632 Amtsgrenze, ebd. 81 Bb 133,33, p. 119 ff.; 1659 dgl., Bb 133,34; um 1600 ebd., Karten A 11). Vgl. Anm. 145.

263) 1652 Birkle (ebd.); 1677 Birkelbach (ebd.: G 6935 L2); um 1700 Birkleruh, -rain Grenze der Markung Frammersbach (StA Marburg: 81 Bb 133, 33 p. 347).

264) Z. B. Ringsohl südwestl. Wiesen (Anm. 253).

265) Seit Ende 15. Jh. häufig als Grenzstrecke bezengt (vgl. Anm. 240 u. 243).

266) S. oben S. 86.

c) Der fuldische Wildbann von 1059.

Für unsere Untersuchung kommt nur die Südhälfte des Bannbezirks in Betracht²⁶⁷). Vom Himmeldunk-Berg her läuft seine Grenze in südwestlicher Richtung zum Dammersfeld, biegt dann nach Süden zur Schmalen Sinn ein und zieht nach ihrer Überquerung an der Disibach hinab und dann jenseits der Breiten Sinn wieder an der Milzbach hinauf. Mit der Sembach erreicht sie die Thulba, um von dort zur Aschach hinüber zu wechseln²⁶³). Auf der gleichen



Strecke ist für die mittelalterliche Salzforstgrenze der Zug Dammersfeld — Reppach und Disibach — Trockenbach überliefert²⁶⁹). Zwischen dem „fons“ auf dem Dammersfeld, in dem bereits Haas die Reppachquelle vermutet hat²⁷⁰), und der Disibach müssen die beiden Grenzzüge also die gleiche Richtung eingehalten haben. Südlich der Breiten Sinn springt die Salzforstgrenze dagegen etwas nach Osten ein; ihr Verlauf entspricht hier dem später überlieferten der Zent Aschach²⁷¹), während der fuldische Wildbann den Wasserweg südlich der Sinn fortgesetzt hat²⁷²).

In ihrem weiteren Zug folgt die Wildbanngrenze dem Wasserlauf der Aschach, Saale und Schondra, sie überschneidet dabei die Zentgerichtete Aschach, Aura, Hammelburg und Rienek, die sich beiderseits der Flüsse erstrecken.

Vom Schondrasteg aus²⁷³) führt sie westwärts „per plateam in Uraha“. Die Hohe Straße auf der Wasserscheide zwischen Schondra und Sinn, die von Gräfen Dorf

267) Text DH IV. 61; DRONKE Nr. 760; HAAS S. 72 ff. (mit Erklärungen, die im Folgenden s. T. vorausgesetzt werden). K. Th. Ch. MÜLLER, Alte fuldische Grenzbeschreibungen (Mehrt., im Hess. Landesamt f. gesch. Landeskunde, Marburg), bringt für die Bestimmung des Südtails keinen Fortschritt. Vgl. zum Folgenden die Karten S. 111 u. 119, den Text oben S. 75 ff.

268) „... ad Hugimuododung, hinc ad fontem, qui emergitur in campo Staberesfeld, inde in Smalensinna ...“. Die drei nächsten Flurorte Ekkenbrunno, Hebeschedal und Dahlstuch sind noch nicht bestimmt: für den ersteren macht mich W. GÖRICH auf den Hof Eckartsroth östl. Rothenrain aufmerksam, doch ließ sich das sprachliche Verhältnis der beiden Namen bisher leider nicht nachprüfen. Weiterer Verlauf der Grenze ... in fluvium Disibach et deorsum Disibach usque in Milzbach et sic sursum Milzbach in Suonebach et deorsum Suonebach in flumen Dulba, inde ad Spurbach [noch nicht festgelegt], deinde in flumen Askaha ...“.

269) Aus den Grenzstreitigkeiten zwischen Fulda und Würzburg ergibt sich folgender Verlauf: Wiese im Loch oberhalb Oberweißenbrunn — Zornbachsgraben (am Zornberg) — Weg über die beiden Eierhauck (Fernweg u. heutige Landesgrenze, beide Eierhauck von Würzburg beansprucht) — Rabenstein — Weg die Gleich hinein — Trulnhaug beim Rabenstein (auch Drullhaug) — Schwarzenbrunn — Weg bis zur Reppach — Reppach abwärts bis in die Wenige Sinn (Schmale S., Fischrecht von Würzburg beansprucht) — Roter Graben bzw. Roter Rain — Dürrer Rain — Klein Auersberg (mit der Wüstung Klein Auersdorf ganz von Würzburg beansprucht, während Fulda Halbtierung verlangt) — Disibach (Fischrecht von Würzburg beansprucht), abwärts an Langer Wiese u. Forstflecken vorbei in die Große Sinn (Breite S.) — Sinn aufwärts längs der Waldwiese — Trockenbach — Gerhardsberg (1508 u. 1513 StA Würzburg; Standbücher 465, f. 222*, 282*; dazu 467, f. 242; 1539 StA Marburg; 90 b Grenzsaachen HA IV S. C f 1, bes. Bd. I f. 13 u. 158 sowie Bd. II f. 7, 22 u. 276 ff.; 1552 ebd., A f 1, f. 266*). Gerhardsberg als Forstgrenze auch im Zentbuch 1575 (KNAPP I, S. 121 f.). Vgl. auch die Angaben bei KMIOTEK S. 4 f.

270) HAAS S. 77.

271) Unterriedenberg westl. der Trockenbach gehört nicht mehr in die Zent, wie KNAPP I, S. 104 annahm (im Zentbuch nur „Ritenberg“, ebd. S. 106), sondern zum Amt Brückenau; das fuldische Fischrecht im Gericht Schildeck geht sinnaufwärts bis an den Salzforst, der Wildfang bis zum „Holenstein“, ein Teil der Wassernutzung zwischen letzterem und der „Milzbach“ wird besonders als Zubehör der Burg Schildeck aufgeführt (StA Würzburg; Mainz. Jurisdiktionalbücher XVII, f. 218*, 233*; XXI f. 276, 427; StA Marburg; Kop. 345, f. 288). Vgl. auch HOFEMANN (wie Anm. 103), Oberamt Brückenau.

272) Die Disibach selbst zieht nicht genau auf die gegenüberliegende Milzbach zu, sondern biegt ein Stück nach Osten einwärts in Richtung auf Unterriedenberg und die Trockenbach zu. Doch nimmt ein Graben vom Röderhof aus Südrichtung.

273) „Ad stegan“, von HAAS S. 77 wohl zutreffend festgelegt; vgl. Bayerisches Meßtischbl. Nr. 64.

und Gemüinden in nördlicher Richtung gegen Roßbach zieht²⁷⁴), wird dabei überschritten. Ist dieser Höhenweg nun mit der „platea“ gemeint? „Per“ kann sowohl „darüber hinweg“ wie „entlang“ bedeuten. Wenn es das letztere bezeichnen soll, wird es in manchen Grenzbeschreibungen noch durch „sursum“, „ascendo“ u. dergl. erläutert²⁷⁵); in diesem Falle wäre anzunehmen, daß die Grenze einer anderen „platea“ in Ost-Westrichtung, etwa über Burgsinn — Aura oder Wohnroth — Pfaffenhausen, gefolgt sei²⁷⁶). Für die erstere Bedeutung könnte dagegen die noch zu behandelnde Formulierung „per litus Orbaha“ sprechen, die sicher ein Überqueren bezeichnen soll. Für sie spricht auch noch ein weiterer Grund. Wenn die Grenze „in Uraha“ weiterzog, erscheint es zunächst unbestimmt, ob das Dorf Aura oder der gleichnamige Bach gemeint ist. Klarer wird es jedoch, wenn man sich den Gebrauch der Präpositionen näher ansieht, denn er ist in dieser Grenzbeschreibung recht genau festgelegt: „in“ ist regelmäßig für Wasserläufe und Täler reserviert, also für ausgesprochene Strecken, während Grenzpunkte wie Berggipfel und Quellen, aber auch Ackerfluren und Kleinsiedlungen mit „ad“ bezeichnet oder auch ganz ohne richtungweisende Präposition gebracht werden. Wir dürfen daher auch in diesem Falle annehmen, daß der Grenzzug ein Stück des Aurabaches benutzt hat, wahrscheinlich den Abschnitt von der Mündung bis kurz vor Fellen. Umso wahrscheinlicher ist dann aber auch, daß die Grenze vom Schondrasteg unmittelbar zur Auramündung hinüberführte, ohne dabei eine Straße zu benutzen, denn diese müßte nach dem Sprachgebrauch der Beschreibung direkt in den Bachlauf hineingeführt haben. Die „platea“ dürfte demnach überquert worden sein.

Wenn die Grenze dem Aurabach bis auf die Höhe von Fellen gefolgt war, konnte sie in der gleichen Richtung auf die Flur der Siedlung Pfaffenhausen („hinc Phafenusun“) zusteuern. Der nächstfolgende Punkt ist dann der Beilstein („Bilstein“); ziehen wir von ihm eine Linie zur Aura, so führt sie durch die Pfaffenhäuser Feldmark südlich des Dorfes. Von dort sind es noch etwa 1,8 Kilometer bis zur Lernhöhe hinauf, wo wir auf die Birkenhainer Straße und den Grenzzug der Zent Frammersbach treffen²⁷⁷). Dieser Walddistrikt wurde jedoch mit Einschluß des Südtails der Pfaffenhäuser Feldflur zum Joßwald gerechnet, der längere Zeit ein beliebtes Streitobjekt zwischen den benachbarten Landesherren Mainz und Hanau bildete; erst im späten 17. Jahrhundert wurden Rodungsgebiete und Jagdgerechtigkeiten geteilt und abgegrenzt²⁷⁸).

Für die Fortsetzung „ad Buochgrindilun“ stehen aus späterer Zeit mehrere Flurorte zur Verfügung. Wenn man den Buchengrund nordöstlich Lettgenbrunn wählt, muß die Grenze im spitzen Winkel wieder zurückgeführt werden; zudem ist der Buchgrindel doch wahrscheinlich kein Tal, sondern ein Berg gewesen²⁷⁹). Folgt man aber dem bisherigen Grenzzug weiter in leichter Nord-

274) Belegt z. B. 1597 (Sta Marburg; Kop. 401 L 2, p. 90). Der Zusammenhang ist bereits von G. LANDAU, Die Straßen aus den Niederlanden . . . nach Leipzig u. Nürnberg. Korrbl. d. Gesamtvereins 10 (1862), S. 49 erkannt.

275) Vgl. etwa DRONKE Nr. 727.

276) So MÜLLER, Grenzbeschreibungen p. 33. HAAS S. 77 identifiziert die Hohe Straße mit der pl., zieht aber für den weiteren Grenzverlauf noch einen zusätzlichen Höhenweg in Westrichtung heran.

277) Vgl. S. 112, 114.

278) Rezesse 1685 u. 1687, Hanau behielt das Jagdrecht im J., Schafweide und Rodungen der Gerichte Lohrhaupten u. Joßgrund wurden durch die Landstraße Gemüinden—Lettgenbrunn geteilt, Schweinemast nur Pfaffenhausen u. Oberndorf zugestanden (Sta Würzburg; Mainz. Güterbeschr. 62, 207).

279) Vgl. S. 77 Anm. 111. HAAS S. 87, der sich für diese Grenzföhrung ausspricht, nimmt an, daß der alte Flurort B. im 100 m höher gelegenen Buchenwald nördl. Lettgenbrunn zu suchen und das Diminutiv Grintilo auf den darunter gelegenen Grund übertragen sei. Eine volksetymologische Umdeutung wäre durchaus verständlich, aber sie setzte doch mindestens voraus, daß es sich um die gleiche Stelle gehandelt habe. — MÜLLERs Festlegung ist ganz willkürlich.

westrichtung, so finden sich an der Bieberhöhe die Flurnamen Buchsohl und Buchrain in der Gerichtsgrenze der Vogtei Wirtheim gegen Villbach und Bieber²⁸⁰). Das würde an sich auch kaum mehr besagen, wenn nicht im weiteren Zug der Vogteigrenze gegen Orb die Elmbach auftauchte, ein kleines, schon frühzeitig vertrocknetes Rinnsal, das von der Orb etwa 1 km oberhalb ihrer Mündung aufgenommen wurde²⁸¹). Da wir in ihr mit Sicherheit die alte „Elehenbach“ der Wildbanngrenze wiedersehen dürfen, paßt der Buchrain genau in die eingeschlagene Richtung. Die Entfernung zwischen beiden überschreitet zwar mit 6 Kilometer den sonst in der Regel beobachteten Abstand, aber von der Aura bis Pfaffenhausen war es sogar noch etwas weiter gewesen (ca. 7—8 km).

Der weitere Verlauf von der Orb bis zur Kinzig ist durch Haas wohl im Wesentlichen geklärt. Die Grenze zog von der Elmbach „in Orbaha et per litus Orbaha usque ad Gerstacharun“. Da die Gerstenäcker am Münsterberg nördlich der Stadt Orb lagen²⁸²), also nicht unmittelbar am Fluß, ist zu vermuten, daß die Grenze zunächst eine kürzere Strecke in der Orb entlang zog und dann ihr rechtes Ufer im stumpfen Winkel überquerte („per litus“), um die Äcker zu erreichen. „Per“ dürfte hier also die gleiche Bedeutung des „darüber hinweg“ gehabt haben, wie vorher beim Überkreuzen der „platea“ über dem Sinntal²⁸³). Weiterhin scheint die Grenze durch das Orbetal (= „Engilgeresdal“?) und über die ausgegangene Siedlung + Fischborn²⁸⁴) zur Kinzig gegangen zu sein. Dieser folgte sie bis zur Steinebach („in Steinaha“), in der sie wohl ebenfalls noch ein Stück aufwärts zog. Auf dem Wasserweg deckte sie sich zweimal kurze Strecken mit dem älteren Grenzzug des fuldischen Kirchspiels Salmünster, zwischen Orb- und Brachtmündung, sowie in der Steinebach etwa vom Ohl bis Kressenbach oder Ürzell²⁸⁵). Aber im übrigen zog die Wildbanngrenze mitten durch den Pfarrsprengel. Auch zu den späteren Gerichten Salmünster und Steinau ist keine weitere Beziehung festzustellen.

Nach einer Abschwenkung über „Helmeriches“, wohl die Hermesmühle nordöstlich Wallroth²⁸⁶), wandte sich der Grenzzug über ein bisher noch nicht ermitteltes Kreuz nach Weidenau („hinc Widenaha“) und dann „hinc iterum in Wostunsteinaha ad forestum Zunderenhart“. Das „iterum“ wird trotz der Umstellung sicher auf den Forst zu beziehen sein, dem sich die Grenze weiterhin bis zum Branforst anschloß („inde iterum ad aliud forestum Branuorst“). Die Zunderenhart-Grenze von 1012 verlief von Flieden über Langenau, Weidenau

280) So 1582 StA Würzburg: Mainz. Güterbeschr. 6,4 ff.

281) 1360/1 GRIMM V, S. 309 (vgl. S. 97 Anm. 191) [1582] war der Bach bereits ausgegangen, die Grenze führte in dem Wassergraben bis auf die Elmbacher Ruh hinauf (StA Würzburg: Mainz. Güterbeschr. 7,13 u. 8,2). Ebenso 1668 die Orba hinauf bis auf einen Waßergraben, dardurch das Elmbacher floß in die Orba fällt . . . bis in die Elmbacher Ruhe“ (ebd.: Mainz. Jurisdikt.-bücher 19 Orb, 33).

282) Hinter der Ludwigsvorstadt (HAAS S. 77, 88).

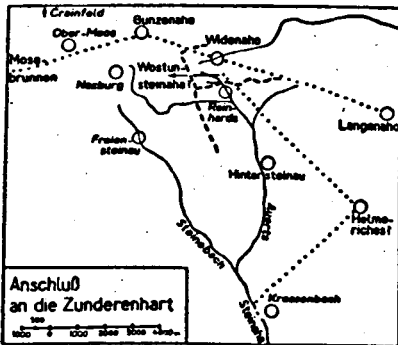
283) Es wäre in diesem Zusammenhang noch einmal zu untersuchen, wie die vorausgehende Stelle „per plateam in flumen Strouana“ zu interpretieren ist. E. ZICKGRAF, Forschungen zur Geschichte der Wildbänne u. alter Grenzen im Gebiet der Grafschaft Henneberg-Schleusingen. (Jb. d. Henneberg.-fränk. Geschichtsvereins. Meiningen 1939), S. 20 u. 29 Anm. 3 nimmt an, daß die Grenze auf der Hohen Straße östl. der Streu bis Ostheim entlang zog, doch erscheint mir das um so weniger annehmbar, als der ältere würzburgische Wildbann von 1030 schon die Streu benutzte (ebd. S. 21).

284) HAAS S. 88. Seine sprachlichen Gründe sind allerdings nicht durchschlagend, da auch die Bedeutung „Weideplatz“ in Betracht kommen kann (vgl. FORSTEMANN II 2, Sp. 1177 f.; F. KLUGE, Etymol. Wörterbuch d. deutschen Sprache. 13. Aufl. bearb. A. GÖTZE, Berlin 1943, S. 679).

285) Vgl. CRAMER-SCHWAB, Kap. V—VII. Zum Folgenden vgl. Karte S. 119.

286) So wohl zutreffend HAAS S. 78, 90. Die Mühle liegt an der Grenze des Amtes Schlüchtern (StA Marburg: Karten C 176r). Die Ortsbestimmungen bei REIMER, Ortslexikon S. 222 u. 228 widersprechen sich.

und Gunzenau zur Moosquelle²⁸⁷); bei Weidenau hatten die beiden Wildbänne also bereits Gelegenheit, sich zu berühren. Wenn trotzdem noch ein Grenzstück eingeschoben wurde, um die Verbindung herbeizuführen, so kann es doch schwerlich anderswo zu suchen sein als in der weiteren Richtung auf die Zunderenhart hin. Dabei erhebt sich zugleich die Frage, was mit „Wostunsteinaha“ gemeint ist. Hintersteinau, das noch im 16. Jahrhundert als Hungersteinau²⁸⁸) bezeichnet wird, liegt zu weit rückwärts²⁸⁹). Aber auch eine Ausbiegung nach Freiensteinau²⁹⁰) wird man nicht ohne Not gelten lassen, denn dann fehlt in der Beschreibung ein Grenzpunkt, der nochmals auf den Anschlußforst hinlenkt. So dürfte uns an dieser Stelle nochmals unsere Beobachtung zugute kommen, daß der Verfasser der Grenzbeschreibung die Präposition „in“ sonst nicht bei Orten, sondern bei Bachläufen zu verwenden pflegt. Denn das Quellgebiet der



Steinebach umfaßt die ganze Strecke vom Arzwald östlich des Dorfes Reinhards bis zur Naxburg über Freiensteinau, wo der namensgebende Hauptarm entspringt. Von Reinhards selbst kommt ein zweiter Hauptarm, die Auerts, herab, und die Gemarkungsgrenze des Dorfes Weidenau reicht noch bis in den Quellfächer hinein^{290a}). Westlich der Naxburg liegt auf der anderen Seite der Wasserscheide auch die Quelle der Moos, zu der die Zunderenhartgrenze weiterführte. Es erscheint also nicht ausgeschlossen, daß die Wildbanngrenze von 1059 etwas

oberhalb von Weidenau ein später verschwundenes oder unter anderem Namen weiter bestehendes Bachstück, die „Wüste Steinau“, in der Richtung „ad forestum Zunderenhart“ benützte. Auch auf dieser letzten Strecke sind wenig Beziehungen zu anderen Bezirken erkennbar. Zwischen Hermesmühle und „Wostunsteinaha“ könnte sie ungefähr mit einem Grenzabschnitt des Gerichts Schlüchtern übereinstimmen; da dies auf der geschlossenen Grundherrschaft des gleichnamigen Klosters beruht, und deren Aufbau gerade an dieser Stelle wahrscheinlich erst im 12. Jahrhundert abgeschlossen wurde²⁹¹), ist daraus allerdings wenig zu gewinnen. Die Naxburg liegt in der Grenze zwischen den Gerichten Freiensteinau und Moos. Auch hier erscheint also eine kurze Übereinstimmung möglich, zumal die Moosquelle zugleich Grenzpunkt des Kirchspiels Crainfeld war²⁹²). Weitere Folgerungen werden daraus jedoch um so weniger zu ziehen sein, als die beiden Gerichte selbst fuldischer Besitz waren.

287) DH II. 253; vgl. HAAS S. 64, 70 ff. Eine neue Untersuchung der Zunderenhart-Grenze und des Branvirstes ist von W. GÖRICH zu erwarten.

288) So z. B. 1549 StA Marburg: 81 E 129 IV 1; ältere Formen bei REIMER, Ortslexikon S. 455.

289) Freiensteinau vermutet von FÖRSTEMANN II 2, Sp. 1427. Ebenso von MÜLLER, Grenzbeschreibungen p. 34, der die Grenzpunkte deshalb willkürlich umstellt und den Text konjiziert.

290) HAAS S. 78, 90.

290a) 1719 u. 1730 StA Marburg: Kop. 368; 81 Bb 138—41, 19; Karten B 61 g, C 176 r. Die Auerts, auch Hintersteinauer Wasser oder Kuppelwasser genannt, wurde später in Steinebach umbenannt, während die frühere Steinebach als Urzeller Wasser bezeichnet wurde (so schon auf der kurhessischen Generalstabkarte 1840, 55).

291) Vgl. CRAMER-SCHWAB, Kap. III u. V.

292) Vgl. HAAS, Alte Fuldaer Markbeschreibungen XI (Crainfeld); Fuldaer Geschl. 14 (1920), S. 29 f.

Verzeichnis der mehrfach zitierten Schriften
in den Abhandlungen von F. Herberhold und C. Cramer

- AMRHEIN, Beiträge = A. Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiakonats Aschaffenburg und seiner Landkapitel. AUfr. 27 (1884), S. 84 ff.
- AMRHEIN
Forsthuben = A. Amrhein, Geschichtliche Studien über die Forsthuben und das Forstmeisteramt des Spessarts. Aschaffenburg 1892.
- AMRHEIN, Prälaten = A. Amrhein, Die Prälaten und Kanoniker des ehemaligen Kollegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. AUfr. 26 (1882), S. 1 ff.
- BEHLEN = St. Behlen, Der Spessart — Versuch einer Topographie dieser Waldgegend mit besonderer Rücksicht auf Gebirgs-, Forst-, Erd- und Volkskunde I—III. Leipzig 1823 — 27.
- BEHLEN-MERKEL = St. Behlen und J. Merkel, Geschichte und Beschreibung von Aschaffenburg und dem Spessart. Aschaffenburg 1843.
- BÖHMER-WILL = J. F. Böhmer — C. Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I u. II. Innsbruck 1877—1886.
- CRAMER = C. Cramer, Landeshoheit und Wildbann im Spessart. Aschaffener Jb. 1 (1952), S. 51 ff.
- CRAMER-SCHWAB = C. Cramer und E. Schwab, Das Land an Main und Kinzig. Territorialgeschichte der Grafschaft Hanau-Münzenberg, der Reichstädte Frankfurt und Gelnhausen und der angrenzenden Gerichte im Kinzig-Sinn-Gebiet.
(Künftig: Schriften des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde 24, Marburg).
- DAHL = J. C. Dahl, Geschichte und Beschreibung der Stadt Aschaffenburg, des vormaligen Klosters Schmerlenbach und des Spessarts. Darmstadt 1818.
- DOBENECKER = O. Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae I. Jena 1895/96.
- DONHAUSER = J. Donhauser, Führer durch die Stiftskirche in Aschaffenburg. Aschaffenburg 1913.
- DRONKE = E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Kassel 1850.
- DRONKE, Trad. = E. F. J. Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fulda 1844.
- DÜMMLER = E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I—III, 2. Aufl. Leipzig 1887/88.

- DÜRR = F. A. Dürr, *Dissertatio inauguralis . . . de confraternitatibus ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania*. Mainz 1780.
- FÖRSTEMANN = E. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* I, 2. Aufl. Bonn 1900; II, 3. Aufl. hg. H. Jellinghaus. Bonn 1913-16.
- GIRSTENBREY = J. M. Girstenbrey, *Festschrift zur 900jährigen Jubelfeier der Stiftskirche in Aschaffenburg*. Aschaffenburg 1882.
- GLÖCKNER
Forstbegriff = K. Glöckner, *Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes*. Vjs. SWG 17 (1924), S. 1 ff.
- GLÖCKNER
Reichsgut = K. Glöckner, *Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet*. AHG, N. F. 18 (1934), S. 195 ff.
- GRANDIDIER = Ph. A. Grandidier, *Histoire de l'église et des Evêques-Princes de Strasbourg I*. Straßburg 1776.
- GRIMM = J. Grimm, *Weistümer I—VII*. Göttingen 1840—1878.
- GUDENUS = V. F. de Gudenus, *Codex diplomaticus sive anecdotorum . . . res Moguntinas . . . illustrantium I—V*. Göttingen 1743—1768.
- HAAS = Th. Haas, *Alte Fuldaer Markbeschreibungen IV*. Fuldaer Geschbl. 11 (1912), S. 49 ff.
- HAUCK = A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands I-V*. Leipzig 1887—1920.
- HERBERHOLD = F. Herberhold, *Beiträge zur älteren Geschichte des Kollegiatstiftes St. Peter u. Alexander in Aschaffenburg*. Aschaffener Jb. 1 (1952), S. 17 ff.
- HOFMANN = K. Hofmann, *Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter*. (Veröff. d. Görres-Ges., Sekt. f. Rechts- und Sozialwiss. 20) Paderborn 1914.
- HOFMEISTER = A. Hofmeister, *Die älteste Überlieferung von Aschaffenburg*. MIÖG 35 (1914), S. 260 ff.
- JAFFÉ = Ph. Jaffé, *Regesta Pontificum Romanorum . . . II*. Leipzig 1888.
- JOANNIS = G. Ch. Joannis, *Scriptores rerum Moguntiacarum I-III*. Frankfurt/Main 1722—1727.
- JOANNIS, Spicil. = G. Ch. Joannis, *Tabularum litterarumque veterum usque huc nondum editarum spicilegium . . . Frankfurt am Main 1724*.
- KLEIN = A. Klein, *Studien zur Territorienbildung am Untermain*. Diss. Würzburg 1938.
- KMIOTEK = B. Kmiotek, *Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst (Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien 8, hg. G. Schanz)*. Leipzig 1900.
- KNAPP = H. Knapp, *Die Zenten des Hochstifts Würzburg I*. Berlin 1907.
- LEHMANN = P. Lehmann, *Aus einem Aschaffener Evangeliar*. NA 36 (1911), S. 667 ff.

- MAY = J. May, Beschreibung der vormaligen Kollegiatstiftskirche . . . in Aschaffenburg . . . AUfr. 4, 2 (1837) S. 1 ff.
- MÖLLER = W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter I—III. Darmstadt 1922—1936.
- MUB = Mainzer Urkundenbuch I. Bearb. von M. Stimming. Darmstadt 1932.
- OELSNER = L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871.
- PETIT-DUTAILLIS = Ch. Petit-Dutailis, De la signification du mot „Forêt“ à l'époque Franque. Bibliothèque de l'école des chartes 76 (1915), S. 97 ff.
- RACHOR = G. J. Rachor, Geschichtliche Notizen über die vormaligen und gegenwärtigen Kirchen in und um Aschaffenburg. AUfr. 3, 2 (1835), S. 75 ff.
- RATHGEN = G. Rathgen, Untersuchungen über die eigenkirchenrechtlichen Elemente der Kloster- und Stiftsvogtei vornehmlich nach thüringischen Urkunden bis zum Beginn des 13. Jhs. ZRG 48, Kan. Abt. 17 (1928).
- REBER = J. Reber, Ein Gang durch die Stiftskirche. Aschaffenburg 1882.
- REG. IMP. II = J. F. Böhmer — H. L. Mikoletzky, Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II. 955(973)—983. Graz 1950.
- REIMER = H. Reimer, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau I—IV. (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 48, 51, 60, 69). Leipzig 1891—1897.
- REIMER, Ortslexikon = H. Reimer, Hist. Ortslexikon für Kurhessen (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 14. Marburg 1926).
- RIEZLER = S. Riezler, Geschichte Bayerns I. 2. Aufl. Stuttgart u. Gotha 1927.
- RING = H. Ring, Historische Einleitung zu F. Mader, Die Kunstdenkmäler Bayerns, Unterfranken und Aschaffenburg H. 19, Stadt Aschaffenburg. München 1918. (zit. als „Kdm. Aschaffenburg-Stadt“)
- SCHAEFER = H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 3). Stuttgart 1902.
- SCHNETZ
Lär-Problem = J. Schnetz, Das Lär-Problem. In: Programm des Gymnasiums Lohr am Main 1912/13.
- SCHNETZ, Neustadt = J. Schnetz, Ältere Geschichte von Neustadt am Main. In: Programm des Gymnasiums Lohr am Main 1913/14.
- SICKEL = Th. von Sickel, Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II. MIOG Erg. Bd. II. Innsbruck 1888.
- SIEBERT = J. Siebert, Der Spessart. Eine landeskundliche Studie. Breslau 1934.

- STEIN = F. Stein, Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen des Dynastengeschlechts. Eine historisch-staatsrechtliche Skizze. AUfr. 20, 3 (1870), S. 1 ff.
- STENGEL = E. E. Stengel, Das gefälschte Gründungsprivileg Karls des Großen für das Spessartkloster Neustadt am Main. MIÖG 58 (1950), S. 1 ff.
- STIMMING = M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz (Quellen und Forschungen zur Hessischen Geschichte 3). Darmstadt 1915.
- STUMPF = K. F. Stumpf—Brentano, Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jhs. II. Innsbruck 1865.
- THIMME = H. Thimme, Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6.—12. Jahrhundert. AUF 2 (1909), S. 101 ff.
- TRITHEMIUS = J. Trithemius, Annales Hirsaugenses. St. Gallen 1690.
- UHLIRZ = K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. I. Leipzig 1902.
- WAAS = A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte H. 1 u. 5). Berlin 1919 und 1923.
- WEIGEL = H. Weigel, Studien zur Eingliederung Ostfrankens in das merowingisch-karolingische Reich. HV 28 (1934), S. 449 ff.
- WÜRDWEIN = St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I. Mannheim 1769.